Untersuchung zur Frage der Identität der Republik Österreich mit der Monarchie der Habsburger

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilian Universität zu München

vorgelegt von:
Helmut Lenz in Wien

1939

Untersuchung zur Frage der Identität der Republik Österreich mit der Monarchie der Habsburger

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilian Universität zu München

vorgelegt von:
Helmut Lenz in Wien

Druck: Buchdruckerei Josef Faber, Krems a. d. Donau

1939

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Norbert Gürke

Mitberichterstatter: Professor Dr. D. Johannes Heckel

Tag der Genehmigung: 20. I. 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

GLIEDERUNG.

I.

Der Begriff der Identität und seine Abgrenzung.

1. Identität und Kontiunität.
   a) Der Begriff der Identität.
   b) Der Begriff der Kontinuität.
2. Die Abgrenzung des Begriffes der Identität.
   a) Die Sukzession.
   b) Die Anerkennung eines Staates.

II.

Die Entstehung der Republik Österreich.

1. Der Zerfall der Monarchie und das von Wilson verkündete „Selbstbestimmungsrecht" der Völker.
2. Die Konstituierung Deutsch-Österreichs.
3. Das Verbot des Anschlusses und die Anerkennung der Republik Österreich.

III.

Der Kampf um die Identität in St. Germain-en-Laye.

1. Die Stellungnahme der Ententemächte und Österreichs in St. Germain-en-Laye.
2. Der politische Sinn der Identitätserklärung.
3. Das Argument der völkischen Substanz der Führungsschicht.
4. Die Verneinung der Idee der Volkssouveränität.
5. Das Argument der Identität der Haupstadt.

Schlußwort.

LITERATURNACHWEIS.

Bauer Otto (Jude), Kulturgemeinschaft und Sprachgemeinschaft. S. 130 — 144 „Die Gesellschaft". Internationale Revue für Sozialismus und Politik. Herausgegeben v. Hilferding Rudolf, J.F.W. Dietz Nachf. Berlin 1924.

Behr Hugo, Die völkerrechtliche Anerkennung von Mandschukuo. Verlag Konrad Triltsch, Würzburg 1936.

Fricker Carl F., Gebiet und Gebietshoheit. Mit einem Anhang: Vom Staatsgebiet. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung Tübingen 1901.

Fröhlich Georg, Die Wirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf unsere Verfassung. S. 403 — 432 in: Zeitschrift für öffentliches Recht, herausgegeben v. Bernatzik, Hussarek, Kelsen, Lammasch, Menzel, Bd. I. Franz Deuticke, Wien u. Leipzig 1919/20.

Guggenheim Paul (Jude), Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel (Staatensukzession) in Heft 5 der Völkerrechtlichen Monographien, herausgegeben v. Walter Schücking, Karl Strupp und Hans Wehberg. Verlag v. Franz Vahlen, Berlin 1925.

Gürke Norbert, Volk und Völkerrecht. Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart 5. J.C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1935.

derselbe, Grundzüge des Völkerrechts. Bd. I. Gruppe 2, Beitrag 22, Industrieverlag Späth & Linde, Berlin .

derselbe, Der Nationalsozialismus, Das Grenz- und Auslanddeutschtum und das Nationalitätenrecht. Sonderdruck aus Heft 1, Jg 6, Oktober 1932 der Zeitschrift: Nation und Staat. Univ.-Buchhandlung Braumüller, Wien.

derselbe, Die österreichische „Verfassung 1934". Sonderdruck aus Archiv des öffentl. Rechts. Neue Folge, 25. Bd./2. Heft. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1934.

derselbe, Der Stand der Völkerrechtswissenschaft in: Deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von K. A. Eckhardt, S. 57—83, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Hamel Walter, Die Haftung des Deutschen Reiches für die Schulden der ehemaligen deutschen Schutzgebiete, S. 224—242 in Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge, Bd. 7, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1924.

Hold v. Ferneck Alexander, Lehrbuch des Völkerrechts. 1 Teil Wesen und Grundlagen des Völkerrechts. Felix Meiner, Leipzig 1930.

derselbe, Anerkennung und Selbstbindung. Ein Beitrag zur Lehre vom Wesen des Völkerrechts 1929.

Holzer Erwin, Die Entstehung des jugoslawischen Staates. Presse- und Verlagsdienst Günther Thon, Berlin 1929.

Horneffer Reinhold, Die Entstehung des Staates. Eine staatstheoretische Untersuchung. Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart 4. Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1933.

Huber Hans Max, Beiträge zu einer Lehre von der Staatensukzession. Inauguraldissertation (Univ. Berlin), Druck v. C. H. Schulze und Co., in Gräfenhainichen 1897.

Kaufmann Erich (Jude), Der serbisch-kroatisch-slovenische Staat, ein neuer Staat. S. 211—251 im Bd. XXXI. Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht. Verlag des Instistuts für internationales Recht an der Univ. Kiel.

Kleist Peter, Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands. Osteuropäische Forschungen (herausgegeben von Otto Hoetsch). Neue Folge, Bd. 15, Osteuropaverlag. Königsberg/Pr. und Berlin W 35 1934.

Koellreutter Otto, Grundriß der allgemeinen Staatslehre. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1933.

derselbe, Deutsches Verfassungsrecht, Ein Grundriß. 2. Auflage. Junker und Dünnhaupt Verlag Berlin 1936.

Kunz Josef L. (Jude), Die Revision der Pariser Friedensverträge. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Verlag v. Julius Springer, Wien 1932.

derselbe, Die Anerkennung der Staaten im Völkerrecht. Handbuch des Völkerrechts v. Stier-Somlo, 2. Bd., 3. Abtlg. Verlag v. W. Kohlhammer, Stuttgart 1928

derselbe (Jude), Die Durchführung des Friedensvertrages von St. Germain in Österreich. S. 117—145 im Bd. XXX. Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht. Verlag Dunkler und Humblot, München, 1923, und S. 40—53 im Bd. XXXI. Niemeyers Zeitschrift f. Internationales Recht, Verlag des Institutes für internationales Recht an der Univ. Kiel.

Masarik T. G., Das neue Europa. Autorisierte Übertragung aus dem Tschechischen von Emil Saudek, C. A. Schwetschke u. Sohn, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1922.

Pfluger Franz, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht. Buchdruckerei Friedrich Gegenbauer 1936. Abdruck der Dissertation an der juridischen Fakultät, Univ. Freiburg.

Ratzenhofer Gustav, Der Friedensvertrag v. St. Germain. Gerichtszeitung. Schriftleitung: Hellmer, Ratzenhofer, 70. Jg. Nr. 43/44, Manz'sche Verlagsbuchhandlung, Wien 1919.

Rauschenberger Walter, Die staatliche Bedeutung von Staatsstreich und Revolution. S. 113—130 in: Zeitschrift für öffentliches Recht, herausgeg. v. Hans Kelsen, II. B. Franz Deuticke, Wien u. Leipzig, 1921.

Redslob Robert, Völkerrechtliche Ideen der französischen Revolution. S. 271 bis 301, in: Festgabe für Otto Mayer. Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1916.

Renner Karl, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Oesterreich. 1. Teil: Nation und Staat. Franz Deuticke, Leipzig und Wien 1918.

Sander Fritz (Jude), Das Faktum der Revolution und die Kontinuität der Rechtsordnung. S. 132—186 in: Zeitschrift für öffentliches Recht, herausg. v. Bernitzik Hussarek, Kelsen, Lammasch, Menzel I. Bd. Franz Deuticke, Wien u. Leipzig 1919/20.

Schlüter Ferdinand, De facto Anerkennung im Völkerrecht. Verlag Konrad Triltsch. Würzburg 1936.

Schönborn Walther: Staatensukzessionen, Handbuch des Völkerrechts, herausgeg. v. Stier — Somlo II. Bd. II. Abtlg. Verlag v. W. Kohlhammer, Stuttgart 1913.

Spiropoulos J., Die de facto Regierung im Völkerrecht. Beiträge zur Reform und Kondifikation des Völkerrechtes 2. Heft Verlag des Instituts für internationales Recht an der Univ. Kiel 1926.

Strisower Leo (Jude), Die Reparationskommission im Verhältnisse zu Österreich. S. 255—324 in: Zeitschrift für öffentliches Recht, herausgegeben v. Hans Kelsen, II. Bd. Franz Deuticke, Wien und Leipzig. 1921.

Verdroß Alfred, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1923.

derselbe, Der Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye. S. 474—485 im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. X 1921, herausgegeben v. Piloty u. Koellreutter. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1921.

derselbe, Anerkennung von Staaten. Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben v. Strupp, I. Bd. Walter de Gruyter u. Co. Berlin, Leipzig 1924.

Walz Gustav Adolf, Völkerrecht und staatliches Recht. Untersuchungen über die Einwirkungen des Völkerrechts auf das innerstaatliche Recht. W. Kohlhammer, Stuttgart 1933.

Weyr Franz, Der Tschechoslowakische Staat. Seine Entstehung und Verfassung. S. 351 — 375 im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. XI. 1922 herausgegeben v. Piloty u. Koellreutter I.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1922.

Für die Bezeichnung als Jude: Gürke: Das Judentum in der Rechtswissenschaft; 6. Der Einfluß jüdischer Theoretiker auf die deutsche Völkerrechtslehre. Deutscher Rechtsverlag Berlin.

QUELLENNACHWEIS.

Ahrens-Brinkmann = Ahrens Georg und Brinkmann Karl, Wilson, das staatsmännische Werk des Präsidenten in seinen Reden.
Verlag Dietrich Reimer, Berlin 1919.

Chronik der Friedensverhandlungen = Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage, herausgegeben von Walter Schücking.
Chronik der Friedensverhandlungen nebst einer Übersicht über die Diplomatie des Weltkrieges von Herbert Kraus und Gustav Rödiger.
Verlag von Franz Vahlen, Verlag von Hans Robert Engelmann, Berlin 1920.

Landtagssession in Vorarlberg = Stenographische Sitzungsberichte der 1. (ordentlichen) Landtagssession in Vorarlberg zu Bregenz (XI. Landtagsperiode). Eröffnung des Landtages am 17. Juni 1919.
Bregenz, Druck und Verlag von J. N. Teutsch, Buchhandlung.

Laun = Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrag, herausgegeben von Walter Schücking.
Laun Rudolf, Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailles (Art. 80 des Friedensvertrages). Kommentar nebst einschlägigen Noten.
Verlag v. Franz Vahlen, Berlin 1921.

Materialien, Teil IV. Mantelnote und Antwort = Materialien, betr, die Friedensverhandlungen, Teil IV. abgeschl. am 16. Juni 1919. Amtlicher Text. Mantelnote und Antwort der Alliierten und Assoziierten Mächte auf die deutschen Gegenvorschläge (einschließlich des Abkommens über die besetzten Gebiete). Autorisierte Ausgabe, im Auftrage des Auswärtigen Amtes.
Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. Charlottenburg 1919.

Materialien, 7. Teil, Der Friedensvertrag = Materialien, betr. die Friedensverhandlungen, 7. Teil, Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierteen Mächten nebst dem Schlußprotokoll und der Vereinbarung betreffend die militärische Besetzung der Rheinlande.
Amtlicher Text der Entente und amtliche deutsche Übertragung.
Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. Charlottenburg 1919.

Neisser = Politische Chronik (der österreichisch-ungarischen Monarchie. Mit der Beilage: Parlamentarische Chronik).
Mit Benützung amtlicher Quellen herausgegeben von Dr. Karl Neisser. Jahrgang 1918 und 1919.
Druckerei der (kaiserlichen) Wiener Zeitung, Wien.

Sitzungen der Nationalversammlung = Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Oesterreich 1919. 1. Band: 1. — 46. Sitzung.
Oesterr. Staatsdruckerei, Wien 1919.

Staatsgesetzblatt = Staatsgesetzblatt, Staat Deutschösterreich, Jg. 1918 (bezw. für die Republik Oesterreich Jg. 1919). Wien, aus der österr. Staatsdruckerei.

Tätigkeitsbericht = Vorlage der Staatsregierung betreffend den am 10. Sept. 1919 unterfertigten Staatsvertrag von St. Germain mit den alliierten und assoziierten Mächten, samt drei Annexen, enthaltend den Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye.
Band I. und II.; herausgegeben als: Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Oesterreich.
1919 Band II. (enthaltend die Beilage 379). Oesterr. Staatsdruckerei, Wien 1919.

Tiroler Landtag = Stenographische Berichte des verfassunggebenden Tiroler Landtages vom 1. Juli 1919 bis 19. November 1920.
1. bis 49. Sitzung.

Völkischer Beobachter = Tageszeitung: Völkischer Beobachter, Norddeutsche Ausgabe, Berlin und Wiener Ausgabe, Wien.

Vorlage der Staatsregierung = Vorlage der Staatsregierung betreffend den am 10. Sept. 1919 unterfertigten Staatsvertrag von St. Germain mit den alliierten und assoziierten Mächten; herausgegeben als:
Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Oesterreicht. 1919 Band II. (enthaltend die Beilage 379). Wien 1919, Oesterr. Staatsdruckerei.

I.

DER BEGRIFF DER IDENTITÄT UND SEINE ABGRENZUNG.

1. IDENTITÄT UND KONTINUITÄT.

a) Der Begriff der Identität.

Die Feststellung der Identität des Staates besagt, daß ein Staat im historischen Zeitablauf derselbe blieb. Negativ ausgedrückt, wird durch die Ablehnung der Identität erklärt, daß auf einem Gebiet, auf dem bereits ein oder mehrere Staaten bestanden, unter Vernichtung des bisherigen Staates ein Neustaat entstand. .

Von welchem weltanschaulichen und politischen Standpunkt aus auch immer in der Literatur zu dieser Frage Stellung genommen wurde, über die Tatsache, daß alte Staaten zugrunde gingen und neue Staaten entstanden, konnte nicht hinweggegangen werden. Die weltanschauliche Auseinandersetzung der verschiedenen völkerrechtlichen Betrachtungsmethoden beginnt erst mit der Frage, was ein Neustaat ist, bzw. wann Identität gegeben ist. Diese Fesstellung ist politischer Natur. Insbesondere die Literatur, die sich mit dem Problem der Entstehung eines Staates, der „rechtlichen Bedeutung" der Revolution, der Anerkennung von Staaten und der Staatensukzession befaßt, muß sich mit der Tatsache der Staatsentstehung in der Geschichte und in der politischen Gegenwart auseinandersetzen, ob man nun mit Rauschenberger diese Frage als eine „metajuristische" Erörterung [1]) bezeichnet, oder ausgehend von der „Einheit des rechtlichen Weltbildes" [2]) den politischen Vorgang der Staatsentstehung von einer allgemein gültigen Rechtsordnung ableitet. An der Tatsache des Entstehens und Vergehens von Staaten kann keine Völkerrechtsmethode vorübergehen, wenn dies auch noch so sehr ihrer Tendenz widerspricht. Der Schwerpunkt der Untersuchung lag daher darin, die politische Wirklichkeit mit der jeweiligen Theorie in Einklang zu bringen.
So sagt Sander [3]):

---

[1]) Rauschenberger. Die staatsrechtliche Bedeutung von Staatsstreich und Revolution, in: Zeitschrift für öffentl. Recht, II. Bd. 1921, S. 113.

[2]) vergl. die Lehren von Kelsen, Verdross, Sander.

[3]) Sander, Das Faktum der Revolution und die Kontinuität der Rechtsordnung, in: Zeitschrift für öffentl. Recht I. Bd. 1919/20, S. 134.

„Stellen wir uns nun die Frage: vor welche Probleme ist gegenwärtig die reine Rechtswissenschaft gestellt? — so dürfen wir alle diese Probleme als „Problem der Revolution" zusammenfassen. Der Rechtsdogmatik bedeutet „Revolution" einen durch „faktisches" (historisches, soziales, politisches) Geschehen bewirkten Bruch einer geltenden Rechtsordnung . . . . . Dieses Problem der Revolution birgt in seinem logischen Kerne das Problem der Kontinuität der Rechtsordnung."

Auch bei Rauschenberger, der nicht wie Sander vom Primat des Völkerrechtes, sondern vom Primat des Staatsrechtes ausgeht, spitzt sich das Problem darauf zu, die Wirklichkeit der Idee anzupassen; denn beide Methoden versuchen, den Staat um der Theorie der „reinen Rechtswissenschaft" willen als Verfassungsgesetz zu begreifen, wodurch sie mit der politischen Wirklichkeit in Widerspruch kommen.

„Eine Monarchie kann sich . . . auf dem Rechtsweg in eine Republik verwandeln. Immer noch sind es Rechtsvorgänge: für die rechtliche Bewertung ergibt sich keine Lücke. Die rechtliche Kontinuität ist gewahrt. [1])

Nun aber kommt das Problem der „reinen Tatsächlichkeit": [2])

„Reine Tatsächlichkeit . . . . kann und darf es im Staatsleben niemals geben. Wo eine solche Tatsächlichkeit gleichwohl eintritt, da verschwindet mit Notwendigkeit, wenn auch nur für kurze Zeit, das Subjekt des Staates."

Um nun die „Kontinuität der Rechtsordnung", die nach der Theorie unbedingt erhalten werden muß, wieder herzustellen, begibt sich Rauschenberger wieder ins Reich der Idee. [3])

„Der einzelne Staat stirbt und vergeht. Aber der Staat als solcher und die Idee des Staates, sie leben!"

Diese beiden Beispiele mögen zum Beweise dafür genügen, daß der rein von einer Idee bestimmte Ausgangspunkt, wie er in der „reinen Rechtswissenschaft" am klarsten zutage tritt, zu einer Lösung führt, die wieder in der rein „gedachten" Welt, in der Nichtwirklichkeit — sei es nun die „Idee des Staates", oder die angenommene allgemein gültige Rechtsordnung — endet.

An der Tatsache der Identität bezw. des Neustaates scheitern alle „reinen" Theorien. Keine Völkerrechtsmethode kann die Persönlichkeit des Staates leugnen, ohne zu einer Weltstaatstheorie zu werden, in der dann aber die geschichtliche Existenz der Staaten als staatsrechtliches und politisches Problem von neuem auftaucht. [4])

---

[1]) Rauschenberger a. a. O. S. 123.
[2]) Rauschenberger a. a. O. S. 123.
[3]) Rauschenberger a. a. O. S 130.
[4]) vergl. die katholische und bolschewistische Staatsphilosophie

Es muß somit in jeder Hinsicht die historisch-politische Wirklichkeit des Lebens der Staaten als brauchbarer Ausgangspunkt gewählt werden, von dem aus die Stellungnahme der verschiedenen Völkerrechtsmethoden zu der historisch-politischen Erscheinung der Staatsentstehung beurteilt werden kann.

Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie und das Entstehen neuer Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Monarchie brachten eine bedeutende Umwälzung des Völkerrechts mit sich. Denn durch diese politische Entwicklung setzte sich einesteils die Idee der parlamentarischen Demokratie des nach kontinentaler Macht und Hegemonie strebenden Frankreich durch, andernteils wurde dadurch die politische Karte Europas so stark verändert, daß auch das praktisch angewandte Völkerrecht eine ganz entscheidend neue Lage vorfand. Die monarchisch-theokratische Völkerrechtsordnung war bereits lange vor dem großen Kriege durch das Eindringen liberaler und demokratischer Kräfte in die monarchischen Staaten unwirklich geworden. Die Westmächte zogen zwar unter der Parole des Kampfes für Freiheit und Demokratie gegen den „monarchischen Militarismus" der Mittelmächte ins Feld; diese waren aber nicht mehr dazu entschlossen, die Monarchie als Reichsgedanken zu verteidigen; sie waren geistig längst den zersetzenden Parolen der Feindesmächte erlegen und zeigten nur mehr den äußeren Schein des alten theokratisch-monarchistischen Reichsgedankens, dessen letzter Rest mit dem Zusammenbruch der Habsburger Monarchie schwand. Eine neue Mächtegruppe in der äußeren Gestalt der kontinentalen Macht Frankreichs und der Weltmacht der angelsächsischen Staaten, fußend auf den Ideen der amerikanischen Freiheitsrechte und der französischen Revolution verkündet ihren Willen, eine neue Völkerrechtsordnung zu schaffen,

> „in Anbetracht der Notwendigkeit, bei der Wiederherstellung des Friedens die Lage, die sich aus der Auflösung der erwähnten Monarchie und aus der Errichtung der erwähnten Staaten ergeben hat, zu regeln und der Regierung dieser Länder dauerhafte Grundlagen zu geben, welche der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen." [1])

Das Aufeinandertreffen mehrerer Rechts- und Machtsysteme auf dem Boden der ehemals für Europa gültigen monarchischen Völkerrechtsordnung machte den Inhalt zahlreicher Grundbegriffe des bis dahin geltenden Völkerrechtes problematisch. Aber gerade dieser historische Vorgang der Zertrümmerung eines „Völkerrechtes" und des Kampfes neuer staatlicher Rechtsordnungen um ein neues Völkerrecht, läßt am deutlichsten erkennen, daß alle zwischenstaatlichen, völkerrechtlichen Rechtsbegriffe wesentlich politische Entscheidungen sind, politische, an die übrigen Staaten gerichtete Äußerungen einer innerstaatlichen Rechtsordnung. Daher ist auch die Entscheidung eines Staates, ob er einen anderen Staat als im Zeitablauf identisch betrachtet oder ob er ein historisches Ereignis so wertet, daß der alte

---

[1]) Präambel zum Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye, in: Vorlage der Staatsregierung S. 3.

Staat zugrunde ging und nun ein neuer Staat entstand, eine wesentlich politische Feststellung.

Hieraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß nicht nur eine Methode, die von einer monistischen Völkerrechtsideologie ihren Ausgang nimmt, sondern auch jeder Versuch zu einer allgemein gültigen, darum monistischen Bestimmung über das Wesen der Staatsentstehung zu kommen, von vornherein das Problem — nämlich die politische Natur des Völkerrechtes — nicht erkannt hat. [1])

Hiefür liefert in der neueren Literatur Horneffer den negativen Beweis. Horneffer sucht nach einer allgemeinen Theorie der Staatsentstehung [2]). Er versucht allerdings durch eine „zyklische Methode des Denkens" [3]) stets das „Sein" und „Sollen" streng voneinander zu trennen, um durch eine Sammlung der vielen condiciones sine qua non [4]) auf der „Sein-" wie auf der „Sollenseite" zu einer allgemein gültigen Feststellung zu kommen. Die Suche nach der Synthese der Sein- und Sollensnormen führt ihn zur Frage nach der Einheit des Staates. [5]) Hier zeigt sich aber die Schwäche der Methode Horneffers. Die Möglichkeit, eine Synthese für das Völkerrecht zu finden, hat zur Voraussetzung, daß in der politischen Wirklichkeit zwischen den Staaten etwa in Form eines Völkerbundes eine Synthese gefunden worden ist. Ist dies nicht der Fall, so muß jede wissenschaftliche Methode, die eine Synthese begründen will, entweder ausgehend von einer bestimmten Völkerrechtsauffassung der politischen Wirklichkeit Gewalt antun, oder als „voraussetzungslose, objektive Wissenschaft" zu einer rein formal-juristischen Lösung kommen, die letzten Endes aber auch einer bestimmten Weltanschauung entspringt. Dies ist bei Horneffer der Fall: Die Frage nach der Einheit des Staates läßt ihn die Einheit im Einzelmenschen erkennen. [6])

Der Staat ist die durch die normative Gesetzlichkeit geschaffene Einheit der Vielzahl der Menschen. [7]) Hiebei hebt er als wesentlichen gemeinschaftsbildenden Faktor die „politische Wertantithese", Kants „ungesellige Geselligkeit" hervor [8]), aus der er im Folgenden die für jede Staatsentstehung wesentlichen Merkmale abzuleiten versucht.

b) Der Begriff der Kontinuität.

Eine Völkerrechtsmethode, die Kontinuität zwischen zwei Staaten behauptet oder verneint, unternimmt es nicht, eine rechtlich wertende Untersuchung der historischen oder politischen Wirklichkeit durchzuführen, son-

---

[1]) Gürke, Volk und Völkerrecht, in Beiträge zum öffentl. Recht der Gegenwart 5., Tübingen 1935 S. 1—6.

[2]) Horneffer: Die Entstehung des Staates, in Beiträge zum Öffentl. Recht der Gegenwart 4., Tübingen, 1933. I./1.

[3]) Horneffer a.a.O. I./1.

[4]) Horneffer a.a.O. III./1.

[5]) Horneffer a.a O. III/1.

[6]) Horneffer a.a.O. III./2.

[7]) Horneffer a.a.O. III./2.

[8]) Horneffer a.a.O. III./3.

dern setzt dieser eine „rein rechtliche" Konstruktion gegenüber. Denn es ist dann ja gar nicht der Zweck der Untersuchung, festzustellen, ob ein bestimmter Staat in der historischen oder politischen Wirklichkeit derselbe blieb, sondern wie trotz des politischen Vorganges einer Revolution die Kontinuität einer über den politischen Vorgängen stehenden Idee — z. B. einer allgemein gültigen Rechtsordnung — erhalten bleiben kann. Man muß daher richtigerweise nicht von einer Kontinuität des Staates sondern von einer Kontinuität der Rechtsordnung (Sander) oder der Idee des Staates (Rauschenberger) u.s.w. sprechen.

Deutlich kommt diese Bedeutung des Wortes Kontinuität bei Sander zum Ausdruck. Weil es das Ziel seiner Völkerrechtsmethode ist, zu beweisen, daß die Kontinuität der Rechtsordnung stets erhalten bleibt, muß er sich mit dem „Faktum der Revolution" auseinandersetzen, das die Kontinuität der Rechtsordnung zu durchbrechen scheint. Auf die entscheidende Frage, wie zwischen zwei Verfassungen, die in seinen Augen das Wesen des Staates ausmachen, nach der Trennung durch eine Revolution die Kontinuität wieder hergestellt wird, gibt er zur Antwort [1]):

> „Ob zwischen den Rechtserscheinungen einer Stufe Kontinuität herrscht, kann nur durch den Rückgang zur nächsthöheren Stufe, durch einen Schritt dem Ursprunge des Systems entgegen, ausgemacht werden."

Diese „nächsthöhere Stufe" aber ist die Idee der allgemein gültigen Rechtsordnung, die ja stets gleich bleiben muß und die daher die Kontinuität wieder herstellt. Daher wird in der rechtspositivistischen Literatur der Begriff der Kontinuität mit dem der Identität vermengt, oder überhaupt das Wort Identität durch Kontinuität ersetzt.

Diese Forderung nach Kontinuität der Rechtsordnung und der Verfassung ist auch die Ursache für das „Legalitätsprinzip" im Völkerrecht. Bekannt ist der Beschluß der mittelamerikanischen Staaten, nur solche Regierungen anzuerkennen, die auf „legalem" Wege zur Macht gekommen sind. [2]) Diese Kontinuität der Verfassung ist somit einer der vielen Standpunkte, von denen aus die Identität eines Staates beurteilt werden kann.

Interessant ist in diesem Zusammenhang aus jüngster Vergangenheit die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich. Es widerspräche grundsätzlich einer nationalsozialistischen Auffassung vom Recht der Völker, wollte man um der „Kontinuität der Rechtsordnung" willen erklären, daß die am 11. März 1938 gebildete österreichische Regierung, ihr Recht von der Schuschnigg-Regierung ableitete. Im Gegenteil: Am 11. März und insbesondere am 13. März (Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Reich) und am 10. April 1938 (Volksabstimmung über die Wiedervereinigung zusammen mit Neuwahl des Reichstages des Großdeutschen Reiches) wurde an jenes Selbstbestimmungsrecht des Volkes angeknüpft, das die

---

[1]) Sander a.a.O. S. 153.

[2]) Vertrag und Uebereinkunft, gezeichnet auf der mittelamerikanischen Konferenz zu Washington 7. II. 1923. (Recueil de Textes de Droit international public le Fur Chklaver, Paris 1928. S. 620 ff.)

Dollfuß-Schuschnigg-Regierung dem deutschen Volk in Oesterreich ebenso vorenthalten hatte, wie die Pariser Friedenskonferenz.

Obwohl aber eine Rechtskontinuität zwischen dem Dollfuß-Schuschnigg-Regime und der am 11. März gebildeten Regierung grundsätzlich nicht besteht, wurde trotzdem in der rechtlichen Form der Neubildung der österreichischen Regierung einer formalen Rechtskontinuität Genüge geleistet. Die vom Standpunkt einer Rechtskontinuität erforderliche Umbildung „auf dem Rechtswege" war damit gegeben, daß der österreichische Bundespräsident den neuen Bundeskanzler verfassungsmäßig bestellte und die von diesem gebildete Regierung das Wiedervereinigungsgesetz verfassungsmäßig beschloß.

2. DIE ABGRENZUNG DES BEGRIFFES IDENTITÄT.

a) Die Sukzession.

Es ergäbe sich gar nicht die Notwendigkeit, eine Abgrenzung zwischen Identität und Sukzession vorzunehmen, wenn nicht durch den irreführenden Begriff der Staatensukzession eine scheinbare Verbindung geschaffen worden wäre. Denn Sukzession bedeutet Rechtsnachfolge und ist somit ein Begriff des Privatrechtes, der sich im Völkerrecht reichlich fremd ausnimmt.

So stellt Schönborn fest[1]), daß unter Sukzession jede Rechtsnachfolge (also z. B. auch in ein Forderungsrecht) verstanden werden kann, während unter Staatensukzession nur die gebietliche Sukzession zu verstehen sei. Holtzendorff[2]) und Rivier[3]) engen noch weiter ein, indem sie erklären, daß nur bei völligem Untergang eines Staates eine echte Staatensukzession vorliege[4]). Nach dieser Ansicht gehört die cessio nicht zur Staatensukzession, da bei ihr die beiden Staaten bestehen bleiben und nur ein Gebiet samt rechtlichen Verbindlichkeiten übertragen wird. Die übrigen fünf Fälle einer Staatensukzession, die Schönborn aufzählt, sind: Die Incorporatio (Einverleibung), die Losreißung, der Zusammenschluß zu einem Bundesstaat, die Verschmelzung zu einem Einheitsstaat und die Zerstückelung.

Diese sog. Staatensukzession definiert Schönborn als:

> „Nachfolge eines Staates in die Rechte und Pflichten eines anderen Staates als Folge der Erstreckung seiner (vollen oder oberherrlichen) Staatsgewalt auf Gebiete, welche bisher der Staatsgewalt des anderen Staates unterstellt waren." [5])

In dieser Definition ist dieselbe Völkerrechtsmethode zu erkennen, die auch dem Begriff der Kontinuität zugrunde liegt. Die Untersuchung über die Staatensukzession geht daher ebenso von einem einseitigen, theoretischen Standpunkt aus, wie die über die Kontinuität. Dies gibt auch Schönborn zu: [6])

> „Eine wirkliche Rechtsnachfolge kann nur dort stattfinden, wo eine objektive Rechtsordnung den Inhalt und die Uebertragbarkeit der betreffenden Rechte und Pflichten statuiert, indem sie den Uebergang auf ein anderes Rechtssystem beim Vorliegen gewisser Tatbestände bestimmt."

---

[1]) Schönborn: Staatensukzessionen, in: Handbuch des Völkerrechts II. Bd. Abt. Stuttgart 1913, S. 2/2.
[2]) Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts I.—IV. 1885 II. S. 33—37 zitiert nach Schönborn a.a.O. S. 6.
[3]) Rivier: Principes du droit des gens 1896 I. S. 69 ff. zit. nach Schönborn a.a.O. S. 6.
[4]) Schönborn: a.a.O. S. 6.
[5]) Schönborn a.a.O. S. 6.
[6]) Schönborn a.a.O. S. 7.

Keith [1]) und Cavaglieri [2]) lehnen deshalb die Möglichkeit einer Sukzession völlig ab.

Richtig fährt Schönborn fort [3]:

„Die Rechtsvorstellungen, welche zur Auftsellung eines Begriffes einer „Staatensukzession" analog dem im Zivilrecht üblichen Begriff geführt haben, entspringen wohl aus drei zum Teil miteinander verflochtenen Wurzeln: aus dem Gedankenkreise des Naturrechtes; aus der Gewohnheit der unbesehenen Uebertragung zivilrechtlicher Begriffe auf das Völkerrecht; und schließlich gerade soweit die Staatensukzession selbst im engeren Sinne in Frage steht, aus der Ideenwelt des Patrimonialstaates in Verbindung mit der Herrschaft des gemeinen Rechtes. Die letztere nämlich ergab, bei aller individuellen Sondergestaltung im einzelnen, doch eine einheitliche Grundauffassung der rechtlichen Stellung des Herrschers zu seinem Staat im allgemeinen und zu seinem Staatsgebiet im besonderen, und ließ diese bei allen Kulturstaaten im wesentlichen in gleicher Weise wiederkehren, so daß also die Gebietshoheit als überall rechtlich in identischer Weise geordnet angesehen werden konnte. Zugleich förderte dann wieder die patrimonialstaatliche Auffassung die Uebertragung zivilrechtlicher Erscheinungen."

Diese zivilrechtliche Erklärung der Staatensukzession führte zu solchen Auswüchsen, wie die Theorie, die die zivilrechtliche Persönlichkeit des Staates allein als wirklich existent annimmt, während die politische eine bloße Fiktion sei:

„Dies sei der Staat nach seiner natürlichen unveränderlichen Seite, der sich immer der gleiche bleibe, mag er zu dieser oder zu jener politischen Rechtspersönlichkeit gehören." [4])

Inwieweit nun zwischen zwei Staaten überhaupt von einer Rechtsnachfolge gesprochen werden kann, soll im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter untersucht werden. Zur Identität hin ist die Abgrenzung geschaffen: Hierbei sind zwei Fälle möglich:

1. Wurde Identität festgestellt, dann handelt es sich überhaupt nur um ein einziges Subjekt, sodaß von einer Rechtsnachfolge nicht gesprochen werden kann.

2. Wurde festgestellt, daß ein Neustaat vorliegt, so ist der alte Staat auf diesem Gebiete untergegangen und mit ihm seine rechtlichen Verbindlichkeiten.

---

[1]) Keith, The Theory of State Succession with special reference to English and Colonial Law. London 1907, zit. nach Schönborn a.a.O. S. 7.
[2]) Caviglieri: La dottrina della Successione di Stato a Stato e il suo valore. Giuridico, Pisa 1910, zit. nach Schönborn a.a.O. S. 7.
[3]) Schönborn a.a.O. S. 9.
[4]) Huber, Beiträge zu einer Lehre von der Staatenzukzession, Dissertation, Berlin 1897, S. 11, kennzeichnet mit diesen Worten die Theorie von Gabba (Quistioni di diritto civile: X. Successione di Stato a Stato 2. Aufl. Turin 1885).

Dieser zweite Fall bedarf zur Abgrenzung noch einer eingehenderen Beleuchtung, weil in der Auseinandersetzung über die Identität in St. Germain die Fragen der verhältnismäßigen Uebernahme der rechtlichen Verbindlichkeiten gemäß der Aufteilung der Gebiete der alten Monarchie immer wieder mit der Frage der Identität Oesterreichs mit der alten Monarchie vermengt wurden. [1]) Es muß aber Wert darauf gelegt werden, schon an dieser Stelle klar zwischen der politischen Erklärung der Identität und der wirtschaftlichen Rechtsnachfolge zu unterscheiden.

Geht ein Staat unter, so erlöschen seine politischen Verträge und Schulden ebenso wie seine wirtschaftlichen Verbindlichkeiten. Dies ist die notwendige Folge: Geht ein Partner eines Vertrages unter, so erlischt jeder Vertrag. Mit der immer enger werdenden wirtschaftlichen Verflechtung der Staaten untereinander hat sich aber für die wirtschaftlichen Verbindlichkeiten ein Gewohnheitsrecht herausgebildet, das man kurz damit charakterisieren kann, daß der Rechtstitel der ungerechtfertigten Bereicherung als ein allgemein gültiger Rechtssatz anerkannt wird. Eine schriftliche Fixierung fand dieser Grundsatz in Artikel 254 des Vertrages von Versailles: [2])

H a m e l [3]) legt Artikel 254 dahingehend aus, daß die Staaten, die Gebiete des Deutschen Reiches übernahmen, auch einen Teil der Schulden des Reiches, je nach der Höhe der Einkünfte des abgetretenen Gebietes auf sich nahmen. Verwaltungsschulden [4]) hingegen, d. s. Schulden, die auf das abgetretene Gebiet allein gemacht wurden, fallen nicht unter Artikel 254, sondern gehen v o l l s t ä n d i g zu Lasten des Gebietes, also des Staates, der dieses Gebiet übernahm.

Auch Hamel betont, daß diese Regelung nur für privatrechtliche Schulden Gültigkeit besitzt, aber nicht für solche, die aus „Hoheitsakten" entstanden sind, wie etwa die Beamtengehälter.

---

[1]) vergl. unten III./3. — 5.

[2]) Materialien 7. Teil. Der Friedensvertrag, S. 152/3, Artikel 254, lautet: „Die Mächte, denen deutsche Gebietsteile abgetreten werden, übernehmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 255 die Verpflichtung zur Zahlung:
1.) eines Teiles der Schuld des Deutschen Reiches nach ihrem Stande vom 1. August 1914. Der Wiedergutmachungsausschuß bezeichnet eine bestimmte Gattung von Einkünften, die nach seinem Urteil das rechte Bild von der Zahlungsfähigkeit der abgetretenen Gebietsteile ergeben. Der zu übernehmende Anteil wird alsdann nach dem Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1911, 1912, 1913 auf Grund des Verhältnisses berechnet, in dem diese Einkünfte in dem abgetretenen Gebietsteil zu den entsprechenden Einkünften des gesamten Deutschen Reiches stehen.
2.) eines Teiles der am 1. August 1914 bestehenden Schuld des deutschen Staates, dem das abgetretene Gebiet angehörte. Die Berechnung erfolgt nach dem gleichen Grundsatz wie oben."

[3]) Hamel, Die Haftung des Deutschen Reiches für die Schulden der ehemaligen deutschen Schutzgebiete in „Archiv des öffentlichen Rechts". Neue Folge. 7. Band, Tübingen 1924, S. 224 — 242.

[4]) Hamel: a.a.O. S. 239.

[5]) Hamel: a.a.O. S. 242.

Dieser Grundsatz konnte erst kürzlich in der Praxis anläßlich der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich beobachtet werden:

Am 16. Juni 1938 hielt Reichswirtschaftsminister Funk in Bremen eine Rede, in der er sich mit der Uebernahme der österreichischen Schulden eingehend auseinandersetzte. Reichsminister Funk sagte: [1])

> „Jede kommerzielle Schuld wird von uns ehrlich erfüllt werden, aber das System der politischen Schulden lehnen wir grundsätzlich als wirtschaftsfeindlich und als mit den für uns unverrückbaren Grundbegriffen einer nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsführung unvereinbar, ab."

Er erörtert dann, daß auch sogenannte wirtschaftliche Anleihen, die nur dazu dienen, einem politischen Regime eine längere Lebensdauer zu geben, politischer Natur sind und daher nicht vom Reich übernommen werden. Dieselbe Auffassung kann in der Praxis des Reichsministeriums des Auswärtigen seit März 1938 in der Frage der Gültigkeit österreichischer Verträge und Verpflichtungen beobachtet werden.

Zusammenfassend ist also zu sagen:

Die Sukzession wirtschaftlicher Verbindlichkeiten geht unabhängig von der politischen Identitätserklärung vor sich. Da aber die politische Identitätserklärung die Ursache für die Belastung mit politischen finanziellen Schulden sein kann (Wiedergutmachung! Reparationen!), muß von der Untersuchung über die Identität die Auseinandersetzung über die wirtschaftlichen Schulden getrennt werden.

b) Die Anerkennung eines Staates.

Ebenso wie die Literatur über die Staatsentstehung, bietet die über die rechtliche Natur der Anerkennung ein getreues Spiegelbild der Vielfalt der völkerrechtlichen Methoden. Dieselbe Problematik des Völkerrechtes taucht auch im Schrifttum über die Anerkennung wieder auf und führt zu der endlosen Kette von Streitfragen: ob die Anerkennung konstitutive oder deklarative, absolute oder relative Wirkung hat, ob sie eine bloße Rechtshandlung ist oder ein Rechtsgeschäft, ob ein einseitiges oder ein Vertrag, ob mit Fremd- oder mit Selbstbindung u.s.w. Immer wieder scheint auch die Frage auf, wer wen anerkennt; ob die Anerkennung individuell erklärt werden müsse oder ob sie auch kollektiv erfolgen könne u.s.w.

Es kann und soll in dieser Arbeit auf diesen ganzen Fragenkomplex nicht näher eingegangen werden, sondern nur zur Abgrenzung gegenüber der Identitätserklärung die folgende Feststellung getroffen werden: Auch die Anerkennung ist ein politischer Akt eines Staates gegenüber einem anderen Staat. Sie beinhaltet die Erklärung, daß man entschlossen ist, mit

[1]) Völkischer Beobachter. Norddeutsche Ausgabe. Berlin, Freitag, 17. Juni 1938. Nr. 168, S. 6.

diesem Staat in rechtlicher Form zu verkehren [1]) Daher wird jeder Staat, bezw. jede Staatengruppe unter Anerkennung etwas anderes verstehen, was auch der Tatsache entspricht, daß jede Anerkennung eine politische Entwicklungsgeschichte hat. [2])

Zwischen der politischen Erklärung der Anerkennung und der Identität besteht aber eine Wechselbeziehung und Wechselwirkung. Wer nämlich auf Grund einer bestimmten Völkerrechtsordnung einen Staat für identisch erklärt, kann nicht gleichzeitig aus derselben Einstellung heraus ihm die Anerkennung versagen (wohl aber seiner Regierung!). Und umgekehrt: Wenn man einen Staat als Neustaat anerkennt, kann man nicht auf Grund derselben Völkerrechtsordnung diesen Neustaat mit dem Altstaat gleichsetzen. [3]) Insoferne kann also die Anerkennungserklärung für die Untersuchung über die Identität eines Staates aufschlußreich sein.

---

[1]) vergl. Hold-Ferneck, Anerkennung und Selbstbindung 1929.
Hold wendet sich darin gegen die Konstruktion einer Aufnahme in die „Völkerrechtsgemeinschaft" und rollt damit das ganze Problem der völkerrechtlichen Anerkennungserklärung auf.

[2]) siehe in neuester Zeit die Anerkennung des Staates Mandschukuo, die Anerkennung Francos, die Anerkennung der Einverleibung Abessiniens durch Italien.

[3]) vergl. unten II/3.

II.

DIE ENTSTEHUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH.

1. Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie und das von Wilson verkündete Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie war die Folge eines gegen das deutsche Volk geführten Vernichtungsfeldzuges unter dem Schlagwort von Freiheit und Demokratie und des Dranges der Völker der Monarchie nach völkischer Selbstbestimmung gegenüber einem Staat und Herrscherhaus, dessen politische Führungsschicht völkisch entwurzelt war. Die folgende Auswahl der Dokumente läßt die völkische Kraft, die den Zerfall der Monarchie lange vor ihrem Zusammenbruch vorbereitete, erkennen.

1. Die tschechischen Bestrebungen gegen die Monarchie, mit dem Ziele eines eigenen tschechoslowakischen Staates waren am 7. I. 1918 bereits so weit gediehen, daß eine Versammlung tschechischer Reichsrats- und Landtagsabgeordneter in P r a g eine Deklaration beschloß,[1]) in der es unter anderem heißt:

> „Unser Volk sehnt sich mit allen Demokratien der Welt nach einem allgemeinen und dauerhaften Frieden. Es ist sich jedoch voll der Wahrheit bewußt, daß dauerhaft nur ein Friede werden kann, der die alten Sünden, die brutale Gewalt, das Uebergewicht der Waffen sowie die Vorrechte der Staaten und Völker über andere beseitigen wird, ein Friede, der die selbständige Entwicklung den großen und kleinen Völker gewährleisten und namentlich jene Völker befreien wird, die bisher unter fremder Herrschaft seufzen. Eben deshalb muß dieses Recht auf freies nationales Leben und auf die Selbstbestimmung der großen und kleinen Völker, sie mögen welchem Staat immer angehören, die Grundlage bilden für das zukünftige Völkerrecht, die Garantie eines Friedens und eines freundschaftlichen Zusammenleben der Völker und zugleich ein großes, ideales Gut, welches die Menschheit sich aus den Schrecknissen des Weltkrieges erkämpfen wird. Wir Abgeordnete des tschechischen Volkes erklären, daß ein Friede, der ihm nicht Gerechtigkeit und Freiheit brächte, für unser Volk kein Friede wäre, sondern bloß der Beginn eines neuen konsequenten und mächtigen Ringens um staatliche

[1]) Neisser, 1918, S. 60/61.

Selbständigkeit, in welchem unser Volk alle seine materiellen und moralischen Kräfte bis zum äußersten anspannen würde. In diesem rücksichtslosen Kampf würde es bis zum glücklichen Gelingen nicht ruhen. Unser Volk meldet sich um diese seine Selbständigkeit. Es stützt sich auf sein historisches Staatsrecht und, ganz durchdrungen vom sehnlichsten Wunsche, in freiem Wettbewerb mit anderen freien Völkern und in seinem souveränen vollberechtigten demokratischen, sozial gerechten und auf der Gleichheit aller seiner Bürger und in den historischen Grenzen der Länder der böhmischen Krone sowie jener des slowakischen Zweiges errichteten Staate beitragen zu können, zur neuen großen Entwicklung der Menschheit, die beruhen würde auf der Freiheit und Brüderlichkeit. Es billigt in diesem Staate den nationalen Minderheiten volles und gleiches nationales Recht."

Am 3. September 1918 wurden die „Czecho-slowakischen Völker" als kriegsführende Partei von Amerika anerkannt. Staatssekretär Lansing veröffentlichte folgende Note: [1])

„Da die czecho-slowakischen Völker gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu den Waffen griffen, organisierte Armeen unter Offizieren eigener Nationalität und in Uebereinstimmung mit den Vorschriften und der Praxis bei den zivilisierten Nationen aufstellten, und da die Czecho-Slowaken im gegenwärtigen Kriege unabhängige Ziele verfolgen, deren Verwirklichung der obersten politischen Autorität der Czecho-Slowaken, dem Nationalrate anvertraut wurde, anerkennt die Regierung der Vereinigten Staaten, daß der Kriegszustand zwischen den in dieser Weise organisierten Czecho-Slowaken und den Deutschen und Oesterreicher-Ungarn besteht. Sie anerkennt auch den czecho-slowakischen Nationalrat als de facto kriegführende Regierung, die berechtigt ist, die militärischen und politischen Angelegenheiten der Czecho-Slowaken zu leiten. Die Regierung der Vereinigten Staaaten erklärt ferner, daß sie bereit ist, formell in Beziehungen mit der erwähnten czecho-slowakischen Regierung zu treten, um den Krieg gegen den gemeinsamen Feind zu führen."

Als Lansing in der Note vom 18. Oktober 1918 erklärte, daß der Präsident nicht mehr in der Lage ist, die „bloße" Autonomie „dieser Völker als eine Grundlage für den Frieden anzuerkennen" [2]), da war für die Tschechen das Zeichen gegeben, formell die „Unabhängigkeit der czecho-slovakischen Nation" [3]) zu erklären. (19. Oktober 1918.)

2. Die Slowenen, Kroaten und Serben.

Am 16. August 1918 fand die Konstituierende Versammlung des slowenischen Nationalrates statt, an der auch tschechische und polnische Abgeordnete teilnahmen. Es wurde die Gründung eines großen Südslawischen Nationalrates einem späteren Zeitpunkt vorbehalten,

---

[1]) Neisser, 1918, S. 436.
[2]) Neisser, 1918, S. 372.
[3]) Neisser, 1918, S. 524.

der außer den Slowenen auch die Kroaten und Serben umfassen sollte. [1]) Der am 6. Oktober 1918 gegründete Nationalrat der Serben, Kroaten und Slowenen, fordert am 19. Oktober 1918 die Vereinigung des gesamten Volkes der Serben, Kroaten und Slowenen in einem einzigen, vollkommen souveränen Staate. [2])

3. Schließlich war das Ziel des Polenklubs auf die Errichtung eines selbständigen polnischen Staates sowohl gegen Oesterreich-Ungarn und das Deutsche Reich, als auch gegen Rußland gerichtet. [3]) Die ukrainische Volksgruppe konstituierte sich am 18. Oktober 1918 als ukrainischer Nationalrat. [4])

Am selben Tag traten auch die rumänischen Reichstagsabgeordneten zu einer Nationalversammlung zusammen. [5])

4. Den stärksten Beweis aber für die völkische Auflösung der Monarchie lieferte die Tatsache, daß auch die deutsche Bevölkerung gegen den Staat in einer klaren Kampfstellung stand und nur deshalb für diesen Staat eintrat, weil sie damit gleichzeitig ihr deutsches Volk verteidigte. Da diese Tatsache entgegen der Argumentation der Friedenskonferenz für die Identitäterklärung [6]) von größter Bedeutung ist, werden im folgenden zwei Erklärungen deutschnationaler Parteien über ihr Verhältnis zum Staat wiedergegeben: [7])

Der Verbandsausschuß der deutschnationalen Parteien faßte am 12. April 1918 folgende Entschließung:

„Unser deutsches Volk in Oesterreich ist heute ebenso entschlossen wie zu Beginn des Krieges, für die Erkämpfung eines gesicherten Friedens bis zum Ende auszuhalten und ohne Wanken neue Opfer zu bringen. Diese Entschlossenheit ist aber nicht imstande, Stimmungen und Befürchtungen zu verhindern, zu denen die inneren Verhältnisse Anlaß geben. Es hat den Anschein, als bemühe man sich nicht um die Erfüllung unserer längst bekannten und als gerecht anerkannten nationalen Forderungen, namentlich des deutschen Volksstammes in Böhmen, sondern um die Durchführung von Theorien, die den slavischen Eroberungbedürfnissen entsprechen und den Staat in neue Unordnung zu stürzen drohen. Auch vermißt man eine gleiche, geschweige denn dem Verhalten der Deutschen und der slawischen Gebiete entsprechende Behandlung in den Ernährungsfragen. Es ist leicht begreiflich, wenn diese berechtigten Besorgnisse nicht immer den richtigen Ausdruck gefunden haben, und wenn ausnahmsweise in Versammlungen Worte gefallen sind, die mit der ge-

---

[1]) Neisser, 1918, S. 390.
[2]) Holzer, Die Entstehung des jugoslawischen Staates, Berlin 1929, S. 35.
[3]) Note und Denkschrift über das Eintreten der Völker Oesterreichs für den Staat vor dem Kriege und während des Krieges. Beilage 40 des Tätigkeitsberichtes I. Bd. S. 216—246 zum Vergleich.
[4]) und [5]) Neisser, 1918, S. 527.
[6]) vergl. unten III./3.
[7]) Neisser, 1918, S. 218/219.

samten Auffassung der deutschen Bevölkerung und mit der in allen Stürmen bewährten Haltung der deutschen Parteien in Widerspruch stehen.

Der Verbandsausschuß der deutschnationalen Parteien hält es daher für geboten, zu erklären: Daß wir dem Beispiel slawischer Parteien, die sich in einen Gegensatz zum Staat gestellt haben, in keiner Weise folgen, sondern, abgesehen von der Haltung zur jeweiligen Regierung, in unserem Verhältnisse zum Staat eine Aenderung in keiner Weise eintreten lassen. Nicht auf unsere, durch Jahrhunderte dem Staat gegenüber erfüllte Pflicht berufen wir uns, wohl aber auf die Opfer des deutschen Stammes an Gut und Blut in den letzten vier Jahren, die den Staat erhalten, uns aber auch auf immer mit ihm unzertrennlich verbunden haben. Darum geben wir den Staat nicht preis, wir wollen vielmehr durch eine konsequente und kräftige Politik die Leitung des Staates beinflussen. In dieser Weise werden wir am besten unsere Pflicht gegen unsern Stamm in Oesterreich, gegen den Staat und gegenüber dem gesamten Deutschtum erfüllen, insbesondere auch für die Erhaltung und Stärkung des Bündnisses mit dem Deutschen Reiche. Jeder Rückzug vom Staat und jede Ueberlassung desselben an unsere nationalen Gegner würde aber auch den wirtschaftlichen Neubau, die Ordnung der Finanzen und die bedrohte Existenz unseres nationalen Mittelstandes gefährden Der Verband der Deutschnationalen Parteien bleibt daher im engen Anschluß an die Christlichsoziale Partei auf der Grundlage einer kräftigen nationalen Realpolitik, mit der wir durchdringen werden, wenn wir in geschlossener Einheit beisammen stehen."

Hingegen sprachen sich die Tiroler deutschnationalen Abgeordneten gegen diese Entschließung aus und versicherten in einer schriftlichen Erklärung, daß sie nach wie vor auf dem Standpunkt der Meraner Entschließung vom 18. März 1918 stehen. Diese lautet:

„Seitdem die Völker Oesterreichs vor 50 Jahren dazu berufen wurden, an dem Schicksal des österreichischen Staates mitzuarbeiten, hat das deutsche Volk stets bekundet, daß es sein Wohl mit dem des Staates gleichlaufend betrachtet, ja, es ging darin so weit, das eigene dem Staatswohle unterzuordnen. Schließlich besiegelten die Deutschösterreicher ausnahmslos diese ihre Treue zum Reiche und zum Kaiserhause durch unermeßliche Opfer an Gut und Blut. Dagegen waren die nichtdeutschen Völker schon im Frieden immer nur auf die rücksichtslose Wahrung der eigenen Vorteile bedacht, im Kriege taten sie ihr möglichstes, den Sieg unseren Feinden in die Hände zu spielen. — Ihr Verhalten als Spione und Verräter auf dem Schlachtfelde hätte ohne die Aufopferung der Deutschösterreicher das Ziel unserer Feinde, die Vernichtung Oesterreichs und seines Herrscherhauses, auch verwirklicht. Trotzdem werden die Staatsfeinde noch weiter mit Milde überschüttet, ja, ihre Bestrebungen nach größerer Selbständigkeit werden gefördert. Nicht einmal gegen jene

Oesterreicher, die in den feindlichen Armeen gegen Oesterreich kämpfen, wagt die österreichische Regierung auch nur die Anwendung des Gesetzes anzukündigen.

Es muß somit als aussichtslos bezeichnet werden, daß das Deutschtum in Oesterreich jemals die ihm gebührende Stellung erringt. Die Deutschen haben daher keine Ursache, sich weiter für einen Staat einzusetzen, der sie vernachläßigt und zurückdrängt, sie können ruhig zusehen, wie die Lenker Oesterreichs die Grundfesten dieses Staates beharrlich untergraben und dessen Weiterbestand gefährden. Auch wir Deutsche wollen in Hinkunft, geradeso wie die Nichtdeutschen Oesterreichs, unbekümmert um dessen Schicksal nur auf unser eigenes Wohl bedacht sein."

Wenn in der „Note und Denkschrift über das Eintreten der Völker Oesterreichs für den Staat vor dem Kriege und während des Krieges" vom 2. Juli 1919 zugegeben wird, [1]) daß die Völker der Monarchie deshalb für den Staat eintraten, weil sie dadurch ihre völkischen Ziele zu erreichen hofften, so wird ja gerade damit bestätigt, daß kein Volk mehr diesen Staat als den seinigen betrachtete. Nur soweit die eigenen Interessen übereinstimmten, traten die Völker für die Monarchie ein, andernfalls standen die Völker gegen den Staat.

Dieser Gefahr einer völkischen Revolution suchte die Habsburgermonarchie zu begegnen, als Kaiser Karl im letzten Augenblick durch eine Umwandlung Oesterreichs in einen Bundesstaat den nationalen Forderungen zuvorzukommen suchte. In dem am 16. Okt. 1918 erlassenen Manifest „An Meine getreuen österreichischen Völker" heißt es unter anderem: [2])

„Nunmehr muß ohne Säumnis der Aufbau des Vaterlandes auf seinen natürlichen und daher zuverlässigsten Grundlagen in Angriff genommen werden. Die Wünsche der österreichischen Völker sind hiebei sorgfältig miteinander in Einklang zu bringen und der Erfüllung zuzuführen. Ich bin entschlossen, dieses Werk unter freier Mitwirkung meiner Völker im Geiste jener Grundsätze durchzuführen, die sich die Verbündeten Monarchen in ihrem Friedensanbote zu eigen gemacht haben. Oesterreich soll, dem Willen seiner Völker gemäß, zu einem Bundesstaat werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlunggebiete sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet."

Doch damit konnte die Entwicklung nicht mehr aufgehalten werden. Als Antwort auf die Friedensnote Oesterreich-Ungarns vom 4. Oktober 1918 weicht die amerikanische Regierung von ihrem bisherigen Standpunkt einer autonomen Entwicklung der Völker Oesterreich-Ungarns ab [3])

---

[1]) Beilage 40 des Tätigkeitsberichtes I. Bd., S. 216—248.

[2]) Neisser, 1918, S. 507.

[3]) Am 8. Jänner 1918 übergab Präsident Wilson dem Kongreß eine Botschaft, in der er die bekannten 14 Punkte verkündete. Der Punkt 10 hatte folgenden Wortlaut:

„Den Völkern Oesterreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, soll die erste Gelegenheit zu autonomen Entwicklung gewährt werden." Neisser, 1918, S. 25.

und erklärt, daß sie „nicht mehr in der Lage" sei, den Tschechoslowaken und Jugoslawen die bloße Autonomie zuzuerkennen. [1]) Dies war von Anfang an das Ziel jener Kräfte, denen das „Selbstbestimmungsrecht der Völker" nur ein Vorwand zum Kampf gegen das deutsche Volk war. Einer der größten Nutznießer dieser Zeit, der es meisterhaft verstand, die Unabhängigkeitsbewegung der Völker mit der Idee der parlamentarischen Demokratie zu verschmelzen, T. G. Masaryk, sagt: [2])

„Eine ehrlich durchgeführte nationale Autonomie, Anerkennung der Sprache in der Schule, im Amte und im Parlamente, würde in manchen Fällen, besonders für nationale Minderheiten, genügen, aber nie und nimmer für nationale Majoritäten, resp. ganze Nationen, wie die tschechoslowakische, die polnische u.a., denen die Selbständigkeit widerrechtlich genommen worden ist und welche die vollkommene Selbständgkeit anstreben."

Es wurde entscheidend für die völkerrechtliche Begründung politischer Forderungen und damit für die Entwicklung des Völkerrechtes der Nachkriegszeit, daß es den alliierten und assoziierten Mächten gelang, die im Weltkrieg erwachte Kraft des völkischen Verlangens nach Selbstbestimmung vor den Wagen der parlamentarischen Demokratie zu spannen und auf diese Weise unter Berufung auf das von Wilson verkündete „Selbstbestimmungsrecht der Völker" gegen ein wirkliches Selbstbestimmungsrecht zu kämpfen. Denn die 14 Punkte Wilsons entstammen keiner völkischen, sondern einer ganz anderen politischen Grundeinstellung:

1. Wilson war seinem Wesen und seiner Gesinnung nach ein wirklichkeitsfremder Idealist. Er war durchdrungen von dem Glauben, daß die Geschichte der Menschheit nur eine Geschichte der Ideale ist, die souverän über dem Leben stehen.

„Ich habe im Namen des Volkes der Vereinigten Staaten mit völligem Freimut als Ziele dieses großen Krieges Ideale und nichts als Ideale verkündet, und durch diesen Geist ist der Krieg gewonnen worden. "[3])

Daher ist das politische Ideal der Freiheit des Einzelmenschen, das ihn als Amerikaner durchdringt, für seine Politik wie für seine Völkerrechtsmethode das höchste Maß der Dinge. Nicht die politische Wirklichkeit ist Gegenstand seiner Ordnungsgedanken, sondern das Ideal der Freiheit ist der Ausgangspunkt seiner Konstruktionen.

2. Dieser Art und Weise, zur politischen Geschichte, Lage und Entwicklung Stellung zu nehmen, entspricht auch der Inhalt seiner Rede. Wilson kennt oder anerkennt nicht die Naturgebundenheit jeder politischen Gemeinschaft, wodurch der Primat der Idee zunichte würde. Ausgehend

---

[1]) Neisser, 1918, S. 472.
[2]) Masaryk. Das neue Europa. Autorisierte Uebertragung aus dem Tschechischen von Emil Saudek, Berlin 1922, S. 51.
[3]) Rede bei der Ankunft in Boston, nach der ersten Reise zur Pariser Friedenskonferenz am24. 2. 1919. Ahrens/Brinkmann, S. 298 ff.

von dem Begriff einer amerikanischen Nation, erblickt er deren Sinn darin, der Welt Mittler zu sein zu einer neuen Ordnung der Dinge, die auf der Idee der Freiheit des Einzelmenschen beruht. Er schreibt dem menschlichen Willen die Fähigkeit zu, über sich und seine völkische Zugehörigkeit ohne naturgegebene Bindung frei bestimmen zu können. Der Geist der Unabhängigkeitserklärung der amerikanischen Kolonien, das Selbtsbestimmungsrecht des einzelnen Staatsbürgers gegenüber der alten Welt, der Monarchie und Kirche, durchdringt die neue Ordnungsidee Wilsons.

Hiermit sind es bereits zwei Vorstellungen über eine Völkerrechtsordnung, die an die Stelle der monarchisch-theokratischen Ordnung treten: eine, die von den Völkern, die sich ihrer natürlichen und historisch-politischen Einheit bewußt geworden sind, gefordert wird, und eine andere, die die Großmacht Amerika unter dem Schlagwort der Freiheit des Staatsbürgers verkündete.

Diese amerikanische Freiheitsideologie führte aber in Europa, dem Kernland des völkischen Erwachens, zu einer dritten Form einer Völkerrechtsordnung, die für Europa für lange Zeit hin die formell bestimmende wurde.

Redslob sagt: [1])

„Stammen die Grundrechte der Menschen aus den nordamerikanischen Kolonien, so atmen die Grundrechte der Staaten den Geist der französischen Revolution."

Frankreich ist das Geburtsland der „Volkssouveränität", die sich nicht auf die Innenpolitik in der Kampfstellung gegen den Monarchen beschränkte, sondern die als Souveränität der Staatsnation unter Vermeidung einer Auseinandersetzung Volk gegen Staat zu einer außenpolitischen Forderung wurde. Die Volkssouveränität müsse geschützt werden, darum müssen die souveränen Staaten einen Vertrag schließen, eine „europäische Allianz". [2])

Diese Entwicklung gibt ein treffendes Beispiel dafür ab, wie eine innerstaatliche Ideologie über die innerstaatliche Rechtsordnung zu einer völkerrechtlichen Forderung und schließlich mit dem Sieg dieser „europäischen Allianz" zu einer völkerrechtlichen Ordnung (wenn auch nur Scheinordnung) [3]) führte. — Daß aber auch diese „Volkssouveränität" nicht auf dem völkischen Erwachen aufbaut, beweisen auch die weiteren Ausführungen Redslobs. Denn über der allgemeinen Freiheit und Gleichheit der Staaten stünde die Idee der Volkssouveränität, für die man Kriege führen, Eroberungen machen, herrschen darf. Der Staat selbst ist eudaimonistisch, beruht auf dem Gemeinwillen, weil übereinstimmende Interessen bestehen Die „Volkssouveränität" umfaßt daher nicht nur die Herrschaft im Staat, sondern auch die Bestimmung über den Umfang des Herrschaftsgebietes des Staates. [4])

---

[1]) Redslob, Völkerrechtliche Ideen der französischen Revolution. Festgabe für Otto Mayer, Tübingen 1916, S. 279.
[2]) Redslob a.a.O. S. 287.
[3]) vergl. unten III/3.
[4]) Redslob a.a.O. S. 291/292, vergl. hierzu auf S. 293 die Beispiele der Angliederung Avignon's, Savoyens und Belgiens.

Allein die Idee der Volkssouveränität bestimme also das Volk und seine Grenzen, eine blutsmäßige Bindung lehnt diese Lehre vollkommen ab; denn auch diese Völkerrechtsmethode geht wie die amerikanische vom Ideal der Freiheit des Einzelmenschen aus: Aus Zweckmäßigkeitsgründen können sich die Staaten zu einem internationalen Verband zusammenschließen. [1])

„Der Staat ist in sich kein ethisches Ideal. Heilig ist nur der Mensch und sein Glück." [2])

Auf diesem Wege wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu einer Sinnwidrigkeit; denn sein Ziel ist das Glück des Menschen, das „aus Zweckmäßigkeit" durch einen internationalen Verband am besten gesichert erscheint.

Es sei nochmals auf die Schrift von Masaryk verwiesen, in der dieser gleiche Gedankengang wieder aufscheint: [3])

„Zwischen Nationalität und Internationalität gibt es keinen Widerspruch, im Gegenteil Uebereinstimmung; die Nationen sind die natürlichen Organe der Menschheit. Die Menschheit ist nichts Uebernationales, sie ist die Organisation der einzelnen Nationen. — Wenn sich also die einzelnen Nationen um ihre Selbständigkeit bemühen und die Staaten zu sprengen trachten, in denen sie bisher gewesen, so ist das kein Kampf gegen die Unterdrücker, die die Staaten zur Nivellierung und politischen Einförmigkeit mißbraucht haben."

Aus diesen Worten spricht der Praktiker des Kampfes des tschechischen Volkes gegen das Völkergemisch der Habsburgermonarchie, der sich die Utopie eines Theoretikers zunutze macht, allerdings mit dem Erfolg, daß der Zerfall der Monarchie nicht wirklich zu einer Befreiung der Völker führte, sondern daß nur an Stelle der konstitutionellen Monarchie die parlamentarische Demokratie trat.

So kam es, daß die völkische Revolution unter dem Einfluß der Thesen Wilsons und der Herrschaft einer internationalen, deutschfeindlichen Macht auf das Gebiet der geistigen Zersetzung, der Humanität, des Liberalismus, des Materialismus und Marxismus abgedrängt wurde.

Daher war das Ergebnis des Friedens von St. Germain für den Raum der ehemaligen Donaumonarchie ein Sieg des westlichen Nationsbegriffes, aber nicht des völkischen Selbstbestimmungsrechtes; dagegen erhob sich der völkische Gedanke der Anschlußbewegung in Deutsch-Oesterreich.

---

[1]) Redslob a.a.O. S. 295—298.
[2]) Redslob a.a.O. S. 295—296.
[3]) Masaryk a.a.O. S. 48.

2. Die Konstituierung Deutsch-Oesterreichs.

Am 3. Oktober 1918 traten auf Einladung des Verbandes der deutschnationalen Parteien deren Vertreter mit denen der Christlichsozialen Vereinigung und der deutschen Sozialdemokratie zu einer Aussprache zusammen [1]), in deren Verlauf die Vertreter der deutschen Sozialdemokratie eine Resolution vorlegten, der am folgenden Tage der Verbandsausschuß der deutschnationalen Parteien [2]) und am 8. Oktober auch die Christlichsoziale Vereinigung deutscher Abgeordneter [3]) zustimmte. Die Resolution hatte folgenden Wortlaut: [4])

„Die Vertreter der deutschen Arbeiterschaft in Oesterreich erkennen das Selbstbestimmungsrecht der slawischen und romanischen Nationen Oesterreichs an und nehmen dasselbe Recht auch für das deutsche Volk in Oesterreich in Anspruch.

Wir erkennen das Recht der slawischen Nationen an, ihre eigenen Nationalstaaten zu bilden, wir lehnen aber unbedingt und für immer die Unterwerfung deutscher Gebiete unter diese Nationalstaaten ab. Wir verlangen, daß alle deutschen Gebiete Oesterreichs zu einem deutschösterreichischen Staat vereinigt werden, der seine Beziehungen zu den anderen Nationen Oesterreichs und zum Deutschen Reiche nach seinen eigenen Bedürfnissen regeln soll. Wir sind bereit, mit den Vertretern des tschechischen und des südslawischen Volkes auf dieser Grundlage über die Umwandlung Oesterreichs in eine Föderation freier nationaler Gemeinwesen zu verhandeln. Lehnen die Vertreter der slawischen Nationen diese Verhandlungen ab, so erklären wir, daß sich das deutsche Volk in Oesterreich mit allen Mitteln dagegen wehren wird, daß seine staatsrechtliche Stellung oder die staatsrechtliche Stellung eines seiner Teile über seine Köpfe hinweg durch die Staatsgewalt oder durch das Schwert eines fremden Eroberers bestimmt wird. Jedem solchen Versuche gegenüber wird das deutsche Volk in Oesterreich sein unbeschränktes Selbstbestimmungsrecht mit allen Mitteln verteidigen."

Auf Grund dieser Einigung traten am 21. Oktober 1938 alle deutschen Abgeordneten im Sitzungssaal des niederösterreichischen Landhauses zu einer Vollversammlung zusammen, um sich als provisorische Nationalversammlung des selbständigen deutsch-österreichischen Staates zu konstituieren. Abg. Dr. Waldner begann seine Eröffnungsansprache mit folgenden Worten: [5])

„Werte Volksgenossen! Im Auftrage aller deutschen Parteien habe ich alle deutschen Reichsratsabgeordneten zur heutigen Vollversammlung einberufen, damit sie auch für das deutsche Volk in Oesterreich als seine gewählte Gesamtvertretung das Recht auf Selbstbestimmung und eigene unabhängige Staatlichkeit feierlich erklären und für den Staat Deutschösterreich in einer zu konstuieren-

[1]) Neisser, 1918, S. 505.
[2]), [3]), [4]) Neisser, 1918, S. 506.
[5]) Neisser, 1918, S. 512.

den Nationalversammlung die grundlegenden Beschlüsse fassen. (Beifall.) Wie die schicksalsschwere Zeit schon die Vertreter aller deutschen Parteien zusammengeführt und zu Einheitsbeschlüssen vereinigt hat (lebhafter Beifall), so wird sich auch die heutige denkwürdige Versammlung aller deutschen Vertreter von der Seele unseres Volkes und von dem einzigen Geist erfüllt zeigen, einmütig die staatliche Zukunft unseres Volkes auf seinem Siedlunggebiet sicherzustellen. Die Geschichte hat uns auf den Boden, den wir bewohnen, gestellt, unsere Vorfahren haben diesen Boden in ungezählten Kämpfen mit ihrem Blute verteidigt, unsere Söhne haben in diesem Weltbrand in Treue ihr Blut für ihn vergossen: es gibt kein stärkeres Recht als das Recht unseres Volkes auf das Gesamtgebiet seiner Siedlung. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Die Geschichte hat uns zum Gründer des alten Staates Oesterreich gemacht, und wir haben diesem Staate durch die Jahrhunderte in unverbrüchlicher Treue und in selbstloser Aufopferung unser Bestes an Kultur und Wirtschaft hingegeben. Ohne Dank scheiden wir nun aus diesem Staate, um unsere Volkskraft auf uns allein zu stellen und aus ihrem unversiegbaren Born hoffnungsvoll ein neues, nur unserem Volke allein dienendes Gemeinwesen aufzubauen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen. Heilrufe.)"

In der Folgezeit legte die Nationalversammlung im Gesetz vom 12. November 1918 seine Staats- und Regierungsform [1]) und im Gesetz vom 22. November 1918 den Umfang des Staatsgebietes fest. In diesem „Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich" findet die Forderung nach Erfüllung des völkischen Selbstbestimmungsrechtes ihre gesetzliche Formulierung.

§ 1 Abs. 1 dieses Gesetzes lautet: [2])

„Die Republik Deutschösterreich übt die Gebietshoheit über das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder aus."

Und Punkt 2 der „Staatserklärung" zu diesem Gesetz führt weiter aus: [3])

„Die in den Siedlungsgebieten anderer Nationen eingeschlossenen, allein oder überwiegend von Deutschen bewohnten oder verwalteten Sprachinseln, Städte, Gemeinden und Ortschaften, der im Reichsrate vertreten gewesenen Königreiche und Länder bleiben bis zur verfassungs- und völkerrechtlichen Sicherstellung ihrer politischen und nationalen Rechte unter der Hoheit der Republik Deutschösterreich als ihr R e c h t s bereich."

Diese historischen Vorgänge sowie die hierbei abgegebenen Erklärungen sind ein eindeutiger Beweis dafür, daß das deutsche Volk in Oesterreich gewillt war, ebenso von seinem völkischen Selbstbestimmungsrecht Gebrauch zu machen, wie alle übrigen Völker der Donaumonarchie.

[1]) STGBl. Nr. 5 v. 12. Nov. 1918.
[2]) STGBl. Nr. 40 v. 22. Nov. 1918.
[3]) STGBl. Nr. 41 v. 22. Nov. 1918.

Wenn es am längsten an der Monarchie festhielt, so liegt der Grund darin, daß dieser Krieg ein Vernichtungskampf gegen das deutsche Volk war und daher auch die Deutschen in Oesterreich letzten Endes nicht ihren Staat, sondern ihr Volk verteidigten.[1]) Dies findet auch seinen sichtbaren Beweis in der dem Weltkrieg folgenden mächtigen Anschlußbewegung. In ihr ist der Ausdruck einer Völkerrechtsordnung zu erblicken, die auf dem wahren Selbstbestimungsrecht der Völker aufbaut, das sich elementar in diesem Krieg, in dem Völker gegen ein Volk gehetzt wurden, Bahn brach. Dies ist die ungebrochene Kraft der erwachenden Völker, die durch die Wilson'sche Ideologie verfälscht, schließlich zum System des Genfer Völkerbundes führte.

Als Ausdruck einer völkischen Völkerrechtsordnung in jener Zeit soll die Anschlußbewegung besonders festgehalten werden, damit sich ihr gegenüber das herrschende Systems eines scheinbaren Selbstbestimmungsrechtes des Volkes umso besser abhebe.

Artikel 2, Satz 1 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich lautet: [2])

„Deutschösterreich ist ein Bestandteil der Deutschen Republik."

Im März 1919 begab sich Staatssekretär Dr. Bauer nach Weimar und Berlin, um die Fragen der Eingliederung Oesterreichs zu besprechen. Der Anschluß sollte in Form eines Staatsvertrages vor sich gehen, der beiden Nationalversammlungen zur Genehmigung vorzulegen wäre. [3]) Als Bauer nach seiner Rückkehr aus dem Deutschen Reich am 12. März 1919 vor der Konstituierenden Nationalversammlung über seine Besprechungen mit der deutschen Reichsregierung berichtete und betonte, daß er im Namen des gesamten deutschösterreichischen Volkes spreche, wenn er nochmals bekräftige, daß Deutschösterreich ein Bestandteil des Deutschen Reiches werden solle, da stimmte ihm die Nationalversammlung einmütig zu. [4])

Die begeisterte Zustimmung der Nationalversammlung für jeden Redner, der sich für den Anschluß aussprach, [5]) kann als der Willensausdruck des gesamten deutschen Volkes in Oesterreich gewertet werden, was durch die später erfolgten Volksabstimmungen in Tirol und Salzburg bestätigt wurde. [6])

Daher galt auch der letzte Aufschrei des deutschen Volkes in Oesterreich, ehe es sich dem Diktat von St. Germain beugte, in einem feierlichen,

---

[1]) vergl. oben S. 22—24.
[2]) STGBl. Nr. 5, 12. Nov. 1918.
[3]) Neisser, 1919, S. 91.
[4]) Neisser, 1919, S. 102.
[5]) vergl. die Ansprache des Altpräsidenten Abg. Anton David in der ersten Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 4. März 1919, Neisser 1919, S. 97.
oder Präsident Seitz in der zweiten Sitzung am 5. März 1919. Neisser, 1919, S. 99.
[6]) Am 24. April 1921 stimmten in Tirol in der vom Landtag beschlossenen Abstimmung 145.302 für den Anschluß und nur 1805 dagegen. Am 29. Mai 1919 wurde in Salzburg die Abstimmung „privat" durchgeführt. 98.546 stimmten für den Anschluß, 877 dagegen. Die in der Steiermark angesetzte Volksabstimmung wurde im letzten Augenblicke verboten.

parlamentarischen — deshalb freilich auch nutzlosen — Protest dem Anschlußverbot: [1])

„Die Nationalversammlung erhebt vor aller Welt feierlich ihren Protest dagegen, daß der Friedensvertrag von St. Germain unter dem Vorwande, die Unabhängngkeit Deutschösterreichs zu schützen, dem deutschösterreichischen Volke sein Selbstbestimmungsrecht nimmt, ihm die Erfüllung seines Herzenswunsches, eine wirtschaftliche, kulturelle und politische Lebensnotwendigkeit, die Vereinigung mit dem deutschen Mutterlande verweigert. Die Nationalversammlung spricht die Hoffnung aus, daß, sobald der Friede den Geist nationaler Gehässigkeit und Feindseligkeit, den der Krieg hervorgerufen hat, überwunden haben wird, der Völkerbund auch dem deutschen Volke das Recht auf Einheit und Freiheit der Nation, das er allen Völkern gewährt, nicht dauernd verweigern werde."

Allerdings fand dieser Vorstoß einer völkischen Völkerrechtsordnung zu der Zeit noch zu keiner staatlichen Organisation. Er blieb als elementar geäußerter Volkswille nur ein Vorzeichen für eine spätere Zeit. Denn die Republik Deutschösterreich war nicht die staatliche Organisation einer völkischen Ordnung, sondern stellte sich freiwillig unter die geistige Führung der Völkerrechtsidee Wilsons'scher Prägung und ordnete sich damit dem Machtsystem der „europäischen Allianz" zum Schutze der „Volkssouveränität" widerstandslos ein. Diese ideelle und tatsächliche Abhängigkeit der Repräsentanten des deutschösterreichischen Staates spricht aus den Worten seines Staatskanzlers in der Note über den Völkerbund vom 23. Juni 1919: [2])

„Nichtsdestoweniger sei uns gestattet, die tiefe Sympathie zum Ausdruck zu bringen, welche Deutschösterreich dem Gedanken eines Völkerbundes entgegenbringt. Auch darin stellt das heutige Staatswesen, das aus dem Zusammenbruch der alten Monarchie entstanden ist, im ganzen wie im einzelnen bewußt den vollen Gegensatz zum alten Regime dar. Seine Volksvertretung wie seine Regierung ruht der Hauptsache nach auf demokratischen Parteien, den Sozialdemokraten und den Christlichsozialen und somit im wesentlichen auf den beiden Hauptklassen, den Arbeitern und Bauern, welcher unter dem alten Regime niemals einen wirklichen Anteil an der Regierung gehabt haben und niemals ihre eigenen politischen Ziele frei zu verwirklichen imstande waren. Mit der Revolution ist bei uns die volle Demokratie zur Geltung gekommen. Die demokratische Bewegung in Oesterreich hat seit 1848 (Fischhof, Palacky, Kautschitsch) die Idee verfolgt, die imperialistische und militärische Monarchie, welche auf der Dynastie und später nebst ihr auf der Vorherrschaft einer deutschen und einer magyarischen Herrenklasse beruhte und zugleich die Entwicklung der Nationen und der breiten Volksmassen gewaltsam unterband, umzuwandeln in einen Bundesstaat der Nationen, somit gleichsam in

[1]) Tätigkeitsbericht, II. Bd. Beilage 81. Anlage 1, S. 628.
[2]) Tätigkeitsbericht I. Bd. Beilage 30, S. 170/71.

einen Völkerbund der Donauvölker. Durch Jahrzehnte war es der Leitgedanke dieser Demokratie gewesen, jeder einzelnen Nation einen Sonderstaat zu schaffen, in dem das Volk sich selbst regiert, und diese Staaten durch einen freien Bund zu vereinigen, der ihre gemeinsame wirtschaftliche Arbeit organisiert. Unsere Demokratie hat darum gerade in Deutschösterreich vom ersten Tage an, wo Präsident Wilson die Grundsätze des Völkerbundes verkündet hat, diese Idee mitten im Kriege verständnisvoll begrüßt."

Es bleibt nur noch die Frage offen, ob die Vertreter des damaligen Oesterreich bewußt oder unbewußt gegen ein wirkliches Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes sprachen und handelten; denn die Identifizierung mit der Macht der jüdisch-freimaurischen Internationale, die gegen das deutsche Volk diesen Vernichtungskrieg entfesselt hat, legt es nahe, zu erklären, daß die damals führenden Männer gar nicht den Willen hatten, das deutsche Volk wieder aufzurichten. Dies spricht deutlich aus den Worten des Staatskanzlers Renner: [1])

„Entweder wird auf dem Pariser Kongreß ein wahrer Völkerbund geschaffen unter Freien und Gleichen — denn ein anderer Bund ist nicht möglich — oder es wird eine heilige Allianz geschaffen so wie im Jahre 1814/15. Und wenn die heilige Allianz aufgerichtet wurde zur Aufrechterhaltung der legitimen Gewalt der Dynastien, so wäre diese unheilige Allianz aufgerichtet, zur dauernden Aufrechterhaltung des Kapitalismus. Darüber aber würde die Entwicklung bald und mit Flüchen zur Tagesordnung übergehen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Aber wir reden nicht nur um unser selbst willen, sondern um des Friedens Europas und um die Zukunft der Welt willen. Entweder will man einen dauernden Frieden begründen, dann kann man dieses Unrecht nicht tun. Begeht man es, so begründet man keinen Frieden (Beifall). Die Pariser Konferenz hat die Wahl, das Versprechen Wilsons zu erfüllen oder dauernd zu fälschen. Sie hat die Wahl, eine internationale Gemeinschaft aller Völker auf Basis der Gleichheit und Freiheit unter der Aegyde der heutigen Weltmächte herzustellen. Möge ihr dies gelingen! Gelingt es aber nicht, die freie Gemeinschaft gleicher Völker durch die Weltmächte, wie sie heute sind, herzustellen, so wird und muß es gelingen, durch die vereinigten Kräfte der proletarischen Internationale." (Stürmischer Beifall bei den Sozialdemokraten.)

---

[1]) Rede auf der zweiten Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung, 5. März 1919. Neisser, S. 101.

3. Das Verbot des Anschlusses und die Anerkennung der Republik Österreich.

Entgegen der Wilson'schen Ideologie und den Schlagwörtern von Freiheit und Demokratie treten die wahren Ziele der beherrschenden Macht der Pariser Friedenskonferenz in den Worten des französischen Ministers des Auswärtigen in Erscheinung. Denn weder mit einem völkischen Selbstbestimmungsrecht noch mit einer demokratischen Ideologie und Völkerrechtsmethode wäre ein Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich im Widerspruch gestanden.

Der französische Minister des Auswärtigen, Pichon, sagte in der Kammersitzung vom 29. Dezember 1918: [1])

> „Es bleibt noch die Frage der Deutschen Oesterreichs. Sie ist ernst, sie soll uns aber nicht erschrecken.
>
> Wir verfügen über Mittel, sie derart zu lösen, daß sie unseren Feinden nicht die Kompensationen und Hilfsquellen bringt, die sie sich von ihr versprechen. Es wird bei der Regelung der neuen Lage Deutschlands und der Trümmer Oesterreichs von den Verbündeten abhängen, Maßregeln zu ergreifen, welche die Macht Deutschlands einschneidend auf das gebührende Maß herabmindern und ihr so die Möglichkeit nehmen werden, sich an den außerhalb Tschechoslawiens, Polens und Südslawiens gebliebenen österreichischen Stämmen schadlos zu halten für das, was sie durch die Sanktionierung uneres Sieges nach jeder Hinsicht unwiderruflich verloren haben wird.
>
> Dieser Sieg muß sich daher in erster Linie in alle seine gerechten Folgen und in die Ausübung der Rechte umsetzen, welche er uns über die Besiegten gibt, um ihnen die Möglichkeit zu nehmen, die Sicherheit und Freiheit der Welt neuerlich zu gefährden. (Beifall.)"

Dieses „Vae victis!", das Pichon der Anschlußkundgebung als einer völkischen Ordnungsidee entgegenschleudert, läßt blitzartig die wahre Völkerrechtsordnung jener Zeit erkennen als eine Gewaltherrschaft unter dem Deckmantel der „europäischen Allianz" zum Schutze der „Volkssouveränität". Das Telegraphen-Korrespondenz-Bureau schrieb zu dieser Rede Pichons: [2])

> „Diese Erklärung die dem von Clemenceau und seinem Minister des Aeußern verkündeten Prinzip des Machtfriedens entspricht, wendet den politischen Grundsatz des künstlich geregelten internationalen Kräftespieles gegen den staatlichen Organismus Deutschlands an, verletzt aber dabei auch das von den Deutschen Oesterreichs in Anspruch genommene Recht der Selbstbestim-

[1]) Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage, Laun, Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailles, Berlin 1921, S. 53.
[2]) Neisser 1919, S. 626.

mung. So setzt sie sich in doppelten Widerspruch zu den Thesen Wilsons . . . ."

Wenn auch die alliierten und assoziierten Mächte offiziell zur Anschlußfrage nicht Stellung nahmen, so ließ doch schon damals diese Aeußerung Pichons und vor allem die von den Mächten geduldete Besetzung deutschen Gebietes durch Tschechen un Südslawen auf die Ablehnung der alliierten und assoziierten Mächte schließen. In den Friedensbedingungen findet sich zunächst nur im Vertrag von Versailles in Artikel 80 ein Anschlußverbot in verschleierter Form, [1]) während im Friedensvertrag von St. Germain anfangs nur die durchgehende Bezeichnung der Republik Deutschösterreich als Republik Oesterreich (Autriche, Austria) darauf hinwies, daß Oesterreich ein eigener Staat zu sein hat. Erst der letzte Entwurf, der der österreichischen Delegation am 2. 9. 1919 mit einem auf 5 Tage befristeten Ultimatum vorgelegt wurde, enthielt im Artikel 88 eine Bestimmung, die analog dem Artikel 80 des Vertrages von Versailles die „Unabhängigkeit" Oesterreichs für „unabänderlich" erklärt. [2])

Auf solche Weise zur Eigenstaatlichkeit gezwungen, beschloß die Nationalversammlung am 21. Oktober 1919 das neue Gesetz über die Staatsform, dessen erster Artikel lautet: [3])

> „Deutschösterreich in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung ist eine demokratische Republik unter dem Namen „Republik Oesterreich". Die Republik Oesterreich übernimmt jedoch — unbeschadet der im Staatsvertrage von St. Germain auferlegten Verpflichtungen — keinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staate Oesterreich, das ist den „im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern"."

Noch vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages und dem Widerruf der Anschlußerklärung durch Oesterreich sprachen die allierten und assoziierten Mächte die Anerkennung der „neuen Republik" unter der Bezeichnung „Republik Oesterreich" aus. [4])

Hierzu ist festzustellen, daß diese kollektive Anerkennungserklärung der alliierten und assoziierten Mächte zur Voraussetzung hat, daß die Mächte von der Vorstellung ausgingen, daß sich am 12. November 1918 ein neuer

---

[1]) Der Artikel 80: lautet:
„Deutschland erkennt die Unabhängigkeit Oesterreichs innerhalb der durch Vertrag zwischen diesem Staate und den alliierten und assoziierten Hauptmächten festzusetzenden Grenzen an, und verpflichtet sich, sie unbedingt zu achten; es erkennt an, daß diese Unabhängigkeit unabänderlich ist, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt."

[2]) Artikel 88 lautet:
„Die Unabhängigkeit Oesterreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Oesterreich die Verpflichtung, sich außer mit Zustimmung des gedachten Rates, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar auf irgendwelchem Wege, namentlich — bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes — im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte."

[3]) St.G.Bl. Nr. 484 vom 21. Okt. 1919.

[4]) Tätigkeitsbericht I. Bd., Beilage 11, S. 30.

Staat konstituierte, den sie gemäß ihrer „Völkerrechtsordnung zum Schutze der Volkssouveränität" als Staat im Sinne dieses Völkerrechtes anerkennen. Sicherlich lag das politische Motiv dieser Handlung — denn jede Anerkennung hat einen politischen Hintergrund — in dem Bestreben, offiziell festzustellen, daß Oesterreich ein unabhängiger Staat ist, um so ein verschleiertes Anschlußverbot auszusprechen. Diese Auslegung entspricht dem „Vae victis" eines Pichon, dem Sprecher einer Gewaltherrschaft über die Völker. Es läßt sich aber auch nicht leugnen, daß zur Tarnung dieser Gewaltordnung die alliierten und assoziierten Mächte versuchten, eine neue Völkerrechtsordnung zu begründen, deren Kern die „Volkssouveränität" ist. Diese „Volkssouveränität" ist aber gleichbedeutend mit parlamentarischer Demokratie. Es entsteht zwar dadurch in dieser Völkerrechtslehre ein unlöslicher Widerspruch, da ja nicht einmal alle alliierten und assoziierten Mächte parlamentarische Demokratien waren, trotzdem aber muß ausgehend von dieser Völkerrechtslehre die Anerkennung dahin ausgelegt werden, daß sie erfolgte, weil Oesterreich eine parlamentarische Demokratie war. Deshalb wurde auch in der Anerkennungserklärung die Staatsform des neuen Staates genannt, was nicht üblich und notwendig gewesen wäre, wenn man die Staatsform nicht als das Kriterium eines Staates gesehen hätte. Für die Völkerrechtsordnung der alliierten und assoziierten Mächte mußte also die Anerkennung der Staats- und Regierungsform gleichbedeutend sein mit der Anerkennung des Staates. Darum ist in der Note auch sowohl von einem neuen Staat als auch von der Staatsform der Republik die Rede.

Mit der Erklärung stellt also die Pariser Scheinrechtsordnung fest, daß die Republik Oesterreich als Neustaat anerkannt wurde.

III.

DER KAMPF UM DIE IDENTITÄT IN ST. GERMAIN.

1. Die Stellungnahme der Friedenskonferenz und Oesterreichs in St. Germain.

Am 2. Mai 1919 brachte der französische Gesandte in Wien dem Staatssekretär für Aeußeres zur Kenntnis, daß der oberste Rat der alliierten und assoziierten Mächte beschlossen habe,

> „die österreichischen bevollmächtigten Delegierten einzuladen, sich Montag, den 12. Mai, abends, nach St. Germain-en-Laye zu begeben, um die Friedensbedingungen mit den alliierten und assoziierten Mächten zu prüfen." [1]

Am 2. Juni 1919 überreichte der Präsident der Friedenskonferenz, Clemenceau, den ersten Entwurf des Friedensvertrages, wobei er in der Ansprache darauf hinwies, daß eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, sondern daß die Bemerkungen der österreichischen Delegation auf den beigegebenen Korrekturbogen schriftlich zur Kenntnis zu bringen sind. Ueberdies kündigte er die spätere Ueberreichung jener Teile des Vertrages an, die sich auf folgende Punkte beziehen: 1. Politische Bestimmungen bezüglich Italiens, 2. Finanzielle Bestimmungen; 3. Bestimmungen betreffend die Wiedergutmachungen, 4. Militärische Bestimmungen. [2]

In der Rede des österreichischen Staatskanzlers und Präsidenten der Delegation, Dr. Renner, anläßlich der Ueberreichung der Friedensbedingungen wurde von österreichischer Seite das erste Mal offiziell zur Frage der Identität Oesterreicht Stellung genommen. [3]

> „ . . . . Die Donaumonarchie, mit der die alliierten Mächte Krieg geführt und mit der sie den Waffenstillstand geschlossen haben, hat am 12. November 1918 zu bestehen aufgehört. An diesem Tage bestand weder ein Monarch mehr noch eine Großmacht, der ein solcher vorstand, noch der unheilvolle Dualismus, noch eine österreichische oder ungarische Regierung oder Armee, noch irgendeine sonstige anerkannte staatliche Institution mehr.

---

[1]) Tätigkeitsbericht, Bd. I. Beilage 1, S. 17.
[2]) Tätigkeitsbericht Bd I. Beilage 16, S. 39.
[3]) Tätigkeitsbericht Bd I. Beilage 17, S. 40—42.

Es gab nur mehr acht Nationen ohne Staat und diese schufen sich über Nacht eigene Parlamente, eigene Regierungen und eigene Heere, kurz, ihre eigenen Staatswesen. Unsere junge Republik ist wie alle anderen entstanden und ist ebensowenig wie diese der Nachfolger der Monarchie. Und daraus entspringt der fundamentale Widerspruch, unter dem gerade wir am meisten leiden und der hier eine Klärung erwartet.

Einerseits kann man vom Standpunkt des Völkerrechtes aus die klaren, jüngst enunzierten Ausführungen des Herrn Präsidenten des Kongresses nicht bestreiten, denen zufolge es jedem völkerrechtlichen Grundsatz widerspräche, zu behaupten, daß zur Tilgung einer von einer Nation bereits eingegangenen Verpflichtung eine Veränderung ihres politischen Regimes oder ein Wechsel ihrer leitenden Persönlichkeiten genüge.

Folglich tragen Gebiet und Bevölkerung der früheren Monarchie insgesamt die Verantwortung für die Folgen des Krieges, zu dem die Machthaber sie alle gezwungen haben. Und so lastet auf uns, auf allen anderen Staaten, die auf dem Boden der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind, ein Teil des furchtbaren Erbes des zerfallenen Reiches: das Erbe des Krieges, das Erbe der Erschöpfung, das Erbe der schwersten wirtschaftlichen Verpflichtungen. Aber unsere neue Republik ist ledig geworden aller jener Herrschaftsgelüste, die zum Verhängnis der alten Monarchie geworden sind, ledig jener reaktionären Traditionen, die die alte Monarchie zum Gefängnis ihrer Völker gemacht hatten, sie ist leider das Opfer jener furchtbaren Schuld von 1914, die die Schuld der früheren Völker gewesen ist.

Andrerseits sind die Sukzessionsstaaten alle völkerrechtlich erst nach Einstellung der Feindseligkeiten entstanden, die Republik Deutsch-Oesterreich hat als solche niemals einen Krieg erklärt, niemals einen Krieg geführt und zu den Mächten des Westens niemals im völkerrechtlichen Verhältnisse einer kriegführenden Macht gestanden. Sicherlich aber hat unsere Republik niemals im Kriegszustand mit den Nationalstaaten gelebt. Im Gegenteile: Dort in Wien haben sich alle Sukzessionsstaaten in Kommissionen zusammengesetzt, um den Nachlaß des früheren Reiches, vor allem die Rechte und Aktiven des Nachlasses, einverständlich unter sich aufzuteilen. Zwischen ihnen und uns handelt es sich nicht um einen Friedensschluß, sondern darum unter der Intervention und Garantie der Großmächte, um die wir hiermit bitten, die frühere Gemeinschaft zu liquidieren und die künftigen Beziehungen positiv zu regeln. Trotzdem stehen dieselben Sukzessionsstaaten hier in Paris bei der Uebernahme der Verpflichtungen aus der Vergangenheit sich in ganz anderer Rolle gegenüber. Wir hoffen, auf dem Friedenskongreß diesen Widerspruch klarzustellen. Heute außerstande, die Folgerungen aus diesem Widerspruch zu ziehen, behalte ich das der schriftlichen Erklärung an die hohe Kommission vor.

Wir stehen also vor Ihnen als einer der Teile des besiegten und untergegangenen Reiches. Bereit, unseren Teil, der aus diesem Verhältnis zu den Mächten der Entente entspringenden Verantwortung auf uns zu nehmen, geben wir uns wohl Rechenschaft, daß unser Schicksal in ihren Händen liegt.

Wir hoffen, daß das Gewissen der Welt auch unserem Volke jenes unveräußerliche Selbstbestimmungsrecht nicht verweigern und nicht verkürzen lassen wird, welches die assoziierten Mächte gegen die Habsburger- und Hohenzollernmonarchie als ihr Kriegsziel verkündet haben, welches für unsere Nachbarvölker mit unserer sofortigen und freudigen Zustimmung verwirklicht worden ist und das unser Volk im Vertrauen auf jene Grundsätze der alliierten Mächte zur Grundlage seiner neuen Staatsbildung gemacht hat . . . ."

Am 10. Juni 1919 erfolgte die erste Beantwortung der Friedensbedingungen, die sich hauptsächlich auf die Darstellung der wirtschaftlichen Vernichtung Oesterreichs durch diese Friedensbedingungen beschränkt, hierbei aber auch kurz auf die Neuentstehung Oesterreichs eingeht. [1])

„ . . . . Gegenwärtig schon möchten wir darauf hinweisen, daß die Liquidation der sehr komplizierten Verhältnisse zwischen den auf dem Territorium Oesterreich-Ungarns entstandenen Staaten eine ganz andere Aufgabe ist, als die Widerherstellung des Friedens zwischen kriegsführenden Mächten. Die letztere Aufgabe betrifft die Verantwortung und Wiedergutmachung nach Abschluß eines Krieges zwischen souveränen Nachbarn, jene Aufgabe aber, die Liquidation einer früheren Gemeinschaft und die selbständige Konstituierung ihrer Teile. Diese Liquidation und Konstitution erfordert langwierige Arbeiten und kann nicht durchgeführt werden, ohne daß auch wir gehört werden . . ."

Ausführlich nimmt die österreichische Delegation in der Note 355 vom 16. Juni 1919 zur Frage der „internationalen Rechtspersönlichkeit Deutschösterreichs" Stellung: [2])

„Herr Präsident! Gemäß den Erklärungen Eurer Exzellenz bei der Eröffnung der Verhandlungen mit Deutschösterreich, beeilt sich die gefertigte Delegation, Ihnen mittels Noten und Denkschriften unter dem Datum vom 15. und 16. Juni 1919 innerhalb der festgesetzten Frist jene Bemerkungen, die sich auf die uns übergebenen Teile des Vertrages beziehen, mitzuteilen.

Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist jedoch geboten, über eine grundlegende Frage Klarheit zu schaffen, deren Ungeklärtheit es den Verhandlungsteilnehmern — den Schiedsrichtern ebenso wie den Parteien, — unmöglich machen würde, einander bei der Ergründung der Wahrheit zu verstehen; damit wären die Voraussetzungen jedes gerechten Urteiles in Frage gestellt. Die Frage, um die es sich handelt, wird implizite, durch die Fassung einer großen Zahl von Wen-

[1]) Tätigkeitsbericht Bd. I. Beilage 32, S. 79.
[2]) Tätigkeitsbericht Bd. I Beilage 29, S. 164—169.

dungen in der Einleitung sowie in einzelnen Artikeln des Vertrages aufgeworfen. Diese Wendungen lassen nämlich das internationale Subjekt, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll, unsicher erscheinen.

Die unterfertigte Delegation kann nur jene Republik vertreten, die am 12. November 1918 auf den von Deutschen besiedelten Gebieten der ehemaligen österreichasch-ungarischen Monarchie gegründet worden ist. Die Delegation hat keinerlei Recht, irgendeinen anderen Staat zu vertreten. Der Entwurf aber, der uns eben vorgelegt worden ist, erwähnt ein „Oesterreich", gegen das die Mächte in einen Krieg verwickelt seien. (Einleitung § 2); v o r dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie wäre jedoch ein Krieg gegen das damals sogenannte „Oesterreich" ein unvorstellbarer Begriff gewesen, da ja nach den in Kraft stehenden Grundgesetzen nur die dualistische Monarchie „Oesterreich-Ungarn" die Rechtsfähigkeit zur Vornahme von Handlungen im internationalen Leben besaß."

In einer Fußnote hierzu heißt es u. a.:

„. . . . Der in Frage stehende Staat hat nach seinem legal beschlossenen Grundgesetzen nicht anders geheißen als „Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder". Diese waren nach dem Text der Gesetze Böhmen, Dalmatien, Galizien usw. — Es waren diese Länder — die zusammen mit den Ländern der ungarischen Krone — den Krieg geführt haben, also de jure und de facto Böhmen, Galizien, Dalmatien u.s.w. insgesamt. „Oesterreich" war staatsrechtlich die Bezeichnung, die dem Herrscherhause, der „Domus Austriae" zukam, nicht aber einem Gebiete besonders. Der Name „Oesterreich" wurde wohl in vulgärer Weise angewendet, aber immer nur in dem Sinne, daß er auch die böhmischen, polnischen, südslawischen und italienischen Besitzungen des Hauses Oesterreich mit umfaßte. Weder das ganze Heer noch der zisleithanische Teil des Heeres hat jemals die Bezeichnung österreichisches Heer getragen, dieses war kaiserliche und königliche Armee genannt. Und jede Formation der Armee im Felde umfaßte grundsätzlich Truppen deutscher, tschechischer, magyarischer, südslawischer Nationalität gemischt.

Das sind die Tatsachen, das ist der rechtliche Stand der Dinge."

In obgenannter Note heißt es wie folgt weiter:

„N a c h dem Zusammenbruche gab es weder ein Oesterreich-Ungarn noch ein Oesterreich, und die deutschösterreichische Republik wurde überhaupt erst nach Einstellung der Feindseligkeiten gegründet. Sie konnte sich daher tatsächlich niemals im Kriegszustande mit wem immer befinden. Außerdem wird im Text der Einleitung (§ 3) festgestellt, daß die ehemalige Monarchie in Oesterreich e i n e r republikanischen Regierung gewichen sei. Das ist nicht richtig, denn in Zisleithanien sind an dessen Stelle sechs verschiedene Regierungen getreten, jede um denjenigen Staat zu verwalten, der auf dem von den Angehörigen ihres Volksstammes bewohnten Gebiete errichtet worden ist. Einer dieser neuen Staaten heißt gemäß seiner bisher in

Kraft stehenden Grundgesetze „Deutsch-österreichische Republik". Der Vertrag soll ferner — nach der Fassung des vom Obersten Rate kundgemachten Resumeés — dem Staate „Oesterreich" die Pflicht auferlegen, eine Anzahl von Gebieten abzutreten. Die Pflicht, die da erfüllt werden soll, kann doch wohl nur einem Staate zur Last fallen, der die fraglichen Gebiete in seinen Grenzen umfaßt oder einmal umfaßt hat. Wir sind nicht in dieser Lage, wir waren es nie. Unsere Republik hat mit warmer Sympathie die Errichtung von unabhängigen demokratischen Staaten auf den fraglichen Gebieten begrüßt. Sie stimmt freiwillig allen Vorschriften zu, die jedem dieser Staaten sein natürliches Gebiet zugestehen, aber sie erhebt in ihrem eigenen Namen auf die vom deutschen Volk besiedelten Gebiete Anspruch. Indem es also in allen diesen Gebietsfragen uneingeschränkt dem Vertragsprojekte zustimmt, fordert Deutschösterreich die Freiheit seines eigenen Staatsgebietes, dessen Abgrenzung den Gegenstand einer der erwähnten Denkschriften bildet.

Der Vertrag bestimmt weiters in einzelnen Vorschriften, Deutschösterreich habe gewisse internationale Verpflichtungen, die die einstmalige Monarchie eingegangen ist, aufrecht zu erhalten. — Offenkundigerweise kann jedoch nicht die Aufrechterhaltung von solchen Verpflichtungen in Frage kommen, da der am 12. November des vorigen Jahres gegründete Staat ja niemals solche Verpflichtungen eingegangen ist. Es würde vielmehr der tatsächlichen Lage entsprechen, von Deutschösterreich den Beitritt zu allen jenen Vereinbarungen zu verlangen, die man auf diesen Staat anwenden will, dies ohne Rücksicht darauf, ob die ehemalige Monarchie Vertragsstaat des betreffenden Vertrages war oder nicht."

In Verfolg dessen setzt sich die Note noch mit einigen anderen aus diesem fundamentalen Irrtum entstandenen Widersprüchen auseinander, weist auf die wirtschaftlich ungerechte und unmögliche Regelung hin und kommt dann zu folgender Schlußbetrachtung:

„Welche sind nun ernstlich die Erwägungen, die man der Identifizierung der jungen deutschösterreichischen Republik, nicht aber der anderen Sukzessionsstaaten mit Zisleithanien zugrunde legt? Welcher Gedanke verleitet dazu, in Bezug auf die Nachfolge nach dem alten Zisleithanien Deutschösterreichs einerseits, die übrigen neuen Nationalstaaten andererseits verschieden zu behandeln?

Ist es der Name? Der Name „Deutschösterreichische Republik" wurde eigens gewählt, um den Unterschied zwischen dem alten vielsprachigen und neun Nationalitäten bezeichnenden Staate und der neuen Republik, die nur eine dieser Nationalitäten umfaßt, zum Ausdrucke zu bringen. Der Name kann doch der Sache nicht schaden. Auch ist es unstatthaft sich auf die Bevölkerungszahl oder auf die Größe des Gebietes zu berufen, denn nach der Zahl seiner Einwohner ebenso, wie nach seiner Ausdehnung ist Deutschösterreich der wenigst bedeutende unter allen Sukzessionsstaaten.

Ebensowenig kann die Tatsache, daß die frühere Reichshauptstadt

in das Erbteil Deutschösterreichs gefallen ist, einen Vorwand zu einer verschiedenen Behandlung bieten. Der Reichtum und die Bedeutung von Wien waren das Ergebnis der wirtschaftlichen Kraft des ganzen Reiches. Sie verschwinden mit ihr und gerade diese unverhältnismäßig große Stadt in einem kleinen Lande ohne Hilfsquellen, verursacht die größten Schwierigkeiten.

Die deutschösterreichische Republik kann ferner die Argumente verschiedener Publizisten nicht ernst nehmen, wonach Deutschösterreich für das während des Krieges von den Soldaten deutschen Stammes bekundete tapfere Verhalten bestraft werden soll. Wir bestreiten die tapfere Haltung, die diese während des Krieges bewiesen haben, keineswegs, aber es wäre gleichwohl ungerecht, ein solches Verdienst ausschließlich den Bewohnern des gegenwärtigen Deutschösterreich zuzusprechen, denn nicht nur die Deutschen aus den Alpenländern, aus den Sudeten, aus Böhmen und den anderen Teilen der Monarchie, sondern auch die romanischen, magyarischen, slawischen und insbesondere die polnischen, kroatischen und slowenischen Völker haben bereitwillig und treu ihre Pflicht getan — jene Pflicht, die ihnen aufzuladen freilich ein schwerer Fehler der Machthaber war. Das gleiche ist auf den auf Tatsachen gestützten Vorwurf zu sagen, etliche führende Männer der gegenwärtigen Republik hätten als Publizisten oder Staatsmänner zum Wohle der einstmaligen Monarchie gearbeitet. Die Konferenz wird darüber näheres erfahren, heute nur soviel: Die deutsch-österreichische Delegation beschränkt sich in diesem Punkte zu konstatieren, daß seit dem Bestande der dualistischen Monarchie die Leitung ihrer auswärtigen Angelegenheiten niemals einem Staatsmanne anvertraut war, der dem Gebiete des jetzigen Deutschösterreich entstammt. Zur Zeit der Kriegserklärung befand sich das auswärtige Portefeuille in den Händen des Grafen Perchtold, eines ungarischen Staatsangehörigen, dem Graf Forgach, gleichfalls Ungar, und Baron Musulin, ein Kroate, zur Seite standen. Ebenso war die internationale Vertretung von Oesterreich-Ungarn während der letzten Jahrzehnte ausschließlich in den Händen ungarischer und slawischer Diplomaten. — So waren im Jahre 1914 fast alle Botschafterposten durch Ungarn besetzt, insbesondere in Paris, in Petersburg, in Berlin, in Rom, in Konstantinopel und in Tokio.

Im Abgeordnetenhaus befanden sich die Deutschen seit 1907 in einer Minderheit, die für sich allein die Entschließungen zu bestimmen, zu schwach war, ohne sich einer anderen Partei anzuschließen.
Infolgedessen waren auch die zisleithanischen Ministerien jederzeit teilweise mit Tschechen, Polen und manchmal mit Slowenen besetzt. Im Namen eines Volkes, das leidet, und zur Verteidigung seiner Rechte legen wir Wert darauf, die Argumente kennen zu lernen, auf die man sich stützt, indem man es für gut findet, gerade den kleinsten, den ärmsten, den friedliebensten und den demokratischesten der Staaten, die aus der ehemaligen Monarchie entstanden sind, zum

alleinigen Erben ihrer Schuld zu stempeln und gerade ihn verantwortlich zu machen, nicht allein für eingegangene Verpflichtungen, sondern auch für die Folgen von Fehlern ungarischer, polnischer, tschechischer und slowenischer Staatsmänner und von Maßnahmen, die diese getroffen haben.

Die Delegation gestattet sich daher an den Obersten Rat der Friedensverhandlungen in aller Form die Bitte zu richten, entweder die fraglichen Erwägungen klar und deutlich darzulegen oder aber aus der Fassung des Vertrages alle jene Bestimmungen zu streichen, die von der Identifizierung Deutschösterreichs mit der alten österreichisch-ungarischen Monarchie ausgehen, und so die deutschösterreichische Republik vor jenen unheilvollen Folgen zu bewahren, die sich aus solchen Gedankengängen ergeben. Mit vollem Vertrauen appelliert Deutschösterreich an die Gerechtigkeit des Friedenskongresses.

Genehmigen u.s.w.

Renner m. p.

In Ergänzung hiezu überreichte die Delegation am 2. Juli der Friedenskonferenz eine Note mit ausführlicher Denkschrift über das Eintreten der Völker Oesterreichs für den Staat. Diese Note, Z. 617, hat folgenden Wortlaut: [1])

„Herr Präsident! Bezugnehmend auf ihre Note vom 16. Juni, Z. 355, erlaubt sich die unterzeichnete Delegation, auf die verschiedenen Behauptungen zurückzukommen, welche rücksichtlich der internationalen Lage Deutschösterreichs vorgebracht werden. Es muß an der Hand der wirklichen Tatsachen klar festgestellt werden, daß es keinen Grund gibt, Deutschösterreich als kriegführende Partei oder als Rechtsnachfolger der zusammengebrochenen Monarchie in einem anderen Maße oder unter irgendeinem anderen Titel zu behandeln als die anderen Staaten, welche aus der Monarchie hervorgegangen sind.

Unter den bewegenden Kräften, deren Resultierende der Monarchie die Richtung gab, war die Kompenente aus jenem Teil, welchen heute Deutschösterreich bildet, bei weitem nicht von ausschlaggebender Bedeutung; es hieße die Geschichte fälschen, wenn man behaupten wollte, daß die Bewohner der deutschen Länder — im Gegensatz zu dem Willen der anderen Völker — die Entscheidungen der Gesamtheit bestimmt hätten .Die verschiedenen Ansprüche der Völker Oesterreich-Ungarns zielten in ihrer Gesamtheit auf die Existenz dieses Staates ab, dessen Einheit in erster Linie durch die Dynastie bestimmt und dargestellt wurde. In der Tat hatten die nichtdeutschen Völker aus dieser politischen Konstellation die zivilisatorischen Kräfte geschöpft, welche gegenwärtig die Grundlage ihrer Zukunft bilden. Die Kriegserklärung und die Fortsetzung des Krieges — Akte, welche auf der souveränen Gewalt des Monarchen beruhten — sind offenbar

[1]) Tätigkeitsbericht Bd. I. Beilage 40, S. 216/217.

auf willkürliche Verfügungen der Machthaber, besonders der militärischen Leiter des Generalstabes, zurückzuführen. — Aber in dem bescheidenen Umfang, in dem überhaupt eine Zustimmung und eine Mitwirkung des Volkes und seiner Vertreter etwas bedeutete, war es in keiner Weise das deutsche Volk allein, welches hierbei mitwirkte. Im Gegenteil, es ist durch historische Tatsachen klar erwiesen, daß der Krieg, was Oesterreich-Ungarn betrifft, ein Krieg der Dynastie für die Vorrechte ihres Hauses, ein Krieg der Ungarn gegen die Serben, der Polen gegen ihre Erbfeinde und Unterdrücker, namentlich Rußland, den Hauptbeteiligten an der Teilung Polens, ein Krieg der Ukrainer gegen den Zarismus, ein Krieg der Kroaten und Slowenen einerseits gegen die Italiener, ihre natürlichen Rivalen an der Adria, andererseits um die Vorherrschaft der katholischen Südslawen über die orthodoxen Völker des Balkans gewesen ist.

Diese beiden Feststellungen in Bezug auf den Stand der Dinge, einerseits vor dem Kriege, andrerseits während des Krieges, sind in der beiliegenden Denkschrift unwiderruflich dargetan. Die hohe Konferenz wird aus diesen Darlegungen entnehmen, daß Deutschösterreich sich als „Kriegsführender", wie als „Rechtsnachfolger" in der vollkommen gleichen Lage befindet, wie seine Nachbarn, die ebenso aus der österreichisch-ungarischen Monarchie hervorgegangen sind.
Genehmigen u.s.w.

Renner m. p.

Am 10. Juli übersandte die deutschösterreichische Delegation die Gegenvorschläge.[1]) Die Gegenüberstellung der Präambel des Entwurfes vom 2. Juni und der österreichischen Korrektur vom 10. Juli läßt die beiderseitigen Standpunkte erkennen:

Entwurf der Friedenskonferenz vom 2. Juni 1919.[2])	Oesterreichischer Gegenvorschlag vom 10. Juli 1919.[3])
Präambel Absatz 5	
. . . einerseits und Oesterreich andererseits . . .	. . . einerseits und Deutschösterreich andererseits . . .
Präambel Absatz 7	
. . . unmittelbar oder mittelbar gegen Oesterreich-Ungarn hineingezogen worden ist . . .	. . . unmittelbar gegen Deutschösterreich hineingezogen worden ist . . .

[1]) Tätigkeitsbericht Bd. I. Beilage 47, S. 324.
[2]) Tätigkeitsbericht Bd. II. Beilage 56, S. 10
in Verbindung mit Vorlage der Staatsregierung, S. 2—7.
[3]) Tätigkeitsbericht Bd. I. Beilage 47, S. 326—328.

. . . in Anbetracht, daß die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie heute aufgehört hat zu existieren und daß an ihre Stelle in Oestereich eine republikanische Regierung getreten ist.	. . . in Anbetracht, daß die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie heute aufgehört hat zu existieren und daß sich in die Gebiete Oesterreichs die folgenden Staaten geteilt haben, nämlich: Deutschösterreich, Italien, Polen, Rumänien, der serbo-kroatisch-slowenische Staat, die Tschechoslowakei und die Ukraine.
Die letzten drei Absätze: Mit dem Inkrafatreten des gegenwärtigen Vertrages nimmt der Kriegszustand ein Ende. Oesterreich wird als neuer, unabhängiger Staat unter dem Namen der Republik Oesterreich anerkannt. Von diesen Augenblick an und unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden amtliche Beziehungen der alliierten und assoziierten Mächte mit der Republik Oesterreich bestehen.	Vorletzter und letzter Absatz: Deutschösterreich, welches jene Teile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie umfaßt, die von Deutschen bewohnt sind, wird — ebensowenig wie die anderen auf den Gebieten jener ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten — als neuer unabhängiger Staat anerkannt; es wird den Namen „Republik Deutschösterreich" führen. Von diesem Augenblick an und unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden offizielle Beziehungen zwischen den verbündeten und assoziierten Mächten und der Republik Deutschösterreich bestehen.

Am 20. Juli wurde Oesterreich ein vollständiger Entwurf überreicht, in dem an der Identität Oesterreichs festgehalten ist. Daher stellte die deutschösterreichische Delegation in ihrer Antwort vom 6. August 1919 nochmals fest: [1])

> „Das Staatswesen, mit dem die alliierten und assoziierten Mächte offenkundig die Absicht haben, Frieden zu schließen, heißt gemäß den Verfassungsgesetzen und insoweit diese in Kraft bleiben, die „Republik Deutschösterreich". Seine völkerrechtliche Persönlichkeit kann unter keinen Umständen weder mit der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie noch mit dem ehemaligen Oesterreich identifiziert werden."

Darauf wurde von der Friedenskonferenz am 2. September 1919 ein neuer Entwurf vorgelegt, mit dem eine Antwort zu den Bemerkungen der

[1]) Tätigkeitsbericht Bd. II. Beilage 68. S. 93.

deutsch-österreichischen Delegation vom 20. Juli und insbesondere eine Begleitnote über die Identität Oesterreichs verbunden wurde.

Die Begleitnote hat folgenden Wortlaut: [1])

„Herr Präsident!

1. Die alliierten und assoziierten Mächte haben mit größter Sorgfalt jene Bemerkungen geprüft, die von der österreichischen Delegation bezüglich des Entwurfes des Friedensvertrages vorgebracht wurden. Die in der Antwort der österreichischen Delegation erhobenen Einwendungen gegen den Entwurf gründen sich auf die Tatsache, daß Oesterreich angesichts der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie in keiner Richtung als ein feindlicher Staat behandelt werden dürfe und daß man ihm infolgedessen in keiner Weise Lasten der Wiedergutmachungen auferlegen könne, die sicherlich der österreichisch-ungarischen Monarchie auferlegt worden wären, wenn sie nicht aufgehört hätte, zu bestehen. Diese Bemerkungen entsprechen einer grundsätzlich falschen Auffassung über die Verantwortlichkeit des österreichischen Volkes. Die alliierten und assoziierten Mächte halten es daher für notwendig, so kurz als möglich die Grundsätze zu bezeichnen, die nach ihrer Ansicht zur Beilegung des Krieges, der eben zu Ende gegangen ist, in bezug auf Oesterreich angewendet werden müssen.

Das österreichische Volk teilt in weitem Umfang mit seinem Nachbar, dem ungarischen Volke, die Verantwortlichkeit für die Uebel, unter denen Europa während der letzten fünf Jahre gelitten hat . . ."

Nun folgt die Erklärung, daß Oesterreich-Ungarn die Schuld für den Ausbruch dieses Krieges trage; dann fährt die Note fort:

„Die österreichische Delegation scheint zu meinen, daß die Verantwortlichkeit für diese Handlungen ausschließlich der habsburgischen Dynastie und ihren Satelliten zur Last fällt. Nach dieser Meinung könnte sich das österreichische Volk infolge des Zusammenbruches der Monarchie unter den Schlägen der siegreichen Alliierten der Verantwortlichkeit für die Handlungen entziehen, die von einer Regierung, die die ihrige war und ihren Sitz in ihrer Hauptstadt hatte, begangen wurden. Wenn das österreichische Volk, während der Jahre, die dem Krieg vorausgegangen sind, sich bemüht hätte, den Geist des Militarismus und der Herrschsucht, von dem die Regierung der Monarchie beseelt war, zu erdrücken, wenn es einen wahrhaften Protest gegen den Krieg erhoben hätte, wenn es verweigert hätte, seine Machthaber in der Absicht, den Krieg fortzuführen, zu unterstützen und zu unterhalten, so könnte man jetzt der erwähnten Verteidigung einige Aufmerksamkeit schenken. Aber der Krieg wurde im Augenblick seiner Erklärung in Wien stürmisch begrüßt, das österreichische Volk war vom Beginn bis zum Ende sein glühender Parteigänger, es hat bis zur endgültigen Niederlage auf dem Schlachtfelde nichts getan, um sich von der Politik seiner Regierung und

[1]) Tätigkeitsbericht Bd. II. Beilage 78. S. 310 ff.

seiner Verbündeten zu trennen. Angesichts so vieler offenkundiger Beweise muß das österreichische Volk entsprechend den geheiligten Regeln der Gerechtigkeit gezwungen werden, seinen vollen Anteil an der Verantwortlichkeit für das Verbrechen, das über die Welt ein solches Unheil gebracht hat, auf sich zu nehmen.

Hierzu kommt: Die alliierten und assoziierten Mächte fühlen sich verpflichtet, festzustellen, daß die Politik der ehemaligen Habsburger im Wesen eine Politik geworden war, die die Hegemonie des deutschen und magyarischen Volkes über die Mehrheit der Einwohner der österreichisch-ungarischen Monarchie aufrechterhalten sollte. Die ehemalige, jetzt erschöpfte Autokratie mit ihren militärischen Traditionen hat sich dank der kräftigen Unterstützung der Einwohner Oesterreichs und Ungarns erhalten lassen und hat ihnen die politische und wirtschaftliche Herrschaft über ihre Landsleute gesichert. Dieses System der Herrschaft und Bedrückung, das den einen Volksstamm zum anderen in Widerspruch gebracht und dem das österreichische Volk seine ständige Unterstützung gewährt hat, war eine der tiefsten Ursachen des Krieges. Es hat an den Grenzen Oesterreich-Ungarns jene irredentistischen Bewegungen gezeitigt, die in Europa den Gärstoff der Erregung erhalten haben. Es hat jenen Zustand der zunehmenden Abhängigkeit Österreich-Ungarns gegenüber Deutschland herbeigeführt, dessen Wirkung die Unterordnung der österreichisch-ungarischen Politik unter die alldeutschen Herrschaftspläne war. Es hat schließlich zu einer Lage geführt, in der die Leiter der Monarchie kein anderes Mittel erblickt haben, um ihre eigene Macht zu erhalten, als wissentlich die Freiheit eines kleinen unabhängigen Staates anzugreifen, der den Weg nach Konstantinopel und dem Orient versperrte und der inmitten seiner bedrückten Brüder die Erkenntnis der Freiheit wacherhalten hatte. Auch kann nach Ansicht der alliierten und assoziierten Mächte unmöglich die Verteidigung der österreichischen Delegation anerkannt werden, wonach das österreichische Volk die Verantwortlichkeit der Regierung nicht teile, die den Krieg herbeigeführt hat und wonach es sich der Verpflichtung entziehen könnte, bis zur äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit jene Personen zu entschädigen, denen es gemeinsam mit der Regierung, die es gestützt hat, so schwere Uebel zugefügt hat. Die Grundsätze, auf denen der Friedensvertrag aufgebaut war, müssen also aufrecht erhalten werden. Das österreichische Volk ist und bleibt bis zur Untertertigung des Friedensvertrages ein feindliches Volk. Nach Unterfertigung des Friedens wird Oesterreich ein Staat werden, mit dem die alliierten und assoziierten Mächte freundschaftliche Beziehungen unterhalten zu können glauben.

2. Die österreichische Delegation hat ebenso gegen jene Bestimmungen des Vertrages protestiert, die die Beziehungen Oesterreichs mit den neugegründeten Staaten auf den Gebieten der alten Monarchie regeln. Die alliierten und assoziierten Mächte halten sich verpflichtet, hervorzuheben, daß die Schwäche, unter der Oesterreich zu leiden haben

wird, nicht die Folge der Bestimmungen des Vertrages ist. Sie entspringt vielmehr der Politik der Vorherrschaft, die das österreichische Volk in der Vergangenheit eingehalten hat.

Wenn die Politik Oesterreich-Ungarns eine Politik der Großmut und der Gerechtigkeit gegenüber allen ihren Untertanen gewesen wäre, so hätten die Staaten der oberen Donau eine ökonomische und politische Einheit sowie freundschaftliche Beziehungen erhalten können. Tatsächlich war die Politik der Hegemonie die Ursache einer der grausamsten Tragödien des letzten Krieges: Man sah Millionen von Menschen, die jenen Völkern angehören, die Oesterreich-Ungarn unterworfen waren, unter Todesstrafe gezwungen, gegen ihren Willen in den Reihen einer Armee zu kämpfen, die gleichzeitig den Zweck verfolgte, ihre eigene Knechtschaft zu einem dauernden Zustand zu machen und das Werk „Zerstörung der Freiheit Europas" zu vollenden. Unter diesen Völkern haben viele gegen den Krieg Protest erhoben, sie haben hierfür die Konfiskation ihrer Güter, die Gefangenschaft und den Tod erduldet. Viele andere als jene, die gefangengenommen wurden oder geflüchtet sind, haben sich in den Armeen der Alliierten verdungen und im Befreiungskriege ihre Rolle gespielt.

Jetzt sind alle ausnahmslos und mit vollem Recht entschlossen, sich zu selbständigen Staaten zu konstituieren. Sie wollen nicht mehr Wien vertrauen. Die Politik der Vorherrschaft hat als unvermeidliche Folge die Zertrümmerung nach sich gezogen und aus dieser Zertrümmerung ist die gegenwärtige bedrängte Lage Oesterreichs erwachsen. Man hat aus Wien den politischen und wirtschaftlichen Mittelpunkt des Reiches gemacht, alles war daselbst künstlich konzentriert, man hat die Provinzen ihres Blutes beraubt, man hat die Eisenbahnstraßen lahmgelegt, um die Hauptstadt blühender zu gestalten. Die Zertrümmerung Oesterreichs und die Zerstückelung seines wirtschaftlichen Verkehrsnetzes, das bisher zentralisiert war, konnte nicht verfehlen, dem österreichischen Staat und seiner Hauptstadt schwere Schläge zuzufügen. Aber die Auflösung der Monarchie mit ihren Folgeerscheinungen ist das unmittelbare Ergebnis jener verderblichen Politik der Vorherrschaft, für die das österreichische Volk selbst hauptsächlich die Verantwortung trägt."

Dann folgt eine Erwiderung zu einzelnen Fragen.

Diese Ansicht der Friedenskonferenz war später auch die Grundlage für die endgültige Fassung des Friedensvertrages vom 9. September, die am 10. September 1919 unterzeichnet wurde.

2. Der politische Sinn der Identitätserklärung.

Es ist, wie unter I. dargelegt wurde, schlechterdings unmöglich, einen allgemeinen Sinn der Identitäterklärung festzustellen.

Der jeweilige politische Sinn einer Identitätserklärung wird von der Völkerrechtsordnung bestimmt, die von dem Staat oder von der Staatengruppe, die die Identitätserklärung ausspricht, verkündet wird. Zu den Völkerrechtslehren, denen der Schutz einer bestimmten Verfassungsform höchster Zweck ist, gehört auch die Lehre von der Volkssouveränität, deren Schutz angeblich der Sinn der in Versailles und St. Germain geschaffenen Völkerrechtsordnung war. Es müßte also der Sinn der im vorstehenden Abschnitt zum Ausdruck kommenden Behauptung der Friedenskonferenz, die Republik Oesterreich sei mit der alten Monarchie identisch, aus dieser Völkerrechtsordnung abgeleitet werden können.

Dem ist aber nicht so. Der Sinn dieser Identitätserklärung entstammt einem Gedankenkreis, der offensichtlich nicht aus der Lehre von der Volkssouveränität herrühren kann. Denn wer die Anerkennung als Staat von der Volkssouveränität abhängig macht, kann nicht einen Staat, in dem das „Volk" eben „souverän" geworden ist, mit der vorhergehenden Monarchie identifizieren. Mit dem Untergang der Monarchie und der Gründung von „Nationalstaaten" hat eine Völkerrechtsordnung zum „Schutze der Volkssouveränität" ihr Ziel erreicht.

Die Ententemächte wurden aber offensichtlich von anderen Gedanken geleitet. Während die österreichische Friedensdelegation immer wieder darlegte, daß in St. Germain doch nur über die Liquidierung der alten Monarchie und die Konstituierung der Neustaaten, darunter der Republik Deutschösterreich verhandelt werden könnte, da für einen „Friedenschluß" die Voraussetzung, nämlich ein Krieg der Republik Deutschösterreich mit der Entente fehlte, hielt diese hartnäckig daran fest, daß Oesterreich mit der alten Monarchie identisch sei, weil das deutsche Volk für diesen Krieg bestraft werden müsse.

Diese Schuldigsprechung und Bestrafung des Besiegten ist ein Sprung in eine völlig andere Vorstellung über eine Völkerrechtsordnung. Hierzu sagt Kunz[1]):

> „Denn es muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die ganze Ideologie des Schuldurteiles, der Bestrafung der Schuldigen nur aus der früheren Lehre vom bellum iustum zu verstehen ist, wie sie das ganze Mittelalter, aber auch einen großen Teil der Neuzeit hindurch herrschend war, eine Lehre, die im Westen nie völlig vergessen wurde. Immer finden wir im Mittelalter das Bild, daß ein gerechter Krieg ein Urteil ist, daß derjenige, der einen gerechten Krieg führt, ein Strafrichter ist, der nach errungenem Sieg zwischen zwei Staaten Recht spricht."

---

[1]) Kunz, Die Revision der Pariser Friedensverträge. Eine völkerrechtliche Untersuchung, Wien 1932, S 174.

Diese frühere Lehre, wie sie Kunz als jüdischer Vertreter der „fortschrittlichen" Lehre von der „Volkssouveränität" nennt, ist aber durchaus nicht auf das Mittelalter beschränkt, sondern ist der Ausdruck einer Weltstaatsordnung, die bis in die neueste Zeit in den internationalen Mächten der katholischen Kirche, des Bolschewismus und des jüdischen Freimaurertums ihre Vertreter findet. [1])

Kunz läßt sich länger darüber aus,[2]) ob die Alleinschuldthese die Grundlage der gesamten Pariser Friedensverträge darstellt, oder ob sie nur für die Wiedergutmachung erheblich ist. Für letztere Auslegung spräche nämlich die Tatsache, daß die Schuldigerklärung in dem Abschnitt über „Wiedergutmachung" steht. [3]) Für den Friedensvertrag von St. Germain erübrigt sich aber jede Debatte. Denn ohne den Willen, das deutsche Volk durch die Kriegsschuldlüge zu diffamieren, hätten die Ententemächte gar nicht auf einem Schuldurteil bestehen zu brauchen; die Zertrümmerung der Monarchie in „souveräne Volksstaaten" bedurfte keiner Schuldigsprechung, schloß diese vielmehr sogar aus, da man logischerweise einen nicht mehr bestehenden Staat nicht bestrafen kann. Diese Ansicht, daß der ganze Friedensvertrag auf der Alleinschuldthese beruht, wird auch durch Aussprüche führender Ententepolitiker bestätigt. [4])

Gegen diese Schuldigsprechung wendet sich Abgeordneter Dinghofer in der Parlamentsdebatte vom 6. September 1919 [5]):

> „Wenn wir uns den Friedensvertrag in seinen Grundzügen vor Augen führen, so sehen wir vor allem, daß derselbe auf zwei Rechtsfiktionen aufgebaut ist.
>
> Die eine Rechtsfiktion geht dahin, daß wir Deutschösterreicher, und zwar ausgerechnet die sechs Millionen Deutschen, welche in Deutschösterreich sich befinden, den Krieg verursacht haben. Die zweite

---

[1]) Gürke, Der Stand der Völkerrechtswissenschaft in: Deutsche Rechtswissenschaft. (K. A. Echhardt) Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

[2]) Kunz a.a.O. S 164—182.

[3]) Artikel 177 des Vertrages von St. Germain lautet: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Oesterreich erkennt an, daß Oesterreich und seine Verbündeten als Urheber für die Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Oesterreich-Ungarns und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben."
Vorlage der Staatsregierung S. 86.
Artikel 231 des Vertrages von Versailles lautet:
„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben."
Materialien, 7. Teil. Der Friedensvertrag, S. 122.

[4]) vergl. die Mantelnote Clemenceaus zum Friedensvertrag von Versailles, abgedruckt: Materialien, 4. Teil, Mantelnote und Antwort, S. 77, f.f.
vergl. Eröffnungsrede der Pariser Friedenskonferenz Poincares am 18. Jänner 1919, in: Neisser 1919, S. 2—4.

[5]) Sitzungen der Nationalversammlung, S. 772.

Rechtsfiktion geht dahin, daß wir die alleinigen Rechtsnachfolger des alten Oesterreich, beziehungsweise, wie der offizielle Titel geheißen hat, der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sind.

Aus der ersten Rechtsfiktion, daß wir allein die Schuld am Kriege tragen, wird dann der Friede aufgebaut in der Richtung, daß wir für sämtliche Schäden, welche durch diesen Krieg entstanden sind, auch zu haften haben, selbstverständlich soweit diese Schäden in Beziehung mit dem alten Oesterreich gebracht werden können.

Diese Einschränkung muß ich deshalb erwähnen, weil als Hauptschuldner in dem Friedensvertrag nach wie vor Deutschland festgelegt ist, Deutschland offenbar deshalb, weil dieses der zahlungskräftigste Gegner ist."

Dinghofer erkennt aber nicht den Zusammenhang, der zwischen der Schuldigsprechung und der „Rechtsnachfolge", wie er es nennt, besteht. Er spricht von „zwei Fiktionen", einer Schuldfiktion und einer der Rechtsnachfolge, weil er, wie alle damaligen österreichischen Vertreter unter dem überstarken Einfluß der wirtschaftlichen Katastrophe steht. [1])

Denn allein die Tatsache, daß in wirtschaftlicher Hinsicht die Identitätserklärung später stark abgeschwächt wurde, zeigt, daß diese Identitätserklärung einen politischen Hintergrund haben mußte. Dieser politische Ausgangspunkt einer Weltstaatordnung mit der aus ihr folgenden Schuldigsprechung und Identitätserklärung wurde von keinem österreichischen Vertreter vorgebracht. Man wies wohl auf die zahlreichen Widersprüche hin, erkannte aber nicht, daß die Identitätserklärung nur den Sinn hatte, die „rechtliche Brücke" zu bilden zwischen der österreichischen Monarchie und der Republik Oesterreich. Um die 6½ Millionen Deutschen der Alpenländer für die „Verbrechen des Krieges" der Monarchie zu bestrafen, mußte die Fiktion der Identität erfunden werden. Denn man konnte weder eine Monarchie, die nicht mehr bestand, noch einen bestehenden Staat, der aber keinen Krieg geführt hat, für einen Krieg bestrafen. Es mußte eine rechtliche Verbindung zwischen dem strafbaren Rechtssubjekt und dem Rechtssubjekt, das nach dem Willen der politischen Macht der Pariser Friedenskonferenz bestraft werden soll, geschaffen werden: dies war der Sinn der Identitätserklärung.

Diese Umdeutung eines völkerrechtlichen Begriffes in einen solchen des innerstaatlichen Rechtes, des Strafrechtes nämlich, entspricht der Vernichtung jedes Völkerrechtes durch eine Weltstaatstheorie. Diese erscheint nunmehr als die in Wahrheit wirkende Rechtsauffassung der bestimmenden Macht der Pariser Friedensverträge.

Es bleibt ein und dieselbe Weltstaatsordnung, ob sie nun in Frankreich in der Gestalt des Strafrichters oder in den angelsächsischen Ländern in der des Zivilrichters und Schützers von Gerechtigkeit und Freiheit auftritt. Diese völkisch, historisch und räumlich bedingten Abweichungen werden in den Worten der drei Staatsmänner Poincare, Wilson und

---

[1]) vergl. die folgenden Auseinandersetzungen mit der Argumentation der österreichischen Delegation.

Lloyd George deutlich[1]); Poincare will politische Rache, Wilson die Verwirklichung seiner Utopien und Lloyd George Geld. Doch alle drei huldigen einem Weltstaatsgedanken.

[1]) Im Verlaufe eines Dejeuners, das zu Ehren des Präsidenten Wilson im Elysés stattfand, brachte Poincaré einen Trinkspruch aus, worin er sagte: Paris und Frankreich erwarten mit Ungeduld den hervorragenden Demokraten, dessen erhabener Gedanke Wort und Tat eingibt, um in ihm der großen Republik zu danken, deren unschätzbare Hilfe die Verteidiger des Rechtes den Krieg gewinnen ließ. Der Präsident gedachte des ununterbrochenen Stromes amerikanischer Jugend, die sich ein Jahr hindurch auf den Boden Frankreichs ergoß und neue Energie und die Begeisterung der nach dem heiligen Lande ziehenden Kreuzfahrer mitbrachte. Wie eifrig sie auch gegen den Feind sein mochten, sagte Poincaré, sie kannten doch die ungeheuerliche Größe der Verbrechen nicht, die der Feind begangen hatte. Sie mußten erst die Städte selbst sehen, die der Feind planmäßig niedergebrannt, die Bergwerke, die er unter Wasser gesetzt, die Fabriken, die er zerstört, die Obstgärten, die er verwüstet, die Kathedralen, die er durch seine Granaten zertrümmert hatte, den ganzen Plan eines barbarischen Krieges, für den die Dinge Zeugnis ablegen und den keine Phantasie erfassen kann. Sie können, Herr Präsident, Ihrerseits die Größe der Verwüstungen ermessen. Die französische Regierung übermittelt Ihnen all die authentischen Dokumente, worin der deutsche Generalstab mit verblüffendem Zynismus ein Programm der Plünderung und industriellen Vernichtung auseinandersetzt. Ihr erhabenes Gewissen wird über diese Verbrechen das Urteil fällen. Wenn diese straflos bleiben oder sich wiederholen könnten, wären die schönsten Siege vergeblich. Für die Leiden von gestern muß der Friede eine Wiedergutmachung, gegen die Gefahren muß er eine Bürgschaft sein. Ohne uns der Illusion hinzugeben, daß die Nachwelt jemals vollkommen davor gesichert sei, einen Wiederausbruch dieses kollektiven Wahnsinns zu erleben, müssen wir in den Frieden, den wir schaffen wollen, alle Bedingungen der Gerechtigkeit und alle Aussichten auf Dauer hineinlegen, die in unserer Macht stehen. An dieser unermeßlichen und herrlichen Aufgabe mit uns zu arbeiten sind Sie, Herr Präsident, hierher gekommen; Frankreich dankt Ihnen mit vollem Vertrauen und schickt sich an, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.

Auf diesen Trinkspruch erwiderte Präsident Wilson:

Ich bin tief gerührt von dem mir bereiteten liebenswürdigen Empfange. Ungemein erfreut darüber, in Frankreich zu weilen, lerne ich persönlich jene natürliche Freundschaft kennen, die zwischen den Vertretern der Vereinigten Staaten und den Vertretern Frankreichs besteht. Sie haben von mir mit großem Edelsinn gesprochen. Alles, was gesagt und getan wurde, verfolgte den Zweck, getreu den Gedanken des amerikanischen Volkes auszudrücken und diesen Gedanken in die Tat umzusetzen. Das Volk der Vereinigten Staaten hat von allem Anfang an begriffen, daß es nicht genügt, den Krieg zu gewinnen, sondern daß man ihn derart gewinnen mußte, daß die durch ihn aufgeworfenen Fragen in einer Weise entschieden werden, daß der Weltfriee gesichert und die Grundlagen für die Freiheit und das Glück der zahlreichen Völker und Nationenn der Erde geschaffen würden. Ich bin wie Sie, von der Notwendigkeit überzeugt, in die endliche Regelung der Kriegsprobleme Bestimmungen aufzunehmen, die nicht nur eine Verurteilung von Handlungen des Terrors und der Beraubung sein, sondern allen überall begreiflich machen werden, daß solche Handlungen nicht ohne Gewißheit einer gerechten Züchtigung gewagt werden dürfen.
Der Präsident gedachte sodann der feurigen Begeisterung, welche die Soldaten und Seeleute der Vereinigten Staaten für diesen Befreiungskrieg an den Tag gelegt haben, und erklärte, daß diese über die ihnen zugewiesene Rolle,

die Ideale in Gemeinschaft mit den Verbündeten Armeen der Verwirklichung zuzuführen, erfreut sind. Wir sind stolz darauf, was sie für eine Sache, die uns gemeinsam ist, getan haben. Wilson schloß: Es wird für mich ein Vergnügen sein, mit den Staatsmännern Frankreichs und der Verbündeten Beratungen zu pflegen, um zusammen Maßnahmen vorzubereiten, deren Ergebnis ständig glückliche Beziehungen der Freundschaft und der Zusammenarbeit sowie der Errichtung jener dauernden Freiheit für die ganze Welt sein werden, die darin nicht gesichert werden kann, außer durch ständige Verbindung und Mitwirkung von Freunden. Ich begrüße Sie, Herr Präsident, als Vertreter der Bevölkerung Frankreichs und gestatte mir, Ihnen die Grüße des anderen großen Volkes zu überbringen, für das alles, was Frankreich betrifft, den Gegenstand eines tiefen und ständigen Interesses bildet.

Meldung der „Agence Havas", Paris 14. Dezember 1918 aus Neisser 1918, S. 620./621.

Das Reutersche Bureau meldet aus London: unter dem 20. November 1918. (Neisser 1918, S. 550.)

In einer heute nachmittag in Newcastle gehaltenen Rede erklärte Lloyd George, der Friede, über den bei der kommenden Konferenz entschieden werden müsse, müsse ein gerechter, ein unnachgiebig gerechter Friede sein. Ueber die Frage der Entschädigungen erklärte Lloyd George: Es ist Grundsatz gewesen, daß der Verlierende bezahlt und nach diesem Grundsatze sollen wir gegenüber Deutschland vorgehen, das die Kriegskosten bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit zahlen muß . . . .
Ich wünsche keine Politik der Rache zu befolgen . . . .

3. Das Argument der völkischen Substanz der Führungsschichte.

Diese politischen Grundgedanken bestimmten die Friedenskonferenz und standen der Identitätserklärung Pate. Nur von dieser politischen Grundeinstellung aus kann nun im einzelnen die Begründung, die von der Friedenskonferenz in der Begleitnote zu den Friedensbedingungen vom 2. September 1919 gegeben wurde, untersucht und verstanden werden. Das Hauptargument in der Begründung der Friedenskonferenz ist die Identität des Volkes.

„Diese Bemerkungen" (nämlich die Begründung der österreichischen Delegation, daß Oesterreich ein Neustaat sei), heißt es [1]), „entsprechen einer grundsätzlich falschen Auffassung über die Verantwortlichkeit des österreichischen Volkes."

Aus diesem Satz spricht zunächst wieder die Grundauffassung der Friedenskonferenz, daß die Identität nur eine Folgeerscheinung der politischen Verurteilung eines Volkes und gleichzeitig die Voraussetzung für seine Bestrafung ist. In diesem Sinne heißt es weiter: [2])

> „Die österreichische Delegation scheint zu meinen, daß die Verantwortlichkeit für diese Handlungen ausschließlich der habsburgischen Dynastie und ihren Satelliten zur Last fällt."

Aber das „österreichische Volk" könne sich der „Verantwortlichkeit für die Handlungen" nicht entziehen. Dann erst „fühlen sich die alliierten und assoziierten Mächte verpflichtet", dazu Stellung zu nehmen, was die österreichische Delegation zum Beweise dafür vorbrachte, daß die völkische Zusammensetzung und Organisation der Monarchie eine Identität der Republik Oesterreich ausschließe. Doch auch diese Begründung der Identitätserklärung durch die Behauptung, daß das deutsche Volk in Oesterreich die Führungsschicht der Monarchie darstellte, und daher auch das verkleinerte Oesterreich mit der Monarchie identisch ist, weil die völkische Substanz der Führungsschicht dieselbe blieb, läuft auf eine Verurteilung dieser Führungsschicht hinaus. Es entsteht daher der Eindruck, daß Oesterreich deshalb mit der Monarchie identifiziert wird, weil die deutsche Führungsschicht die anderen Völker angeblich „tyrannisierte". Diese Verquickung der rechtlichen Identitätserklärung mit der moralisierenden Schuldigsprechung dringt in den Erklärungen der Friedenskonferenz eben überall durch. Die alliierten und assoziierten Mächte stellen fest: [3])

> „daß die Politik der ehemaligen Habsburger im Wesen eine Politik geworden war, die die Hegemonie des deutschen und magyarischen Volkes über die Mehrheit der Einwohner der österreichisch-ungarischen Monarchie aufrecht erhalten sollte. Die ehemalige, jetzt

---

[1]) Tätigkeitsbericht, Bd. II. Beilage 78, S. 310.
vergl. auch oben S. 45.
[2]) Tätigkeitsbericht, Bd. II. Beilage 78, S. 311.
vergl. auch oben S. 45.
[3]) Tätigkeitsbericht, Bd. II. Beilage 78, S. 312.
vergl. auch oben S. 45.

erschöpfte Autokratie, mit ihren militärischen Traditionen hat sich dank der kräftigen Unterstützung der Einwohner Oesterreichs und Ungarns erhalten lassen und hat ihnen die politische und wirtschaftliche Herrschaft über ihre Landsleute gesichert."

Dann aber fahren sie gleich wieder in der Verurteilung fort: [1])

„Dieses System der Herrschaft und Bedrückung, das einen Volksstamm zum anderen in Widerspruch gebracht und dem das österreichische Volk seine ständige Unterstützung gewährt hat, war eine der tiefsten Ursachen des Krieges."

Die Begründung der Identitätserklärung bedient sich demnach eines Argumentes, das aus einer völkischen Rechtsbetrachtung stammt und mit der Schuldideologie untrennbar verknüpft ist.

Hingegen ging die Argumentation der österreichischen Delegation von einem ganz anderen Standpunkt aus. Das Motiv für die Ablehnung der Identität war nicht politischer, sondern wirtschaftlicher Natur. Dies tritt in dem Bericht Renners in der 29. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 6. September 1919 deutlich zutage. Renner führte u. a. aus: [2])

„Die Friedensdelegation stand, als sie nach St. Germain kam, folgender Tatsache gegenüber: Die Bestimmungen des deutschen Friedensvertrages waren mit geringfügigen Aenderungen einfach auf den Frieden mit Deutschösterreich übertragen. Dabei waren die Nachfolgestaaten einfach in die Reihe der alliierten und assoziierten Mächte aufgenommen und die Fiktion festgehalten, daß diese Staaten, die zugleich mit Deutschöstereich, zum Teil erst nach der Republik Deutschösterreich sich gegründet hatten, gegen uns im Kriege gestanden und uns besiegt hätten. Gegen diese Fiktion war anzukämpfen, nicht um ihrer selbst willen, sondern weil die daraus gezogenen ökonomischen und finanziellen Folgerungen Deutschösterreichs Volkswirtschaft nicht nur erschüttert, sondern einfach vernichtet hätten. Die Unmöglichkeit und Unsinnigkeit dieses Entwurfes ergibt sich von selbst aus der folgenden Tatsache: Die Volkswirtschaft eines Staates ist als ein einheitliches Ganzes, als ein Wirtschaftskörper aufzufassen, der hauptsächlich durch die Größe des Wirtschaftsgebietes bestimmt wird. Der Friede mit Deutschland hat das Deutsche Reich geschwächt, hat das Wirtschaftsgebiet empfindlich eingeengt, aber er hat den deutschen Wirtschaftskörper als Gesamtheit bestehen lassen. Ganz anders in Oesterreich. Bevor die Friedensverhandlungen eröffnet worden waren, hat die Begründung der Nationalstaaten und ihre wirtschaftliche Abschließung den ehemals österreichisch-ungarischen Wirtschaftskörper schon aufgelöst gehabt. Deutschösterreich war also, bevor noch die erste Note gewechselt wurde, ein zerstörter Wirtschaftskörper, oder besser nur ein hilfloses Bruchstück eines solchen. Was für das Deutsche Reich schier unerträglich,

---

[1]) Tätigkeitsbericht, Bd. II. Beilage S. 312.
vergl. auch oben S. 47.

[2]) Sitzungen der Nationalversammlung, S. 764/5

aber vielleicht noch im Bereich des Möglichen lag, das war gegenüber diesem Bruchstück eines Wirtschaftskörpers vorweg ganz absurd! Diese Absurdität verkleidete sich juristisch in die Formel, daß Deutschösterreich der Rechtsnachfolger des früheren ganzen Oesterreich, ja womöglich der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie gewesen sei. Das ganze Abendland ist über unsere staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse höchst mangelhaft unterrichtet und diesem Umstande danken wir es, daß die Großmächte durch interessierte Ratgeber dahin gebracht werden konnten, die erwähnten Fiktionen in den Entwurf aufzunehmen, um dem zerstörten Wirtschaftskörper Deutschösterreichs wirtschaftliche Leistungen abzuverlangen. Es galt nun den Beweis anzutreten, daß die rechtlichen Grundauffassungen des Friedens unhaltbar und daß die daraus abgeleiteten wirtschaftlichen Folgerungen unerträglich sind. Dieser Kampf wurde in meiner Begrüßungsansprache im Schlosse von St. Germain eröffnet und mit zäher Ausdauer durch alle Noten hindurch fortgeführt. Das Ergebnis dieses Kampfes liegt in dem Friedensvertrag vor. Die rechtliche Fiktion — und es ist eine Fiktion — der alleinigen Nachfolge wurde zwar juristisch aufrechterhalten, aber die daraus abgeleiteten praktischen Folgerungen sind zum Teile ganz beseitigt, zum Teile durchbrochen, zum Teile gemildert worden. Das Eigentum der Deutschösterreicher auf dem Gebiete der Nationalstaaten wird nicht liquidiert, wenigstens die Fiktion des Krieges ist darin aufgegeben, andererseits bleibt das auf unserem Gebiet liegende Staatsgut Deutschösterreichs Staatseigentum. Das ehemals österreichische Staatsgut das in den Nationalstaaten liegt, fällt diesen nicht ohneweiters zu, sondern wird diesen Staaten verkauft und der Erlös geht auf unser Reparationskonto als Gutschrift für uns.

Die Fiktion der Rechtsnachfolge hat zur Folge, daß Deutschösterreich im Prinzip die ganzen Staatsschulden zu übernehmen gehabt hätte, wovon nur in Bezug auf die titulierten Vorkriegsschulden eine Ausnahme gemacht wurde. Nunmehr ist auch dieser Grundsatz durchbrochen. Die Nationalstaaten tragen sowohl an der Vorkriegsschuld, wie an der Kriegsschuld rein tatsächlich, wenn auch unter mannigfachen rechtlichen Verkleidungen einen gewissen Anteil; allerdings ist die Regelung, wie sie jetzt vollzogen ist, weit entfernt, gerecht zu sein. Das was uns aufgebürdet bleibt, ist ungeheuerlich und es gibt wohl keinen einzigen Staatsbürger in Deutschösterreich, der nicht die Empfindung hätte: Uns geschieht Unrecht, unsühnbares Unrecht durch die Auseinandersetzung wie sie zwischen uns und den Nationalstaaten hier beliebt worden ist. Inwieweit es der Friedensabordnung gelungen ist, im Einzelnen wirtschaftliches und finanzielles Ungemach von uns abzuwenden, werden die parlamentarischen Verhandlungen dartun. Fest steht, daß trotz unserer Bemühungen, die Bürde, die unser armes Volk zu tragen haben wird, über alles Erwartete hinausgeht.

Dieser Kampf um die wirtschaftlichen Grundlagen unseres Staates

war stetig begleitet und durch viele Wochen ganz zurückgedrängt durch den Kampf um unser Volk selbst, und um unser Gebiet."

So wie die Ententemächte das Wort Identität stets im Zusammenhang mit dem von der Schuld des Volkes gebrauchen, spricht die österreichische Delegation von der Identität im Sinne einer Uebernahme der Schulden. Sie gab sich offenbar in dem blinden Vertrauen auf ein „Selbstbestimmungsrecht der Völker" und einen „Bund zum Schutze der Volkssouveränität" dem Irrglauben hin, daß die Ententemächte tatsächlich kein anderes politisches Ziel als das der Zerschlagung der Monarchie in Nationalstaaten hätten, alles übrige daher bloß eine wirtschaftliche „Liquidation" sei.

In diesem Sinne die Rede des Staatskanzlers anläßlich der Ueberreichung der Friedensbedingungen und die Note 355 über die internationale Rechtspersönlichkeit Deutschösterreichs.

Während die Ententemächte die „Scheinordnung" zum Schutze der Volkssouveränität über den Gedanken der „Verantwortung des Volkes" zu einer politischen Schwächung des deutschen Volkes mißbrauchten, nimmt Oesterreich diese Scheinordnung als reale Grundlage auf Kosten des Volkes. Ausgehend von der Sukzession wirtschaftlicher Verbindlichkeiten, die, wie unter I./2 ausgeführt, ein Gewohnheitsrecht darstellt, unterwirft es sich bedingungslos der politischen Schuldigerklärung: [1])

„Folglich tragen Gebiet und Bevölkerung der früheren Monarchie insgesamt die Verantwortung für die Folgen des Krieges, zu dem die Machthaber sie alle gezwungen haben . . .

Aber unsere neue Republik ist ledig geworden aller jener Herrschaftsgelüste, die zum Verhängnisse der alten Monarchie geworden sind, ledig jeder reaktionären Traditionen, die die alte Monarchie zum Gefängnis ihrer Völker gemacht hatten, sie ist leider das Opfer jener furchtbaren Schuld von 1914, die die Schuld der früheren Machthaber, nicht die Schuld der Völker gewesen ist."

So spricht der Staatskanzler Renner anläßlich der Ueberreichung der Friedensbedingungen. Aber dieses blinde Vertrauen auf eine Völkerrechtsideologie führte noch weiter: [2])

„Aber in all dieser Not hat unser Volk Selbstzucht, Geduld und Einsicht in bewunderungswürdigem Maße gezeigt, es hat seine Revolution nicht durch Blut befleckt, es hat gegen seine Nachbarn, als sie zwei Fünftel seines Gebietes besetzten, im Vertrauen auf diesen Kongreß selbst auf militärische Abwehr verzichtet, es ist eine Stütze friedlicher und organischer sozialer Entwicklung im Zentrum Europas geblieben."

Dies heißt mit anderen Worten, daß es zu Gunsten der Idee der Volkssouveränität auf eine wirkliche Souveränität des Volkes verzichtet hat. Renner gibt sogar zu, daß die Monarchie durch die Vorherrschaft „einer deutschen Herrenklasse" aufrechterhalten wurde. [3])

---

[1]) Tätigkeitsbericht, Bd. I. Beilage 17, S. 41.
[2]) Tätigkeitsbericht, Bd. I., Beilage 17, S. 42.
[3]) Tätigkeitsbericht, Bd. I., Beilage 30, S. 171, vergl. auch oben S. 32.

Gegen diese parteipolitischer Rücksichtnahme entspringende Schützenhilfe für die Ententemächte polemisiert Abgeordneter Dinghofer in der Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 6. September 1919, wie folgt: [1])

„Ich bin überzeugt, daß die Veröffentlichung der Dokumente über die Entstehung und über die Ursachen des Krieges viel zur Aufklärung beitragen und insbesondere auch das Märchen von der Hegemonie der Deutschen zerstören wird, ein Wort, das allerdings auch unser Staatskanzler in der Völkerbundnote gegenüber der Entente gebraucht hat, die sie geschickt benutzte."

Angesichts dieser Selbstaufgabe eines völkischen Widerstandes konnte der Versuch der österreichischen Delegation, am Ende der Note 355 zur Theorie der Verantwortung des Volkes Stellung zu nehmen,[2])keine Wirkung ausüben.

Sie setzt sich auch nicht grundsätzlich mit der Schuldigsprechung des Volkes auseinander, etwa auf der Basis, daß nur eine völkische Rechtsordnung von einer Verantwortung des Volkes sprechen kann, sondern beschränkt sich darauf, an Hand einiger Beispiele nachzuweisen, daß die völkische Führungsschicht der Monarchie durchaus nicht nur deutsch war.[3])

Inwiefern aber die Identität der völkischen Substanz der Führungsschicht wesentlich ist für die Identität des Staates, wird überhaupt nicht erörtert.

*

Ehe nun die näheren Zusammenhänge zwischen den tatsächlichen politischen Zielen auf den Pariser Friedenskonferenzen, der Idee der Volkssouveränität und der These der Verantwortung des Volkes untersucht werden, sei die Identität der völkischen Substanz der Führungsschicht als Voraussetzung der Identität des Staates näher betrachtet.

Aus dieser Ableitung der Identität des Staates von der Identität der völkischen Substanz der Führungsschicht können zwei Folgerungen gezogen werden:

1.) Diese Feststellung entspringt einer Rechtsauffassung, die bei der Betrachtung des Staates von der realen Grundlage des Kampfes um die Einheit des Volkes ausgeht. Die Möglichkeit der Einheit des Volkes ist naturgegeben durch die Einheit der blutsmäßigen, rassischen Substanz eines Volkes. Die Möglichkeit der Einheit eines Volkes und damit das Wesen eines Staates wird bestimmt durch eine biologische Voraussetzung, eine natur- und schicksalsgebundene Gegebenheit.

Dies ist der eine Pol, von dem aus die Gestalt eines Staates geformt wird. Er hat seinen Gegenpol in der dem menschlichen Leben innewohnen-

---

[1]) Sitzungen der Nationalversammlung, S. 773.
[2]) vergl. oben S. 42.
[3]) Im selben Sinne: Note über das Eintreten der Völker Oesterreichs für den Staat, Z. 617 (vergl. oben S. 42) und die Debatte in der Nationalversammlung vom 6. Sept. 1919.

den Kraft des Willens, die naturgegebene Substanz nach einer Idee zu formen und zu gestalten oder zu verderben und zu vernichten.

Es ist weiter entscheidend, für diese Rechtsauffassung, daß sie die naturgegebene Gebundenheit in erster Linie in der Einheit der biologischen Substanz des Volkes, dann erst in der natürlichen Gegebenheit des Raumes sieht. Eine andere Rechtsauffassung, die die Identität des Raumes in den Vordergrund stellt, sieht im Raum die primär wirkende Kraft des naturgegebenen Poles des Volkes und Staates, demgegenüber die blutsmäßige Substanz zurücktritt. Doch beiden ist die Polarität von Naturgebundenheit und Willensfreiheit eigen. Diese beiden Rechtsauffassungen, die von Rasse und Raum ausgehen, indem einmal dieser, einmal jener stärker betont wird, stehen im schärfsten Gegensatz zu allen jenen Rechtsideologien, die unter Verkennung des wirklichen Lebens dieses als unter der Alleinherrschaft einer Idee stehend erklären wollen. Sie versuchen die Spannung zu „lösen", indem sie „über ihr" nach einem „allgemein gültigen Prinzip" suchen. Diese Abstraktion und Vergewaltigung des Lebens ist aber nur die Verabsolutierung eines der beiden Pole. Diese führt zu allen jenen Erscheinungen des politischen Lebens, die sich auf die Lehre der Herrschaft des Geistes über den Körper berufen. Es handelt sich daher bei diesen Lehren durchwegs um Utopien oder um „Scheinordnungen" wie dies bei der Lehre von der „Volkssouveränität" der Fall ist, da ihr Ausgangspunkt nicht wirklich, sondern nur gedacht oder vorgeschützt ist.

Es führt aber auch die Verabsolutierung des anderen Poles, der natürlichen Gegebenheiten nämlich, zu einer wirklichkeitsfremden oder bewußt die Lebensordnungen zerstörenden Ideologie. Eine völkische Ordnungsidee, die den Kampf um die völkische Einheit so sehr ins Reich der Idee verlegte, daß die gedachte oder angestrebte völkische Einheit zum alleinherrschenden Prinzip wird, verläßt damit den Boden der biologisch-geschichtlich-politischen Wirklichkeit. Sie anerkennt keinen Kampf mehr um die Gestaltung dieser Idee, sondern auch sie „löst" die Spannung, das Problem, indem sie durch die Aufstellung einer Idee den Kampf als entschieden hinstellt.

Ebenso wird eine Ideologie, die den Raum verabsolutiert, zu einer „Milieutheorie", wie überhaupt jeder Materialismus „Theorie" wird, weil er trotz seines Kampfes gegen den „Idealismus" und trotz seines Glaubens, daß nur das Greifbare wirklich existiere, der Wirklichkeit im Leben wirkender Ideen nicht Rechnung trägt und daher genau so „Zukunftsbilder" als existent behauptet, wie der Idealismus.

Eine völkische Rechtsauffassung hingegen leugnet weder die schicksalhafte Gebundenheit, noch den freien Willen. Deshalb ist die Identität der völkischen Substanz nicht die alleinige, sondern eine wesentliche Voraussetzung für die Identität des Staates.

2.) Weder die Friedenskonferenz noch die österreichische Delegation sprachen von einer Identität des Volkes schlechthin. Dies wäre auch für eine Behauptung der Identität Oesterreichs mit der alten Monarchie eine absolute Unmöglichkeit gewesen. Hingegen behaupten, beziehungsweise verneinen

beide Standpunkte eine Identität der völkischen Substanz der Führungsschicht. Dies wirft die Frage auf, was unter völkischer Führungsschicht zu verstehen ist.

Die Frage nach dem Wesen der völkischen Führungsschicht erstreckt sich auf die politische Gestaltung des Volkes in der staatlichen Sphäre. Die Stellung der Führung des staatlich organisierten Volkes als Gegenstand dieser Untersuchug erübrigt eine erschöpfende Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Fragenkomplex des Verhältnisses zwischen Volk und Staat. Jede Auseinandersetzung mit dem Volk-Staat-Verhältnis begibt sich in die Gefahr, entweder den Staat als bloßen Apparat zu sehen, wenn sie von einem politischen Volksbegriff ausgeht, oder zu einem unpolitischen Volksbegriff zu gelangen, wenn sie von der politischen Wirklichkeit aus Volk und Staat betrachtet. Dieser zweite Weg wurde in der vorliegenden Arbeit beschritten und somit der Staat als das Ergebnis eines an natürliche Gegebenheiten gebundenen aber dennoch freien Willens bezeichnet. Wenn hiebei die blutsmäßige Substanz des Volkes, die Rasse als eine der beiden natürlichen Gegebenheiten aufgefaßt wurde, so ist damit nur die e i n e Seite des Volkes, die biologische umschrieben. Das Volk selbst kann aber gar nicht nur in der Gestalt eines Lebewesens mit bestimmten biologischen Merkmalen, d. h. als Rasse in Erscheinung treten, sondern diese rassischen Eigenschaften werden erst durch sein politisches Handeln sichtbar.

Die für das Leben des Staates erkannte Polarität gilt daher ebenso für das Leben des Volkes. Es wäre demnach eine Tautologie, zu sagen, daß die Identität des Volkes entscheidend wäre für die Identität des Staates. Die Frage nach dem Wesen der völkischen Führungsschicht führt daher nicht zur Untersuchung des Volk-Staat-Verhältnisses, sondern sucht nach den Trägern der völkischen Substanz in Volk u n d Staat. Der Sinn der völkischen Führungsschicht als Identitätsmerkmal tritt klar zutage, wenn ihr die Lehre von den drei Staatselementen gegenübergestellt wird. Dieser zufolge ist das Staatsvolk ein wesentliches Element des Staates. Unter Staatsvolk ist nach dieser Lehre die Summe der Staatsbürger zu verstehen, also im wesentlichen die Bevölkerung des Staatsgebietes. [1])

Die Unmöglichkeit dieser Konstruktion erhellt aus der Tatsache, daß nach dieser Ansicht bei jedem Wechsel der Bevölkerung die Identität des Staates verloren ginge. Abgesehen davon, daß sich die Bevölkerung eines Staates ständig verändert, müßte bei jeder Gebietsabtrennung oder Annexion, bei jeder Umsiedlung eine Staatsveränderung vor sich gehen.

Es kommt im Gegenteil auf die „Bevölkerung" schlechthin überhaupt nicht an, nicht einmal auf ihre völkische Einheitlichkeit. [2])

Weder die Ententemächte noch Oesterreich, die sich beide auf das Argument der völkischen Führungsschicht stützen, setzen sich im Zusammenhang mit der Identitätserklärung mit der Tatsache auseinander, daß die Monarchie ein Nationalitäten-, die Republik Oesterreich aber ein Natio-

---

[1]) vergl. Gürke, Volk und Völkerrecht, in: Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart. 5. Tübingen 1935, S. 24/25.

[2]) Inwieferne durch die Bevölkerung der Raum in diese Frage hineingezogen wird und dieser für die Identität wesentlich ist, wird unter III./5 erörtert.

nalstaat war. Die österreichische Delegation lehnte die Identität nicht etwa mit dem Hinweis ab, daß auf ihrem Gebiet nunmehr eine rein deutsche Bevölkerung wohnt, während in der Monarchie viele Völker lebten.

Im Gegenteil, sie sucht die völkische Verschiedenheit als belanglos hinzustellen, indem sie darauf verweist, daß alle Völker der Monarchie für diese eintraten [1]), und an der Führung beteiligt waren. [2]) um dem „Vorwurf", daß nur die Deutschen und Magyaren die Führung der Monarchie inne hatten, zu entgehen.

Denn es ist die Forderung, daß die Bevölkerung eines Staates, zu hundert Prozent einem Volke zugehören muß (Nationalstaatsforderung), ein Merkmal eines etatistischen, nicht völkischen Ordnungsgedankens. Denn nur wenn Volk = Staatsvolk bedeutet, sind andere Völker, die nicht Staatsvolk sind, eine Erscheinung, die diesen Ordnungsgedanken stören. Oder mit anderen Worten: Die einmalige, für Dauer bestimmte, aber nur durch eine augenblickliche Machtlage ermöglichte Festlegung, wer Staatsvolk ist, birgt in sich eine Vergewaltigung der übrigen Völker und damit der Wirklichkeit. Sie muß demnach zu einer Revolution führen, sobald sich die reine Machtlage zu ungunsten dieser willkürlichen Staatsvolkerklärung verschiebt, da auf Dauer die Wirklichkeit durch Menschenmacht nicht vergewaltigt werden kann. Daraus folgt, daß ein „Staatsvolk", d. h. das führende Volk, nicht von einem augenblicklichen Machthaber bestimmt werden kann, sondern daß das Volk zur Führung gelangen wird, das hiefür die biologischen, politischen und räumlichen Voraussetzungen besitzt; dann bedarf es keiner „rechtlichen" Begründung und Festlegung des „Staatsvolkes". Eine solche Völkerrechtsbetrachtung muß nicht auf dem totalen Nationalstaat bestehen, sondern wird dort, wo es die räumlichen und politischen (historischen), ja selbst auch die biologischen Gegebenheiten fordern, von der völkischen Einheitlichkeit der Bevölkerung Abstand nehmen können.

So sehr auch heute etwa in Deutschland als dem Kernland des völkischen Ordnungsgedankens die Forderung nach der Zusammenfassung aller Deutschen in einem Staate erhoben wird, so richtet sich diese Forderung nur gegen die künstlichen Konstruktionen einer demokratisch-parlamentarischen Majorisierung völkischer Minderheiten. Sie richtet sich aber nicht dagegen, daß ein Staat in sich auch fremde Volksgruppen beherbergt. Denn eine völkische Staatsauffassung baut auf Volk und Raum auf, die beide in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. [3]) Auch das völkische Selbstbestimmungsrecht wird in einer auf der politischen Wirklichkeit aufbauenden Rechtsordnung nicht zu einem absoluten, monistischen Prinzip, wie schon mehrfach betont, sondern ist eine Forderung neben anderen.

---

[1]) vergl. Note 217 vom 2. Juli 1919 über das Eintreten der Völker Oesterreichs für den Staat samt beigefügter Denkschrift. Vergl. auch oben S. 42.

[2]) vergl. Note 355 (oben S. 38), und die immer wiederkehrende Betonung, daß die Habsburger keine deutsche Politik machten.

[3]) Gürke: Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslanddeutschtum und das Nationalitätenrecht. Sonderdruck aus Heft 1, Jg. 6, Okt. 1932 von „Nation und Staat".

[4]) vergl. unten III/5.

Nicht in der Bevölkerung sind also die für die Identität von Volk und Staat wesentlichen Träger und Gestalter der völkischen Substanz zu suchen, sondern in der Führung. Ihre völkische Zugehörigkeit drückt ihrem Handeln und damit ihrem Volk und Staat den Stempel auf.

Der Umfang der Führungsschicht ist allerdings schwer zu bestimmen und je nach der rassischen, politisch-historischen und räumlichen Gestalt eines Volkes verschieden. Der Ausdruck „Führung" ist auch nicht so eng zu fassen, daß die kulturelle, militärische, wirtschaftliche, wissenschaftliche u.s.w. Führung eines Staates ausgeschlossen wäre. Es muß weiter hinzugefügt werden, daß eine Führung nie ohne Gefolgschaft gedacht werden kann und diese daher untrennbar mit ihr verbunden ist. Wenn nun der Kreis schon so groß ist, daß zur „Führungsschicht" alle gehören, die fähig sind, zu führen oder geführt zu werden, so zeigt sich das Kernproblem in der Abgrenzung zwischen Volk und Masse, in deren Untersuchung im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann.

Es ist aber andererseits gerade in dieser Abgrenzung der Führungsschicht die Eigenart der Völkerrechtsmethode zu erkennen, die diese Abgrenzung vornimmt. So wird man z. B. nach einer deutschen, völkischen Betrachtungsweise dem Umfang der Führung keinesfalls gerecht, wenn man die Außenminister-, Botschafter- und Gesandtenposten sowie die Abgeordnetenmandate aufzählt, wie dies in der Note 355 geschieht. Es spricht daraus aber gleichzeitig eine Staatsbetrachtung, die den Staat mit der Verfassung identifiziert, ohne in Betracht zu ziehen, daß gerade in parlamentarisch-demokratischen Staaten die tatsächlich wirksame politische Führung neben oder gegen die verfassungsmäßige politische Führung wirkt. Weiters läßt die Beweisführung, daß die Identität der „Herrenklasse" für die Identität des Staates wesentlich ist, den Schluß zu, daß eine so urteilende Völkerrechtsmethode auf einer Macht- und Gewaltordnung, aber nicht auf einer eigenständigen völkischen Ordnung aufbaut.

Abschließend kann also gesagt werden, daß das Urteil, das man sich auf Grund biologischer, politischer und historischer Studien über einen Staat bildet, die Grundlage ist für den Umfang der Führungsschicht. Erst an dieses Urteil könnte eine völkerrechtliche Untersuchung anknüpfen.

*

Diese Identität der völkischen Substanz der Führungsschicht war also das Hauptargument der Ententemächte für die Identität der Republik Oesterreich mit der Monarchie.

Die Betrachtung des Wilson'schen Selbstbestimmungsrechtes und der verwandten Lehre von der Volkssouveränität zeigten, daß diesen Rechtsvorstellungen die biologische Gebundenheit des Volkes unbekannt war. Andererseits wurde die Frage nach dem Sinn der Identitätserklärung durch die Friedenskonferenz dahingehend beantwortet, daß die Schuld eines Volkes im Sinne einer biologisch gebundenen Bekenntnisgemeinschaft bestraft werden soll. Dem Anschlußverbot und der Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes auf der einen Seite, steht die „Verantwortung des Volkes" auf der anderen Seite gegenüber.

Zunächst muß festgestellt werden, daß diese Identitätserklärung der

völkischen Führungsschicht nicht der Wirklichkeit entspricht und daher für eine „Verantwortung des Volkes" die rechtliche Grundlage fehlt. Denn eine politisch-historische Betrachtung der Monarchie beweist, daß in ihr das deutsche Volk nicht mehr die Möglichkeit hatte, die Monarchie zu führen, weshalb sie auch an der völkischen Zersplitterung zugrunde ging, wie unter II/1. gezeigt wurde. — Die Führungsschicht der Monarchie war daher nicht mehr deutsch, sondern „Klerikalismus, Legitimismus, Marxismus, Freimaurerei und Judentum gaben sich in Wien ein Stelldichein und teilten sich in die Macht".

„Weil in dem Staatsverband keine Nation die Möglichkeit bekam die Völkerschaften zu führen und sie zu gemeinsamen Zielen auszurichten, mußte der Nationalitätenkampf immer stärker entbrennen, und schließlich fielen die Schüsse von Sarajevo und der Weltkrieg entbrannte." [1])

Doch abgesehen von der Tatsache, daß die Identität der völkischen Substanz der Führungsschicht nicht zutrifft, kann von dieser Seite her die treibende Kraft der Pariser Friedensverträge und ihre Völkerrechtsmethode zusammenfassend beleuchtet werden. Die „Rechtsordnung" von St. Germain beruht auf einer zweifachen Irreführung:

1.) Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, bezw. der Schutz der Volkssouveränität wurde zur Grundnorm der neuen Ordnung erklärt. Dadurch wurde die Kraft aller jener Völker, die unter der Herrschaft eines anderen Volkes oder eines anderen Staates standen, für diese Idee mobilisiert. Auch weite Kreise des deutschen Volkes wurden als Vorkämpfer dieser Idee gewonnen. In W a h r h e i t aber hieß diese Idee Selbstbestimmungsrecht des E i n z e l n e n. Naturgemäß mußte dadurch der Einzelne aus seinen blutsmäßigen Bindungen gelöst werden, die Idee der Freiheit wurde verabsolutiert, jeder sollte bestimmen können, welchem Volke er zugehören will. Die dieser Idee entsprechende Staatsform war die der parlamentarischen Demokratie und der liberalen Grundrechte. Wer in dieser die Mehrheit hat, hat Recht. Die Mehrheit hat aber derjenige, von dem die öffentliche Meinung gemacht wird. Recht hat also, wer die öffentliche Meinung macht. Dazu kommt, daß die Idee der Demokratie zur absoluten, monistischen Idee erhoben wird, da sie ja keinen Gegenpol findet, in einer natürlichen Gegebenheit. Die Demokratie als Staat kann also selbst ihre Grenzen bestimmen und wird so zum Weltstaat unter der Idee der Demokratie, also genau das Gegenteil von einer völkischen Ordnung.

2.) In W a h r h e i t aber ist diese „Scheinordnung" der Demokratie gar nicht die Methode, nach der die treibende Kraft von Versailles und St. Germain die Welt beurteilt und organisiert. Denn hinter den Ententemächten stand die Macht des Juden, der als Volk nicht fähig ist, seine biologischen und politischen Werte in die Waagschale zu werfen, der aber vielleicht gerade deshalb die Gebundenheit aller Leistung an die Rasse kennt. Deshalb muß er nach außen eine Form wählen, in der man ohne Leistung zur Macht kommt und in der gleichzeitig das völkische Ord-

---

[1]) Aus der Rede von Gauleiter B ü r c k e l in S t u t t g a r t am 31. 8. 1938. Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe vom 1. September 1938. Nr. 168.

nungsdenken in die Irre geleitet wird — das ist die Demokratie — nach innen aber hält er sich an die biologischen Gesetzmäßigkeiten — darum sucht er die Völker an ihrer biologischen Wurzel zu treffen. Diesem Machtgedanken einer kleinen internationalen jüdischen Clique entspricht es, die Identität eines Staates von der Identität der völkischen Zugehörigkeit einer kleinen „Herrenschicht" abhängig zu machen. Nicht die Führung eines Staates als Verwirklichung der völkischen Substanz, sondern die völkische Zugehörigkeit der Machthaber ist für die Auffassung der jüdischen Machthaber das entscheidende Moment. Hinter dem Scheinstaat" der Demokratie steht demnach der „wahre Staat" der Weltherrschaft des jüdischen Volkes.

4. Die Verneinung der Idee der Volkssouveränität.

Rechtssysteme, die nach einer allein gültigen Idee die politische Wirklichkeit erklären wollen, messen der Identitätserklärung des Staates bedeutend größeren Wert bei, als solche, die auf der politischen Wirklichkeit selbst aufbauen. Denn für jene bedeutet Identität des Staates soviel wie Kontinuität ihrer Idee. Würde die Kontinuität unterbrochen, so wäre die Idee „falsch", weil sie nicht mehr die „höchste Stufe" darstellte.

Auch die Idee der „Volkssouveränität" ist eine solche monistische Völkerrechtsmethode. Daraus folgert mit Notwendigkeit, daß eine Untersuchung über die Identität eines Staates von dieser Völkerrechtsmethode aus sich in der Hauptsache auf eine Untersuchung über die Kontinuität der Idee der Volkssouveränität erstrecken müßte.

Nichts dergleichen ist aber in der Antwortnote vom 2. September 1919 zu finden, obwohl die Friedenskonferenz anläßlich der Anerkennung Oesterreichs als Neustaat diese Völkerrechtsideologie zur Richtschnur nahm. [1]) Es wird im Gegenteil eine dahingehende Beweisführung der österreichischen Delegation ohne Erörterung dieses Themas rundweg abgelehnt. [2])

> „Die österreichische Delegation scheint zu meinen, daß die Verantwortlichkeit für diese Handlungen ausschließlich der habsburgischen Dynastie und ihren Satelliten zur Last fällt. Nach dieser Meinung könnte fich das österreichische Volk infolge des Zusammenbruches der Monarchie unter den Schlägen der siegreichen Alliierten der Verantwortlichkeit für die Handlungen entziehen, die von einer Regierung, die die ihrige war, und ihren Sitz in ihrer Hauptstadt hatte, begangen wurden."

Die Begründung ist also wieder die „Verantwortung des Volkes" unter stillschweigender Ablehnung des Gedankens, daß durch die Unterbrechung der Kontinuität der Idee ein neuer Staat entstanden ist oder besser an die Stelle einer „Tyrannei" ein „Staat" getreten ist.

Clemenceau äußerte sich zur Frage des Staatswechsels durch einen Wechsel des politischen Regimes, im Hinblick auf die Reparationsverpflichtung Deutschlands wie folgt: [3])

> „Sie erklären . . ., daß das deutsche Volk nicht für die Handlungen der früheren deutschen Regierung verantwortlich gemacht werden könne. Deutschland hat indessen nie erklärt — eine solche Behauptung würde allen Prinzipien des Völkerrechts zuwiderlaufen —, daß eine Veränderung seines politischen Regimes oder eine Umwandlung seines leitenden Personals genügen würde, um die von der Nation übernommene Verpflichtung ungültig zu machen.
>
> Es hat weder 1871 gegenüber Frankreich vor der Ausrufung der Republik noch 1917 gegenüber Rußland nach der Abschaffung des

---

[1]) vergl. oben S. 34.
[2]) Tätigkeitsbericht, Bd. II., Beilage 78, S. 311; vergl. auch oben S. 45.
[3]) Meldung der Agence Havas, Paris, 21. Mai 1919, über eine Rede Clemenceaus in Erwiderung einer Notiz Brockdorff-Rantzaus. Neisser 1919. S. 197.

Zarismus durch die Revolution diesem vorgebrachten Prinzip gemäß gehandelt."

Clemenceau unterscheidet zwischen leitendem Personal und politischem Regime. Daraus ist zu folgern, daß unter politischem Regime nicht die augenblickliche personelle Zusammensetzung einer Regierung (leitendes Personal), sondern eine durch eine Idee bestimmte Richtung einer Regierung — gleichgültig welcher personellen Zusammensetzung — zu verstehen ist. Anders wäre diese Unterscheidung nicht erklärlich und auch nicht im Einklang mit dem Zweck dieser Rede; denn Clemenceau wollte damit ja gerade sagen, daß nicht nur der Wechsel des Kanzlers und der Minister, sondern auch der Wechsel zwischen der Monarchie Kaiser Wilhelm II. und der Republik Eberts die Identität des Staates habe bestehen lassen. Hier ist der Widerspruch offenkundig: Einerseits anerkennt die Lehre von der „Volkssouveränität" die Monarchie Wilhelm II. gar nicht als „Staat", andererseits aber identifiziert sie die neue Republik mit der alten Monarchie. An diese Erklärung Clemenceaus knüpfte offenbar Renner an, als er am 2. Juni anläßlich der Ueberreichung der Friedensbedngungen sagte: [1])

„Einerseits kann man vom Standpunkt des Völkerrechtes aus die klaren, jüngst ennunzierten Ausführungen des Herrn Präsidenten des Kongresses nicht bestreiten, denen zufolge es jedem völkerrechtlichen Grundsatz widerspräche, zu behaupten, daß zur Tilgung einer von einer Nation bereits eingegangenen Verpflichtung eine Veränderung ihres politischen Regimes oder ein Wechsel ihrer leitenden Persönlichkeiten genüge."

Daraus folgert Renner, daß „Gebiet und Bevölkerung der früheren Monarchie" „die Verantwortung für die Folgen des Krieges" zu tragen haben. [2]) Dann versucht Renner die politische Schuld auf die „früheren Machthaber" und deren „Herrschaftsgelüste" abzuschieben und die Frage auf die rein wirtschaftliche Rechtsnachfolge zu beschränken. [3]) Dies sucht er noch zu untermauern durch die Feststellung, daß Oesterreich, das „ledig jener reaktionären Traditionen, die die alte Monarchie zum Gefängnis der Völker gemacht hatten, geworden ist" [4]), überhaupt in keinem Kriegszustand mit den Ententemächten gelebt hat. Und im weiteren Verlauf folgert aus dieser Beschränkung auf die wirtschaftliche Rechtsnachfolge der Plan, in St. Germain nur die alte Monarchie zu liquidieren und die Neustaaten zu konstituieren. [5])

Während Clemenceau gerade in der erwähnten Erklärung die Wiedergutmachung als eine Folge der politischen Schuld hinstellte, versuchte Renner in einem blinden Vertrauen auf „jenes unveräußerliche Selbstbestimmungsrecht", „welches die assoziierten Mächte gegen die Habsburger-

---

[1]) Tätigkeitsbericht, Bd. I., Beilage 17, S. 41; vergl. oben S. 36.
[2]) Tätigkeitsbericht, Bd. I., Beilage 17, S. 41; vergl. oben S. 36.
[3]) Tätigkeitsbericht, Bd. I., Beilage 17, S. 41; vergl. oben S. 36/38.
[4]) vergl. oben S. 38
[5]) vergl. oben S. 46, Tätigkeitsbericht, Bd. I., Beilage 32, Seite 79.

und Hohenzollernmonarchie als ihr Kriegsziel verkündet haben“ [1]), das ganze Identitätsproblem als wirtschaftliche Rechtsnachfolge zu sehen.

Weil sich also Oesterreich im Gegensatz zur Friedenskonferenz auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker und eine diesem entsprechende Völkerrechtsordnung stützte, finden sich in den österreichichen Noten und Aeußerungen zahlreiche Stellen, die aus dem Wechsel der Staatsidee einen Wechsel des Staates ableiten. Darin liegt aber gleichzeitig auch die Schwäche der österreichischen Beweisführung. So wie der Vorwurf auf der völkischen Ebene, die Monarchie sei von Deutschen beherrscht gewesen, nicht mit einem Angriff auf den völkischen Gegner, nämlich das Judentum beantwortet wurde, so begnügt sich nun auf der ideellen Ebene, die österreichische Delegation damit, der „Scheinordnung“ von St. Germain gerecht zu werden, ohne zu einem Angriff auf die „wahre Ordnung“ vorzudringen.

Die Polemik gegen die Identitätserklärung auf Grund des Wechsels der Staatidee beginnt bereits bei der Namensbezeichnung. [2])

Ausführlich setzt sich auch D i n g h o f e r in der Parlamentsdebatte mit der Tatsache der „falschen Adresse“ auseinander [3]):

> „Eines der schwersten rechtlichen Bedenken hinsichtlich des Friedensvertrages muß in der Richtung geltend gemacht werden, daß eigentlich die Adresse verfehlt ist. Der Friedensvertrag richtet sich an eine „Republik Oesterreich“. Mein sehr geehrten Frauen und Herren! Eine „Republik Oesterreich“ existiert gar nicht, ein „Oesterreich“ existiert überhaupt seit Jahrzehnten nicht, mindestens seit dem Jahre 1866 nicht. Der offizielle Titel war „die im Reichsrate vertretenen Königreich und Länder“. Wir sind ein vollkommen neuer Staat, wir haben eigentlich mit den früheren Teilstaaten oder mit dem früheren Staate Oesterreich, wenn man ihn kurz so nennen will, nicht mehr zu tun, als die Tschechen, die Südslawen, die Polen, kurz die übrigen Völker, welche sich aus diesem Staate herausgebildet haben.
>
> Es ist sehr auffallend, daß sich dieser Widerspruch nicht schon zu Beginn der Verhandlungen von St. Germain gezeigt hat. Es mußte sich doch schon beim Austausch der Vollmachten klarstellen lassen, daß die Adresse eine verfehlte ist, und es ist juristisch die Frage aufzuwerfen, ob infolgedessen unser Staatskanzler überhaupt berechtigt war, sich auf Verhandlungen einzulassen und einen derartigen Frie-

---

[1]) Tätigkeitsbericht, Bd. I., Beilage 17, S. 42; vergl. oben S. 36/38.

[2]) vergl. die Note 355 (Tätigkeitsbericht, Bd. I., Beilage 29, S. 164—169 und oben S. 46—50), in der sich die österreichische Delegation ausführlich damit auseinandersetzt, daß ein Staat „Oesterreich“ vor dem Kriege gar nicht bestanden hat, sondern nur „Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“. Internationale Rechts- und handlungsfähigkeit besaß aber nur die dualistische Monarchie „Oesterreich-Ungarn“.
vergl. weiter die Gegenvorschläge der österreichischen Delegation (Tätigkeitsbericht, Bd. I., Seite 326, 328 und oben S. 43).
und schließlich die österr. Antwort v. 6. Aug. (Tätigkeitsbericht, Bd. II., Beilage 68, S. 93, oben S. 44.)

[3]) Sitzungen der Nationalversammlung, S. 773—774.

densvertrag entgegenzunehmen. Von uns wird niemand einen falsch adressierten Brief annehmen. Vielleicht wäre es überhaupt besser gewesen, wenn wir nicht nach St. Germain gegangen wären und wenn wir an der Anschauung des Staatsrates, welche der Vertreter des Staatsamtes des Aeußeren Dr. Bauer am 6. November vertreten, die der Staatsrat genehmigt hat und die dahinging, daß der Friede nur im Vereine mit Deutschland geschlossen werden darf (Rufe: Sehr richtig!), wenn wir an diesem Grundsatze festgehalten hätten. Halbheiten rächen sich. Auf der einen Seite haben wir am 12. November 1918 und dann wieder in der jetzigen Nationalversammlung beschlossen, daß wir ein Bestandteil des Deutschen Reiches sind, und auf der anderen Seite haben wir unsere Selbständigkeit herausgekehrt und haben nun einen selbständigen Frieden zu erlangen gesucht. Ich gebe zu, daß im November die Situation des Vollzuges des staatsrechtlichen Anschlusses an das Deutsche Reich keine besonders günstige war. Leider war damals Deutschland selbst kühl bis ans Herz, kühl offenbar deshalb, weil es glaubte, wenn es allein bleibe, einen besseren Frieden erhalten zu können Wir wissen, daß sich Deutschland in dieser Hinsicht getäuscht hat, daß sich Deutschland in dieser Berechnung geirrt hat. Aber auch wir haben einen Fehler begangen, wir glaubten, daß wir, wenn wir selbständig bleiben, den staatsrechtlichen Anschluß nicht vollziehen und wenn wir insbesondere die Herren Franzosen nicht verschnupfen, dann auch einen besseren Frieden erhalten werden. Was ist das Resultat? Ein Elendfrieden vernichtendster Art, wie man sich denselben grauslicher, beschämender und erbarmungsloser nicht mehr denken kann. (So ist es!)"

Am deutlichsten tritt die Ablehnung der Identität infolge des Wechsels der Staatsidee in der Ablehnung der sogenannten „österreichischen Tradition" zutage. Renner sagte hierzu: [1])

„Für dieses Staatswesen der deutschen Alpenlande sieht nun der Vertrag den Namen „Republik Oesterreich" vor und unter diesem Namen sollen, wenn der Friede gezeichnet ist, die deutschen Alpenlande völkerrechtlich Anerkennung finden. Ich glaube, da die schlimmsten Folgen, die aus der Fiktion der Rechtsnachfolge abgeleitet worden sind, beseitigt worden sind, können die deutschen Alpenlande diesen Namen auf sich nehmen. Sie nehmen diesen Namen auf sich, weil er geschichtlich da ist, aber mit dem klaren Vorsatz und Vorbehalte, daß dieser unser Staat ein neues, frei gegründetes freiheitliches Staatswesen ist, das mit den sogenannten österreichischen Traditionen nichts zu tun hat. (Lebhafter Beifall links.) Mit diesem ausdrücklichen Vorbehalte können wir in diese Aenderung einwilligen."

und [2]):

---

[1]) Renner in der Berichterstattung vor der Konstituierenden Nationalversammlung am 6. Sept. 1919. Sitzungen der Nationalversammlung S. 767.

[2]) Schlußwort Renners ebenda, Sitzungen d. N. S. 796.

„ . . . . ich hege die feste Zuversicht, daß die Zeit kommen wird, wo der nationale Haß abgebaut werden, wo die Welt uns verstehen wird, wo sie vor allem verstehen wird, daß dieses Oesterreich der Demokratie, dieses Osterreich arbeitender Menschen in Stadt und Land ein ganz anderes ist als das Oesterreich der vielen Nationen mit seinen feudalen Einflüssen und mit einer ganz unkontrollierbaren Militärgewalt, und daß unser Staat es tatsächlich nicht verdient hat, die Sünden der Vergangenheit büßen zu müssen. (Sehr richtig!)"

Interessant ist in diesem Zusammenhange die Polemik des sozialdemokratischen Abgeordneten Leuthner gegen die bürgerlichen Parteien, in der der Gedanke vorherrscht, daß die früheren Machthaber keine „Legalität" innehatten, sich auf keine „Volksbewegung" stützen konnten und deshalb die Republik Oesterreich ein neuer Staat sei. Sie zeigt gleichzeitig, wie unter dem Schlagwort von der Volkssouveränität gegen die Einheit des Volkes geschürt wurde. Es tritt wieder dieselbe Tatsache in Erscheinung, wie bei der Anschlußbewegung des deutschen Volkes in Oesterreich. Ein erwachendes Volksbewußtsein findet in dem satten, nationalen Bürgertum keinen Führer, sondern nur einen Nutznießer, im jüdischen Marxismus aber einen teuflischen Verführer und Betrüger. Leuthner führt aus: [1])

„Wir haben die Mantelnote Clemenceaus vor Augen, in der er die Anklage gegen Deutschösterreich erhebt. Wir wissen, daß die Geschichtskonstruktion, die er versucht, falsch ist. Wir wissen, daß dieser Krieg, wohl von hier, von Wien, ausgegangen ist, aber wahrlich nicht von denen, die heute Deutschösterreich ausmachen, sondern von den Gewalthabern und Gewaltträgern der Vergangenheit, die einen ganz anderen Staat, der mit unserem Staat keinen Zusammenhang mehr hat, lenkten und leiteten . . . Aber zu gewinnen war noch etwa für ein Menschenalter die Wiederherstellung der habsburgischen Macht! Aus diesem Geist heraus ist der Krieg entstanden und die deutsche Diplomatie, die wir wahrlich nicht für unschuldig erklären wollen, ist der Hauptsache nach schuldig geworden durch ihre beispiellose Unfähigkeit, durch ihre völlige Unkenntnis der österreichischen Dinge, durch das Sich-gebunden-glauben an das Schicksal eines Staates, der als Bundesgenosse immer nur in passiver Rolle brauchbar war. Hat aber die Schuld, die da gehäuft worden ist, etwas gemein mit unserem ganzen Tun und Lassen? Sind die Machtträger von damals nicht völlig aus diesem Lande verbannt? Kann irgendeiner der Gedanken, irgendeiner der Triebe und Antriebe, die in jenem Regime walteten, in uns sich noch fortsetzen, die wir ein kleiner Staat ohne alle Herrschaftsansprüche, ohne alle Machtmöglichkeiten sind?"

Nach einem vernichtenden Urteil über das deutsche Bürgertum, das in seiner Profitgier und Unfähigkeit glaubte, die „Belange" der Monarchie als deutsche Sache hinstellen zu müssen, fährt Leuthner fort:

---

[1]) Sitzungen der Nationalversammlung, S. 781—785.

„Das ist es, was wir die Mitschuld des deutschen Bürgertums nennen. Doch liegt darin keine Begründung für die Uebergriffe des Friedensvertrages, der eine Verantwortung konstruiert, wo sie nicht war. Denn der deutschbürgerliche Anteil an der habsburgischen Politik, er war kein Anteil der Entscheidung und kein Anteil des Antriebes. Es waren nur sich hindrängende Bediente eines hohen Herrn, der ohne sie seine Wege gegangen wäre und bei der Feilheit der Wiener Presse es auch ohne jede Parteiunterstützung zuwege gebracht hätte, vor Europa den Schein einer Volksbewegung zu erwecken, vor Europa, das immer und sogar heute noch diese Wiener Presse liest, als wäre sie die Vertreterin eines Volksteils, einer Volksstimmung, sie, die noch nichts anderes vertritt als die Anmaßung ihrer Herausgeber und den Geschäftsgeist der Unternehmungen, die dahinter stecken. Allein wenn wir dies feststellen, wenn wir feststellen, daß Clemenceau kein Recht hat, einen Zusammenhang zwischen dem armen, schwachen österreichischen Volke, das nie lenkend, nie bestimmend in dem alten Reiche war, und dem Ausbruch des Krieges herzustellen, so dürfen wir erst recht die Vertreter der Nachfolgestaaten in Paris fragen, ob sie sich denn nicht schämen, da sie diese Anklage nicht nur mit unterschrieben haben; nein, sie waren es ja, die sie den großen gebietenden Herren eingeflößt haben. Wissen die Tschechen nichts von der deutschen Sozialdemokratie, die heute wie damals schon die Mehrheit des deutschen Volkes in Oesterreich verkörperte? Wissen sie nichts mehr von jenen beispiellos tapferen Kämpfen, die die „Arbeiterzeitung" gegen das Unrecht geführt hat, das während des Krieges an den Tschechen verübt wurde? Hat der Herr Kramar schon vergessen, daß er und alle die anderen, die unter dem Fallbeil der Militärgerichte standen, keine andere Zuflucht hatten, als unsere Hilfe, keinen anderen Anwalt, als unseren Mut? Und vor denselben R e n n e r, bei dem Kramar und die anderen alle, die Südslawen besonders, so oft in jenen traurigen Tagen der Militärdiktatur Rat suchten, wagt er hinzutreten mit der Anklage, das deutschösterreichische Volk, das deutschösterreichischee Volk in seiner arbeitenden Mehrheit hätte etwas gemein mit den Schurkereien der Habsburger . . . ." [1])

Hinzuzufügen ist, daß in derselben Sitzung auch der christlichsoziale Abgeordnete K u n s c h a k das Wort ergriff, um ebenfalls diesen ernsten Anlaß zu parteipolitischen Zwecken zu mißbrauchen. Er nahm zwar nicht gegen die Monarchie Stellung und konnte daher nicht unter Berufung auf die Volkssouveränität die Schuld auf die früheren Machthaber schieben. Dies vertrug sich offenbar nicht mit den klerikalen Interessen. Aber er machte die „Siegfriedenpartei" (gemeint ist die alldeutsche Partei) für die Hintanhaltung eines früheren Friedensschlusses verantwortlich. Auch er also gab um den Preis der damals eben beginnenden sog. „schwarz-roten

1) vergl. hierzu auch Note 617 (Tätigkeitsbericht Bd. I. Beilage 40, S. 216/217

Koalition" den Ententemächten eine Handhabe für ihre Schuldigsprechung des deutschen Volkes. [1])

Zu diesem Separatismus der Parteien gesellte sich noch der Separatismus der einzelnen Länder. Unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht verlangte Vorarlberg den Anschluß an die Schweiz [2]), Tirol beharrt auf der förderativen Grundlage der österreichischen Staatsverfassung. [3])

Gegen diese Auflösung erklärt sich sogar Clemenceau in einer Note über Vorarlberg [4]).

Renner begründet auf der Länderkonferenz die Rechtswidrigkeit dieser Forderungen mit der Rechtsnachfolge der Republik Oesterreich [5]):

> „Der Friedensvertrag, der für uns bindendes Recht schafft, ebenso ab auch anerkanntes Recht gegenüber allen anderen Mächten, geht von dem Gedanken aus, daß die Republik Oesterreich zu vollem Recht die Nachfolgerin des früheren Oesterreich ist. Es ist uns gelungen, zum Teil die üblen Folgen dieses Grundsatzes abzuwehren, der Grundsatz an und für sich besteht zu Recht. Die Konsequenz dieses Grundsatzes aber ist, daß der Länderbestand der Republik Oesterreich kraft dieser historischen Rechtsnachfolge feststeht, daß also kein Land in der Lage ist, etwa geltend zu machen, daß es sich dem Staate nicht durch freie Erklärung angeschlossen habe. Dieser Grundsatz ist für die einzelnen Länder von prinzipieller Bedeutung."

Diese Beispiele beweisen, daß die Idee der Volkssouveränität und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, sobald sie sich von der Naturgebundenheit entfernte und verabsolutierte, nicht in der Lage war, die Einheit des Volkes und Staates herzustellen. Wohl berief sich jeder auf das „Volk", auf das „Selbstbestimmungsrecht", doch jeder verstand darunter etwas anderes; jede Partei und jede Gruppe konstruierte das Volk, doch keine kannte das Volk, wie es wirklich ist. Und darum war der Kampf der Ideen und Interessen gegeneinander stärker als der um die Einheit des Volkes.

Es bleibt nun darzustellen, welchen Einfluß der Wechsel des „leitenden Personals", der Staats- und Regierungsform und der Staatsidee auf die Identität eines Staates ausübt.

Wenn man den Staat als ein Werk des freien menschlichen Willens

---

[1]) Sitzungen der Nationalversammlung, S. 788—794.

[2]) vergl. die Rede des Landeshauptmannes Dr. Ender auf der ersten ordentlichen Landtagssession in Vorarlberg, in der er für das Selbstbestimmungsrecht des Landes Vorarlberg eintritt. Landtagssession in Vorarlberg, S. 7—17.

[3]) vergl. die Fortsetzung der 18. Sitzung des verfassungsgebenden Tiroler Landtages am 17. September 1919, in der der Wille des Tiroler Landtages — mit Ausnahme der Tiroler Sozialdemokraten — sich von Wien unabhängig zu machen, stark zum Ausdruck kommt. Tiroler Landtag, S. 411—429.

[4]) Clemenceau richtete am 17. Dezember 1919 an Staatskanzler Renner eine Note, in der er erklärte, daß die Kräfte, die sich u. a. in den Vorarlberger Bestrebungen zeigten, zu einer völligen Auflösung des österr. Staates führen müßten, wodurch das Gleichgewicht Mitteleuropas gestört würde, deshalb habe der Oberste Rat beschlossen, die Integrität des österr. Gebietes zu schützen. Neisser 1919, S. 586.

[5]) Neisser 1919, S. 455/456.

betrachtet und eine vom menschlichen Willen unabhängige Schicksals- und Naturgebundenheit leugnet, so entspricht in der Theorie jedem Willen ein Staat, wenn zum Willen sich auch die praktische Macht der Ausübung des Willens gesellt, d. h. ein Staat ist dann vorhanden, wenn eine Regierung „Effektivität" besitzt. Für solche reine Machtstaaten — ob sie nun in der Politik und Wissenschaft den Namen Diktatur oder Tyrannei oder sonst wie tragen, ist gleichgültig — hat die Persönlichkeit des „leitenden Personals" außerordentlich große Bedeutung.[1]) Ein solcher Staat ist identisch mit seinem „leitenden Personal", sei dies nun eine Einzelperson oder eine Menschengruppe. Die Identität des Staates ist daher in einem solchen Falle von der Identität des „leitenden Personals" abhängig, nicht nur weil sich dieser Staat selbst nur solange als derselbe, sondern auch weil ihn seine Umwelt nur dann als denselben Staat ansieht, wenn in diesem Staate dieselbe Macht herrscht. Daraus geht wohl am deutlichsten hervor, daß das Urteil über das Vorliegen einer Identität nicht nur von der Rechtsauffassung des Beurteilers, sondern auch von der politischen Form des Beurteilten bestimmt wird. Wenn daher für eine völkische, ebenso wenig wie für eine parlamentarisch-demokratische Staatsauffassung der Wechsel des Personals für die Identität des Staates wesentlich ist, so ist damit nicht gesagt, daß nicht trotzdem ein Staat mit einer solchen Staatsauffassung einen anderen Staat deshalb als Neustaat bezeichnen kann, weil sein „leitendes Personal" gewechselt wurde. Denn ein Völkerrecht muß, wenn es der politischen Wirklichkeit entsprechen will, auf den Völkern und deren verschiedenen Rechtsauffassungen aufbauen. Sicherlich wird jeder Staat seine Umwelt nach seinem Maßstabe messen, weil er ja auch die Rechtsvorstellungen seiner Umwelt nur in den Grenzen seines naturgegebenen Denkungsvermögens erkennen kann; aber jede Völkerrechtsbetrachtung, die sich über die politischen Formen der übrigen Völker hinwegsetzt, wird unwahr und die ihr entsprechende Politik zum universalen Machtanspruch.[2]

Bei der Untersuchung der Friedenskonferenz über die Identität Oesterreichs hätte sie also, selbst wenn sie von ihrem Grundsatz der Volkssouveränität ausgegangen wäre, außerdem erwägen müssen, was für Oesterreich selbst die politischen Ereignisse von 1918/19 bedeuteten. Hierbei hätte sie feststellen müssen, daß die Monarchie in Völker nicht in Parteien zerfiel, daß also in erster Linie der Selbständigkeitstrieb der Völker — nicht die Idee der Volkssouveränität — über den Völkerstaat — nicht über die Monarchie als Staatsform — siegte. Dies hatte aber seinen Grund darin, daß eben keine Führungsschicht mehr vorhanden war, weil keines der Völker die Kraft hatte, die übrigen Völker zu führen.

Nun gibt es aber auch Staatsauffassungen — und diese sind die häufigsten — die den Staat ebenfalls vom Volke loslösen und ihn verabsolutieren, die aber den Staat nicht als ein Werk des freien Willens, sondern

---

[1]) „ . . den zentralen Begriff der liberalen Staatslehre bildet diese Staatsgewalt" Gürke, Volk und Völkerrecht in Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart, 5, Tübingen 1935, S. 24.

[2]) Gürke, a.a.O. S. 19 ff.

der über dem Leben stehenden Idee erachten. Sie wollen sich in bewußtem Gegensatz zum reinen „Machtstaat" stellen, indem sie das Wesen des Staates nicht in der „Effektivität" des Staatswillens, sondern in der Kontinuität der Staatsidee erblicken. Sie lösen also nicht nur den Staat vom Volk, sondern gehen auch darüber hinweg, daß jede Idee nur ein Werk und Beweis der menschlichen Willensfreiheit ist. Sie verkennen und leugnen damit die Naturgebundenheit des freien menschlichen Willens und binden diesen gleichzeitig durch eine angeblich „übernatürliche Idee".

Von dieser Betrachtungsmethode stammt die Einteilung der Staaten nach der Staatsidee: in Monarchien, Aristokratien und Demokratien. Jede dieser Staatsformen kann „entarten", d. h. an die Stelle der Idee tritt die Macht: die Monarchie zur Diktatur, die Aristokratie zur Oligarchie und die Demokratie zur Ochlokratie oder Anarchie.

Auch innerhalb der Staatsformen sind die Regierungsformen nichts anderes als der Ausdruck der politisch wirksamen Ideen. In diesem Sinne unterscheidet man etwa heute die parlamentarisch-demokratischen Staaten und die autoritären Staaten ohne Berücksichtigung der Staatsform. Diese Einteilung der Staaten nach Staats- und Regierungsformen bildet ihre eigene Identitätslehre heraus. Sie wird wesentlich dadurch bestimmt, daß das Kriterium eines Staates nicht in Volk und Raum, sondern allein in der Staatsidee erblickt wird, die ihrerseits wieder in ihrer besonderen Form z. B. der „Verfassungsgesetze" oder der „monarchischen Erbfolge" in Erscheinung tritt, wobei die Verquickung und Ueberschneidung der verschiedenartigen Erscheinungsformen verschiedener Staatsideen eine Fülle von Problemen aufwirft, auf die in dieser Arbeit auch nur andeutungsweise nicht eingegangen werden kann. So vielgestaltig und einander entgegengesetzt die Identitätstheorien dieser Betrachtungsmethoden aber auch sind, sie haben doch einen gemeinsamen Nenner: Das Kriterium für die Beurteilung der Veränderung oder Entstehung eines Staates ist die Staatsidee. Sie stellt die gemeinsame Basis dar, deren Kontinuität für die Identität eines Staates von Entscheidung ist.

Ein neues Problem tritt mit dem Durchdringen einer Auffassung auf, die nun auch noch den Staat an sich von den einzelnen Staatsformen abstrahierte und ihn als den Feind bezeichnete. Diese Gegenüberstellung der Freiheit des Einzelnen mit dem „Unterdrücker Staat" tritt durch den Liberalismus und den ihm entsprechenden Konstitutionalismus politisch zersetzend auf. Der Konstitutionalismus schafft keine neue Methode der Staatseinteilung, sondern ist das Gegengewicht gegen den „Staat an sich". Gegenüber der Regierungsform des Konstitutionalismus tritt die Unterscheidung nach Staatsformen in den Hintergrund. Der Kampf zwischen liberaler und konservativer Idee beherrscht das politische Leben. Aus dieser liberalen Wurzel entwickelten sich die marxistischen Parteien in ihrer Kampfstellung gegen den „Staat" zugunsten einer internationalen Machtorganisation. Demgegenüber traten in den katholischen Ländern die klerikalen Parteien, die den Staat in den Dienst der Kirche zu stellen versuchten. In diesem Stadium fällt es schwer, das Wesen der Staaten und damit die Voraussetzungen für eine Identität festzustellen, weil es nicht mehr Staaten, sondern inter-

nationale Mächte sind, die einander im politischen Kampf entgegentreten. Jede dieser Mächte aber ist bestrebt, zu beweisen, daß sie einer Idee diene, während der Gegner dem reinen Machttrieb folge. Diese Methode wurde in dem besonderen Fall der „wahren Ordnung" und „Scheinordnung" der Macht der Pariser Friedensverträge aufgezeigt.

Nachdem die Staatsidee mit der Schwächung der Staaten zugunsten der Parteien und ihrer internationalen Zentralen an Bedeutung verloren hatte, gewann sie mit der Wiedererstarkung ihrer Macht bewußter Staaten nach dem Kriege neuen Sinn.

Bei der Untersuchung des Zusammenhanges zwischen der Identität der Staatsidee mit der Identität des Staates kann davon ausgegangen werden, was im vorhergehenden Abschnitt (III/3) gesagt wurde, daß nämlich die Gestalt des Volkes und Staates aus zwei Kräften geformt wird; aus der natürlichen Gegebenheit, d. i. die biologische Substanz und die räumliche Begrenzung und aus der Kraft des freien Willens nach einer Idee das Leben zu gestalten.

Diese Macht der Idee kann an der politischen Entwicklung des neuen Oesterreich dargestellt werden: Die deutschen Alpenländer, die durch den Vertrag von St. Germain zum Staate Republik Oesterreich gemacht wurden, betonten, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, stets zwei Dinge: daß sie der völkischen Substanz nach ein deutscher Staat sind, und daß das neue Oesterreich eine Fortsetzung der sog. „österreichischen Tradition" entschieden ablehnt. Als Dollfuß am allgemeinen deutschen Katholikentag in Wien vom 7. bis 11. Sept. 1933 wieder an die „österreichische Tradition" anknüpfte,[1]) war die völkische Substanz dieselbe geblieben, ja vielfach war es sogar dasselbe „leitende Personal". Die Staatsidee jedoch versuchte die Kontinuität mit der Staatsidee des alten Habsburgerreiches wieder herzustellen. Vizekanzler Starhemberg sagte auf einer vaterländischen Kundgebung in Klagenfurt am 8. Dezember 1934:

> „Wir haben es wiedererkannt und lassen es uns nimmer aus dem Herzen reißen, daß dieser Begriff Oesterreich etwas Besonderes ist, nicht ein geographischer Begriff, nicht ein rein staatsrechtlicher Begriff, sondern etwas, das sich längst verkörpert hat, im Rahmen der alten deutschen Ostmark, im Weltreich der Habsburger, seit 1918 aber im heutigen Oesterreich und das, so der Herrgott will, sich wieder einmal verkörpern wird, in einem Weltreich, das die Macht hat, die Welt nach neuen Gedanken zu gestalten und aufzubauen."

Aus diesen Worten spricht der Gedanke, die alte Idee der Habsburgerkrone wieder aufzunehmen, die nach Starhembergs Worten sogar in

---

[1]) In der Rede anläßlich der Weihestunde für Pater Marcus von Aviano und Dr. Dollfuß, am 14. September 1934. (Unser Staatsprogramm, Führerworte, Bundeskommissariat für Heimatdienst, Wien 1935, S. 57) sagte Vizekanzler Starhemberg:

> „Daß der große Katholikentag, der vor genau einem Jahr hier in Wien stattgefunden hat, die eigentliche Geburtsstunde des neuen Oesterreich ist, . . . "

[2]) „Führerworte" S. 53.

dem Oesterreich von 1918 verkörpert gewesen wäre, welche Ansicht jedoch, wie aus den bisheigen Ausführungen eindeutig hervorgeht, der Wirklichkeit widerspricht und auch im Widerspruch zur Auffassung der übrigen Bundesregierung stand. Denn sowohl Dollfuß, als auch Schuschnigg, betonten stets, daß sie ein neues Oesterreich im Gegenatz zu dem von 1918 aufbauen wollten. [1])

Auf jeden Fall aber stellte die Idee des Habsburgerreiches die Kontinuität zur alten Monarchie wieder her, was sich auch in vielen Einzelheiten des Staatslebens äußerte (Wiedereinführung der Uniformen der alten k.k. Armee, teilweise Aufhebung der Habsburgergesetze).

Eine Parallele hiezu ist in der politischen Entwicklung des Nachkriegsungarn zu finden. Auch Ungarn hält entsprechend dem Dollfuß-Schuschnigg-Oesterreich an einer Identität bezw. Kontinuität mit dem Vorkriegsungarn fest, weil die Staatsidee dieselbe blieb und in Ungarn die Auffassung herrschend ist, daß die Staatsidee der zentrale Begriff von Volk und Staat ist. Das Wesen und die „Sendung" des ungarischen Staates ist die Idee der heiligen Stefanskrone, die über den Zusammenbruch der Habsburgermonarchie hinweg die Einheit des ungarischen Staates wieder herstelle. Die katholisch-legitimistische Staatsidee war also davon überzeugt, daß das Oesterreich Dollfuß' ein „neues Oesterreich", ein neuer Staat ist, der jede „Kontinuität" mit dem Oesterreich von 1918 leugnete.

Die katholische Idee vermochte es — allerdings nur für eine geschichtlich kurze Zeit, — die völkisch-biologischen Grundlagen des Staates in einer durch Gewalt an der Führung gehaltenen Schichte so sehr zu mißachten und in ihr Gegenteil zu verkehren, daß sie bewirkte, daß sich dieses Oesterreich als ein neuer Staat bezeichnete. [2])

Als aber diese sich gegen die Natur auflehnende Idee samt ihren Vertretern von der Lebenskraft des Volkes hinweggefegt wurde, da war es wieder eine Idee, die in jahrelanger Arbeit das Volk nach ihr ausgerichtet hat, in dem sie das Volk zu seinen eigenen naturgegebenen Werten zurückführte. Also auch in diesem Falle mußte wohl ein rassisch bedingter, aber dennoch freier Wille gestaltend in das Leben des Volkes eingreifen, um seine biologisch eigenen Werte vom künstlichen Schutt zu befreien, aber auch um für die Idee der Züchtung dieser Werte gegebenenfalls gegen die Natur einzugreifen (man denke nur an die Erbgesundheits- und Blutschutzgesetze!). Dieses so befreite Oesterreich war zweifellos nicht identisch mit dem Dollfuß-Schuschnigg-Desterreich, sondern knüpfte ideell an die Aeußerungen eines völkischen Selbstbestimmungsrechtes der Anschlußkundgebungen nach dem Weltkrieg an; dies fand seinen sichtbaren Ausdruck in der sofort nach der Machtübernahme vollzogenen Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich und der strikten Anlehnung jeglicher auto-

---

[1]) „Wir wollen das neue Oesterreich, wie unser Dollfuß es sich dachte . . ." Schuschnigg: Vaterländische Kundgebung in Graz am 8. Dezember 1934 („Führerworte" S. 18).

[2]) vergl. Gürke, Die österreichische „Verfassung 1934", Archiv des öffentl. Rechts, Neue Folge 25, Bd. 2 H.

matischen Fortsetzung der Rechtspersönlichkeit Oesterreich durch das Deutsche Reich. [1])

Hieraus kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß auch eine auf den Gegebenheiten der politischen Wirklichkeit fußende Staatsauffassung die Saatsidee als eine wohl aus der Natur geborene aber auch sie gestaltende Kraft des Lebens anerkennt. Auch die Identität der Staatsidee ist daher ein Faktor, der von einer völkischen Staatsauffassung beim Urteil über die Identität eines Staates in Betracht gezogen wird.

Nach dieser Untersuchung kann nunmehr auch von der Staatsidee ausgehend gesagt werden, daß Oesterreich 1918 ein Neustaat war. Denn die Ententemächte hätten getreu ihrer Staatsidee eine Identität verneinen müssen.

Auch die Rechtsauffassung Oesterreichs muß zu einer Leugnung der Identität gelangen, wenn diese auch nicht sogleich sichtbar wurde. Denn der 1918/19 geäußerte Anschlußwille fand in der österreichischen Staatsführung noch keinen klaren Ausdruck. Er wurde verfälscht zum Prinzip der „Volkssouveränität", von dem aus zwar ebenfalls die Identität geleugnet wurde, das aber nicht geeignet war, sich als Staatsidee zu behaupten. [2])

Die folgende katholische Staatsidee hielt zwar an der Identität mit der alten Monarchie fest, kann aber ebenfalls nicht Anspruch darauf erheben, als Staatsidee des Volkes der deutschen Alpenländer zu gelten. So fand denn erst mit der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich die 1918/19 elementar geäußerte Staatsidee ihre politische Verwirklichung. Auch nach diesem Maßstab ist Oesterreich nicht identisch mit dem Völkergemisch der Monarchie. Es bleibt also mit Ausnahme des habsburgischen Legitimismus, den man der Pariser Friedenskonferenz doch bestimmt nicht zuschreiben kann, einzig und allein der jüdische Weltstaatsgedanke, der sich über alle Rechtsauffassungen der Völker und Staaten hinwegsetzte und die Identität Oesterreichs mit der Monarchie befahl, um das deutsche Volk in den Alpenländern politisch zu diffamieren.

---

[1]) vergl. die Rede des Reichsministers Funk, oben S. 18.
[2]) vergl. oben S. 70.

5. Das Argument der Identität der Hauptstadt.

Schließlich führt die Friedenskonferenz noch ein drittes Argument ins Treffen, um die Identität Oesterreichs mit der alten Monarchie zu beweisen: die Identität der Hauptstadt.

In der Mantelnote der Friedenskonferenz heißt es: [1])

> „Nach dieser Meinung könnte sich das österreichische Volk . . . der Verantwortlichkeit für die Handlungen entziehen, die von einer Regierung , die die ihrige war und ihren Sitz in ihrer Hauptstadt hatte, begangen wurden."

Und:

> „ . . . . der Krieg wurde im Augenblick seiner Erklärung in Wien stürmisch begrüßt . . ."

Erfolgte diese Erklärung der alliierten und assoziierten Mächte wieder nur im Zusammenhang mit dem Schuldurteil, so tritt gerade in diesem Teil der Beweisführung die wirtschaftliche Denkungsweise der österreichischen Delegation ganz besonders zutage.
Auf die Frage: [2])

> „Welche sind nun ernstlich die Erwägungen, die man der Identifizierung der jungen deutsch-österreichischen Republik, nicht aber den anderen Sukzessionsstaaten mit Ziesleithanien zugrunde legt?"

antwortete Renner in der Note 355: [3])

> Ebensowenig kann die Tatsache, daß die frühere Reichshauptstadt in das Erbteil Deutschösterreichs gefallen ist, einen Vorwand zu einer verschiedenen Behandlung bieten. Der Reichtum und die Bedeutung von Wien waren das Ergebnis der wirtschaftlichen Kraft des ganzen Reiches. Sie verschwinden mit ihr, und gerade diese unverhältnismäßig große Stadt, in einem kleinen Lande ohne Hilfsquellen, verursacht die größten Schwierigkeiten."

Anläßlich der Ueberreichung der Friedensbedingungen wies R e n n e r darauf hin, daß sich in W i e n alle Sukzessionsstaaten friedlich zusammengetan haben, um das Erbe der Monarchie zu liquidieren, während sie „hier in Paris" als Feinde einander gegenüber stünden. [4])

In der Parlamentsdebatte vom 6. September 1919 kam der Abgeordnete K u n s c h a k auch auf die Frage der Identität der Hauptstadt zu sprechen. Er brandmarkte hierbei zwar richtig die unsinnigen Folgerungen, die sich aus der Verquickung von Schuldthese und Identität ergeben, kommt den Dingen damit aber doch nicht auf den Grund.

---

[1]) Tätigkeitsbericht Bd. II. Beilage 78, S. 310 ff.
vergl. oben S. 45.
[2]) u. [3]) Tätigkeitsbericht Bd. I. Beilage 29, S. 164/9.
vergl. oben S. 40.
[4]) Tätigkeitsbericht Bd. I. Beilage 17, S. 40—42, vergl. oben S. 37.

Er führt aus: [1])

„Es wird uns in dieser Mantelnote vorgehalten, warum wir so gedemütigt werden müssen, was wir an der Menschheit und unseren Feinden verbrochen haben, daß wir so gezüchtigt werden müssen. Die Mantelnote besagt, daß wir eines der unerhörtesten Verschulden dadurch uns haben zuschulden kommen lassen, daß der Sitz der Regierung in unserer Hauptstadt gelegen hat, der Sitz der alten österreichischen Regierung in Wien war. Also ein ganz lokales Moment wird uns hier als Verbrechen angedichtet. Die Vertreter der Entente übersehen aber, daß das Wien von heute nicht mehr das Wien von ehedem ist. Das Wien von heute ist die deutsche Hauptstadt des kleinen deutschen Oesterreich, das Wien von ehedem war die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt. Ein gewaltiger Unterschied in der Bewertung der Bedeutung der Stadt von einst und jetzt! Daß die Regierung von damals, die Regierung, die den Krieg erklärte, die Regierung die den Krieg führte, die Machthaber, die den Krieg verloren haben, ihren Sitz in Wien hatten, dafür kann man unmöglich uns die Verantwortung aufladen, es uns noch zur Schuld anrechnen, uns, die schon längst in aller Klarheit und Deutlichkeit jede Gemeinsamkeit und Gemeinschaft mit den verantwortlichen Faktoren von ehedem gelöst haben."

Die Argumentation der österreichischen Delegation geht aber vollkommen am Ziel vorbei, sobald sie sich darauf beruft, „weder geographisch noch moralisch)", dem ehemaligen Oesterreich zu entsprechen. Denn hier liegt wieder der Gedankengang zugrunde, daß Gebiet und Bevölkerung für die Schulden eines Staates haften, „der sich immer der gleiche bleibe, mag er zu dieser oder jener politischen Rechtspersönlichkeit gehören". [3])

---

[1]) Sitzungen der Nationalversammlung, S. 789.

[2]) Antwort der österreichischen Delegation am 6. 8. 1919 auf die Friedensbedingungen vom 20. Juli. Einleitung. Tätigkeitsbericht Bd. II. Beilage 68, S. 93.

[3]) Huber, Beiträge zu einer Lehre von der Staatensukzession, Dissertation (juristische Fakultät, Universität Berlin) 1897. S. 11, vergl. hiezu die österreichische Denkschrift: Deutschösterreich und die Staatsschulden der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie. 7. Kapitel, Völkerrecht und Staatenpraxis. — Tätigkeitsbericht Bd. II, Beilage h, S. 244/45.
„Die völkerrechtliche Literatur, die sich mit der Frage der Staatensukzession im allgemeinen befaßt und dabei als Teilproblem auch jenes der Uebernahme von Staatsschulden behandelt, einigt sich gleichfalls in der Anerkennung des Grundsatzes, daß der Territorium erwerbende Staat Staatsschulden des erworbenen Territoriums zu übernehmen habe. Die einzelnen Autoren gelangen hierbei von verschiedenen Ausgangspunkten und auf verschiednen Wegen zu dem gleichen Ergebnis. Naturrecht und römisches Recht bilden dabei Grundlagen. Insbesondere wird im Sinne des Naturrechtes darauf verwiesen, daß durch die Veränderung von Staaten nur deren politische Rechtspersönlichkeit untergehe, deren zivile Persönlichkeit aber dabei völlig unberührt bleibe. Während die politische Zersönlichkeit nur Fiktion sei, und nur dadurch entstehe, daß die organisierte Menschheit durch die Staatsgrenzen rechtlich in verschiedene Staatspersonen getrennt werde, gebe es daneben eine untrennbare natürliche Verbindung zwischen dem Gebiete und den auf ihm in sozialer Gemeinschaft lebenden Menschen. Dies sei der Staat, nach seiner unveränderlichen natürlichen Seite, der immer der gleiche bleibe, ob er zu dieser

In diesem Sinne sagt Renner in der Note 355: [1])

„Auch ist es unstatthaft, sich auf die Bevölkerungszahl oder auf die Größe des Gebietes zu berufen, denn nach der Zahl seiner Einwohner, ebenso wie nach seiner Ausdehnung ist Deutschösterreich der am wenigsten bedeutende unter allen Sukzessionsstaaten."

Diese Stellungnahme beweist neuerlich das Unvermögen der österreichischen Delegation, wirtschaftliche Schuldübernahme und politische Schuldigerklärung zu unterscheiden.

Dessen ungeachtet kann aber auch für eine politische Identitätserklärung das Gebiet von Bedeutung sein. Diese Auffassung lag wohl auch den Erklärungen der Friedenskonferenz wie der österreichischen Delegation zugrunde, doch hat jede von beiden in ihrer Art die Bedeutung des Gebietes anders ausgelegt.

Wenn daher zunächst die Bedeutung des Gebietes im allgemeinen und dann der Hauptstadt im besonderen für die Gestaltung von Volk und Staat kurz darzustellen versucht wird, so ist wieder von der Vorstellung auszugehen, daß Volk und Staat ein immerwährender Kampf des freien und doch an die Natur gebundenen menschlichen Willens um die Erringung der Einheit sind. Es ist zunächst darin schon die Unterscheidung gegeben zwischen dem Gebiet als Schicksal und dem Begriffe des Gebietes in der Lehre von den drei Staatselementen.

Nach der Lehre von den drei Staatselementen ist unter dem Gebiet das Staatsgebiet zu verstehn, d. h. ein durch künstliche Grenzen abgesteckter Raum der Erdoberfläche mit dem Erdinnern und der darüber stehenden Luftsäule. [2]) Es ist demnach kein Raum im Sinne einer natürlichen Einheit, sondern ein durch menschliches Handeln geschaffenes politisch begrenztes Gebiet.

Die für die Gestalt des Staates erhebliche, d. h. politische Bedeutung des Raumes kann aber auch darin nicht bestehen, die Kontinuität zwischen Staaten herzustellen, wie dies in der eben erwähnten Denkschrift der österreichischen Delegation zum Ausdruck kommt. Eine dahin gehende Ansicht leitet sich aus dem Bemühen ab, eine naturgegebene Basis

---

oder jener politischen Rechtspersönlichkeit gehöre. In jedem Gebiet sei immer etwas Staat, mag es nun dieses oder jenes Völkerechtssubjekt sein. Weil aber die zivile Persönlichkeit des Staates weder räumlich noch zeitlich unterbrochen werden kann, könne es auch nie an einem Schutze der Rechte fehlen. Nach einer anderen mehr romantischen Theorie lebt der Staat im Gebiete und Volk weiter, trotzdem er völkerrechtlich in ein anderes Gebiet untergeht. Er erleidet dadurch zwar völkerrechtlich eine capiis deminutio, er hört Subjekt des Völkerrechts zu sein auf, bleibt aber Träger vermögensrechtlicher Pflichten und Rechte. Jedes Gebiet bleibt nach wie vor dem Staatenwechsel gleich vermögensrechtlich belastet und berechtigt; deshalb habe auch jeder Territorium erwerbende Staat die Staatsschulden, selbst unproduktive, als eine Aufwendung für sein Gebiet — in rem versio —mit der auf dieses Gebiet entfallenden Quote zu übernehmen."

[1]) Tätigkeitsbericht Bd. I. Beilage 29, S. 167; vergl. oben S. 49.

[2]) „Staatsgebiet ist das gesamte von der Staatsgewalt eines Staates (nach dieser Richtung Gebietshoheit) umfaßte Gebiet." Liszt-Fleischmann, das Völkerrecht. 12. Auflage 1925, S. 136.

zu finden, auf Grund deren die Kontinuität der Rechtsordnung begreiflich gemacht werden kann. Denn nur deshalb versteigt sich eine solche Methode zu der Konstruktion eines Fortlebens des Staates im Gebiete und im Volke, weil es ihr unmöglich erscheint, daß ein neu entstandener Staat ein „Rechtssubjekt" sein kann, ohne von einer kontinuierlichen Rechtsordnung zu einem solchen bestimmt zu werden.

Die Fortsetzung der privatrechtlichen Rechtspersönlichkeit eines Gebietes über seine politische Staatszugehörigkeit hinaus verleitet diese Rechtsbetrachtung dazu, die politische Existenz eines Staates als bloße Fiktion zu bezeichnen, während die „untrennbare natürliche Verbindung zwischen dem Gebiete und den auf ihm in sozialer Gemeinschaft lebenden Menschen" der Staat „nach seiner unveränderlichen natürlichen Seite" sei. Das Ergebnis dieser Untersuchung besteht also darin, gerade nicht die politische Bedeutung des Gebietes für die Gestalt eines Staates darzustellen, sondern unter Hinweis auf die privatrechtliche Kontinuität des Gebietes die politische Persönlichkeit des Staates zu einer Fiktion zu stempeln. Gerade diese politische Natur des Staates aber stellt das Problem dar, das im Mittelpunkt der Untersuchung zu stehen hat.

Eine Untersuchung über die politische Bedeutung des Raumes für ein Volk und einen Staat hat davon auszugehen, daß er die natürliche Umgebung ist, in der das politisch handelnde Volk lebt, wobei der Raum sowohl als der nahrungsspendende Grund und Boden als auch der militärische Schutz eines Volkes in Betracht zu ziehen ist. [1])

Es würde den Umfang einer selbständigen Arbeit erfordern, sollte nun die Frage des Verhältnisses zwischen Volk und Raum erschöpfend untersucht werden. Im Rahmen dieser Arbeit kann nur auf zwei Probleme hingewiesen werden, deren Anführung in Ergänzung der bisherigen Ausführungen und zum Verständnis der Bedeutung des Argumentes der Identität der Hauptstadt notwendig erscheint:

1. Es kann als naturwissenschaftlich erwiesen gelten, daß nicht nur die einer bestimmten Rasse entsprechende Tätigkeit und deren Ordnungssinn den Raum gestaltet, sondern daß auch der Raum auf die Eigenart einer Rasse seine Wirkung ausübt, wobei in dieser Arbeit auf die Grenzen dieser beiderseitigen Einwirkungsmöglichkeit nicht näher eingegangen werden kann. Der Raum ist insbesondere ein entscheidender Faktor im Kampf um die Einheit des Volkes. Eine Vielgestaltigkeit des Raumes bringt auch eine Vielgestaltigkeit der Bevölkerung mit sich, die eine Einheitsbildung erschwert, hingegen ist in einem räumlich einheitlichen Staat der Raum ein den Kampf um die Einheit fördernder Faktor.
2. Der Mensch vermag entsprechend der Großzügigkeit seiner Idee einen Raum politisch, technisch, wirtschaftlich u.s.w. zu gestalten. Es hängt von seinem Willen ab, ob große Reiche erstehen, oder ob die natürlichen Räume in Zwergstaaten zerrissen werden, ob Schienenstränge und Straßen die Entfernungen überwinden oder ob kümmerliche Pfade durch die Wildnis führen, ob Maschinen und Traktoren die Felder bestellen

[1]) Gürke a.a.O. S. 27/28.

oder ob mit der Haue mühsam der Boden bezwungen wird. Und umgekehrt: In Zwergstaaten blüht der „Kantönligeist", während große Ideen dort keinen Nährboden finden; die Wildnis verhindert die Gestaltung großer politischer Einheiten, technisch hoch entwickelte Gebiete hingegen erleichtern den politischen Kampf um die Einheit u.s.w.

Die beiden angeführten Erscheinungen der Wechselwirkung zwischen den zwei natürlichen Grundlagen eines Volkes und Staates, nämlich zwischen Rasse und Raum, und der gegenseitigen Abhängigkeit von Raum und Idee sind Wurzel und Grundlage aller Probleme, die sich in der Frage der Bedeutung des Raumes für das politische Geschehen ergeben. Es kann in diesem Zusammenhang nur auf einige wenige Werke hingewisen werden, die jeweils in der Auseinandersetzung über diese Fragen bestimmenden Einfluß ausübten.

In der patrimonialen, privatrechtlichen Staatsauffassung war das Gebiet bloß ein Dominium, eine Sache unter dem Obereigentum des Fürsten. [1]) Die liberalen Staatslehren entwickelten eine Unzahl von Theorien, die aber alle dadurch begrenzt waren, daß sie das Staatsgebiet nur als Staatselement, nicht als natürlichen Raum sahen. [2]) Sie führten zu keinem Ergebnis, das Gebiet wurde gegenüber der beherrschenden Stellung, der Staatsgewalt, zu einem „Sprengel" der Staatsgewalt. [3])

Auf dem Wege über die „geographische Soziologie" und die „politische Geographie" wurde die Bedeutung des Raumes für Volk und Staat in der „Geopolitik" wieder ins Zentrum der Betrachtung gerückt. Hier sei auf die Zeitschrift für Geopolitik und die dort angeführte Literatur [4]) vor allem auch auf Haushofers Buch „Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung" verwiesen. [5])

Es ergibt sich nun die Frage, aus welcher Erwägung die Friedenskonferenz das Argument der Identität der Hauptstadt ins Treffen führte. Der Grund dafür, daß der Friedensvertrag nicht von einer Identität des Gebietes, sondern von einer solchen der Hauptstadt spricht, liegt sicherlich zunächst darin, daß es im Falle Oesterreichs offensichtlich zu einer Ablehnung der Identität hätte führen müssen, wenn man das Gebiet selbst als Faktor herangezogen hätte. Dann hätte aber immer noch die Möglichkeit bestanden, das Gebiet überhaupt nicht als Argument heranzuziehen, worin für die willkürliche Rechtssetzung der Friedenskonferenz keine Absonderlichkeit gelegen hätte. Daraus folgt, daß das Argument der Identität der Hauptstadt doch aus der Methode der Friedenskonferenz muß erklärt werden können.

---

[1]) Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes, Verlag Tauschitz, Leipzig 1869.
[2]) Fricker: Gebiet und Gebietshoheit, Lauppsche Buchhandlung, Tübingen 1901.
[3]) Preuß (Jude): Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften, Springer, Berlin 1889.
[4]) Zeitschrift für Geopolitik, herausgegeben von Karl Haushofer, Kurt Vorwinkel-Verlag, Heidelberg-Berlin.
[5]) Haushofer: Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung. Kurt Vowinkel-Verlag, Berlin 1927.

Das Problem der Abgrenzung des Umfanges der für die Identität wesentlichen Führungsschicht eines Staates wurde in der Grenze zwischen Volk und Masse erkannt. Diese Grenze verschiebt sich je nach der Rasse, den räumlichen Möglichkeiten und der politischen Erziehung eines Volkes. Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß es einer deutschen Staatsauffassung entspricht, in einer möglichst breiten Schicht der Bevölkerung den für die Identität wesentlichen Träger der völkischen Substanz zu sehen, während aus der Argumentation von St. Germain zu erkennen war, daß nach jüdischer Auffassung die völkische Zugehörigkeit einer kleinen Herrenklasse entscheidend ist.

Hierin ist nun die Parallele gelegen zwischen dem Argument der völkischen Zugehörigkeit der Herrenklasse und dem der Identität der Hauptstadt. Diese Auffassung spiegelt sich in den folgenden Worten der Mantelnote der Friedenskonferenz wider: [1])

> „Jetzt sind alle ausnahmslos und mit vollem Recht entschlossen, sich zu selbständigen Staaten zu kontituieren. Sie wollen nicht mehr Wien vertrauen. Die Politik der Vorherrschaft hat als unvermeidliche Folge die Zertrümmerung nach sich gezogen und aus dieser Zertrümerung ist die gegenwärtige bedrängte Lage Osterreichs erwachsen. Man hat aus Wien den politischen und wirtschaftlichen Mittelpunkt des Reiches gemacht; alles war daselbst künstlich konzentriert, man hat die Provinz ihres Blutes beraubt, man hat die Eisenbahnstraßen lahmgelegt, um die Hauptstadt blühender zu gestalten. Die Zertrümmerung Oesterreichs und die Zerstückelung seines wirtschaftlichen Verkehrsnetzes, das bisher zentralisiert war, konnte nicht verfehlen, dem österreichischen Staat und seiner Hauptstadt schwere Schläge zuzuführen. Aber die Auflösung der Monarchie mit ihren Folgeerscheinungen ist das unmittelbare Ergebnis jener verderblichen Politik der Vorherrschaft, für die das österreichische Volk selbst hauptsächlich die Verantwortung trägt."

Einer deutschen Staatsauffassung entspricht der Gedanke der gebietlichen Selbstverwaltung in dem Maße, in dem sie bemüht ist, einen möglichst großen Teil der Bevölkerung aus der Masse in die Führungsschicht des Volkes zu führen. Eine Entproletarisierung und Aktivierung des Volkes muß zwangsläufig auch eine verstärkte gebietliche Eigenständigkeit zur Folge haben. Das Bestreben, die Führung des Volkes über das ganze Land zu verbreiten entgegen der zentralistischen Tendenz, sie in die Hauptstadt zusammenzuziehen, geht mit einer möglichsten Vergrößerung der Führungsschicht Hand in Hand. Der Einfluß des Raumes auf die Gestalt des Staates steigt demnach mit einer zunehmenden Entproletarisierung des Volkes. Denn nur in diesem Falle wird ein größer Teil der Bevölkerung zum bestimmenden Faktor der politischen Gestaltung und nur durch den bodenverbundenen Menschen hinwiederum kann der Raum auf die politische Gestalt des Volkes und Staates Einfluß nehmen.

---

[1]) Tätigkeitbericht, Bd. II. Beilage 78, S. 313; vergl. oben S. 47.

Eine jüdische Staatsauffassung hingegen konnte das deutsche Volk und seine Gestaltungsformen nicht anders verstehen, als es der Art des jüdischen Volkes entspricht. Der deutsche Führungsgedanke, der danach strebt, sich auf eine möglichst breite Schicht zu erstrecken und in diesm Sinne bodenverwurzelt ist, ist dem jüdischen Volk undenkbar und daher auch rechtlich gar nicht wertbar. Wenn daher die Argumentation der Pariser Friedenskonferenz in der Identität der völkischen Substanz der Führungsschicht naturnotwendig nur die Volkszugehörigkeit der „Herrenklasse" begreifen konnte, so konnte sie auch in der Beurteilung der Bodenverbundenheit von Volk und Staat nur zu einem ihrer jüdischen Denkungsart gemäßen Ergebnis kommen.

Dem engen Kreis der Herrenklasse entspricht auch ein enges Gebiet. Oder mit anderen Worten: Die völkisch Entwurzelung der Herrenklasse wird durch die räumliche Entwurzelung in der Hauptstadt ergänzt. Für eine Auffassung, die das Wesen des Staates in dem politischen Handeln einer herrschenden Clique sieht, kommt dem Raum keine staatsgestaltende Funktion zu, sondern wird höchstens die Hauptstadt, in der diese Herrenklasse residiert, zum Inbegriff der völkischen Art und politischen Gestalt dieser Herrenklasse. Gestalt und Schicksal des Gesamtreiches wird von dieser Hauptstadt aus allein bestimmt. Das Gebiet des Staates wird zu einem Bestandteil der Hauptstadt, deren Identität allein für die Identität des ganzen Staates ausschlaggebend ist.

Wenn die Friedenskonferenz die Identität der Hauptstadt Wien als Beweis für die Identität des Staates anführte, so spricht daraus die Ueberzeugung, daß die „deutsche Herrenklasse" mit ihrem Sitz in Wien dem alten wie dem neuen Oesterreich gleichzusetzen wäre. Weder die „Herrenklasse" noch die „Hauptstadt" können aber nach deutscher Staatsauffassung entscheidende Merkmale für die Identität eines Staates sein, hingegen sind beide Argumente kennzeichnend für das Gewaltdiktat von St. Germain, und für die jüdische Weltstaatsidee, aus deren Geist die Identitätserklärung als „rechtliche Untermauerung" der Schuldigsprechung des deutschen Volkes geboren wurde.

SCHLUSSWORT

Zu Beginn der Arbeit wurde die Entscheidung darüber, wann im gegebenen Falle eine Identität des Staates vorliegt, als eine Feststellung politischer Natur bezeichnet. Diese Erscheinung der politischen Natur des Völkerrechtes durchzieht die ganze Arbeit und läßt jede politische Handlung und deren rechtliche Begründung als den Ausdruck eines bestimmten innerstaatlichen Ordnungsgedankens erkennen.

Das Problem der Arbeit lag darin, daß einerseits jeder Ordnungsgedanke seine Umwelt nach seinem Maßstab mißt, weil jedes Volk nur in den Grenzen seiner naturgegebenen Art zu denken vermag, und dementsprechend jede politische Macht bemüht ist, seinem Ordnungsgedanken in der übrigen Welt Anerkennung zu verschaffen, daß aber andererseits nur solange ein Völkerrecht bestehen kann, als die politischen Mächte ihre Ordnungsgedanken gegenseitig anerkennen und würdigen. Dies wurde am Beispiel der Siegermächte von St. Germain deutlich; ihr Machttrieb fand keine Grenze an der Existenz und dem Gestaltungswillen der übrigen Völker: daher vernichteten sie aber nicht nur die fremden Rechte, sondern mußten auch immer wieder gegen ihre eigene Pariser und Genfer Völkerrechtsordnung verstoßen; damit ist aber jegliche Entwicklung eines Völkerrechtes unmöglich gemacht.

Die Frucht der Pariser Friedensverträge hingegen schlug naturnotwendig ins andere Extrem aus. Der Versuch, das Problem des Völkerrechtes durch einen auf Gewalt aufgebauten Weltstaat zu lösen, erzeugte eine starke Abneigung gegen das „Völkerrecht" überhaupt. Die neuen Ordnungsgedanken, die im Kampfe gegen die Pariser Machtordnung entstanden, entwickelten sich gegen und neben der Pariser und Genfer Scheinrechtsordnung, dem Völkerbund. Weil aber dieser Völkerbund das Monopol dafür beanspruchte, zu bestimmen, was völkerrechtsmäßig und was völkerrechtswidrig ist, war mit der Ablehnung des Völkerbundes auch ein tiefgehendes Mißtrauen gegen das „Völkerrecht an sich" verbunden.

Die Aufgabe besteht nun darin, die Ordnung zwischen den beiden Kräften, der staatlichen Ordnungsidee und dem Lebensrecht der Völker, wieder herzustellen. Völkerrechtsidee und völkische Freiheit müssen wieder aneinander gebunden zu einer Einheit geformt werden, die geeignet ist, auch im zwischenstaatlichen Leben eine Ordnung zu finden. Diese Aufgabe wendet sich an die aktive Politik; durch sie wird die Methode der Völkerrechtswissenschaft bestimmt. Eine der heutigen Zeit und Politik gerecht werdende Völkerrechtswissenschaft darf sich daher nicht nur auf die eigene Ordnungsidee stützen, sondern hat ihre rassisch, räumlich und politisch-historisch bedingte Ordnungsidee mit denen der anderen Staaten an den gemeinsamen Berührungspunkten zu verbinden. Denn wenn auch die Gestalt des deutschen Staates durch die völkische Substanz, den Raum und die Staatsidee bestimmt erscheint, so liegt das Wesen anderer Staaten vielfach auf einer ganz anderen Ebene, die in ihren letzten Wurzeln der Andersvölkische gar nicht zu denken vermag.

Die Völkerrechtswissenschaft der heutigen Zeit hat sich daher vorerst eine gewisse Selbstbeschränkung aufzuerlegen, insoferne, als sie sich davor hüten muß, die heute auftretenden politischen Gedanken in eine Form zu gießen, die in der politischen Wirklichkeit noch keinen Beweis findet und daher durch die politische Entwicklung Lügen gestraft werden kann. In einer Zeit, in der die Ueberwinder der Pariser Weltstaatsordnung noch in erster Linie bemüht sein müssen, den Gegenpol der Weltstaatsidee, nämlich das Selbstbestimmungsrecht der Völker, dem Machtwillen dieses „Völkerrechtes" gegenüber zu verfechten, ist es verfrüht, in der Politik nach festen Grundsätzen in der Bewertung der alten völkerrechtlichen Begriffe zu suchen.

Daher wurden die einzelnen Identitätsargumente der Friedenskonferenz und der österreichischen Delegation von einem völkischen Standpunkt aus betrachtet, es aber trotzdem bewußt vermieden, eine Untersuchung darüber anzustellen, wann vom Standpunkt einer völkischen Ordnungsidee aus ein Staat identisch ist. Die rassische Substanz des Volkes (im Gegensatz zur Masse), der Raum und die politische Idee wurden als wesentliche Voraussetzung eines Staates bezeichnet. Doch inwieweit der völkische Staat sich bei der Identitätserklärung von diesen Argumenten bestimmen läßt, wie er sie kombiniert, welche andere Erscheinungen er etwa im Einzelfall heranzieht, ist nicht in einer allgemeinen Definition feststellbar; denn erstens haben die Mächte, die Führer zu einer neuen Völkerrechtsordnung sein können, nach außen hin noch in keiner endgültigen Festlegung ihrer Auffassung über das Verhältnis zwischen Rasse, Raum und Idee Ausdruck verliehen; zweitens aber ist die Idenititätserklärung immer davon abhängig, wie geartet der Staat ist, über dessen Identität entschieden werden soll.

Es ist aber der Fortentwicklung des Völkerrechtes — und darauf muß eine Völkerrechtswissenschaft gerichtet sein — wenig förderlich, festzustellen, was Identität sein soll. Die Wissenschaft hat zu beweisen, was Identität ist. Dies ist aber nur im konkreten Fall möglich. An dem historischen Vorgang des Zerfalls der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Gründung der Republik Oesterreich und an der darauf folgenden Auseinandersetzung in St. Germain, wurden die Fragen, die mit dem Problem der Identität eines Staates auftauchen, erörtert. Gleichzeitig aber wurde versucht, die einzelnen Behauptungen, auf die ihnen zugrunde liegenden Ordnungsgedanken zurückzuführen, um zu beweisen, daß nur die Pariser Weltstaatsordnung die Behauptung der Identität begründet erscheinen läßt, weil sie von diesem Standpunkt aus den Sinn haben soll, die rechtliche Brücke für die Bestrafung des deutschen Volkes der Habsburgermonarchie soweit es nach dem Kriege im Staate Oesterreich zusammengefaßt war, herzustellen. Alle anderen in Frage stehenden Ordnungsgedanken, abgesehen von der habsburgisch-legitimistischen Reichsidee, mußten aber zu einer Verneinung der Identität kommen, welches Ergebnis auch mit dem im II. Abschnitt geschilderten historischen Vorgang im Einklang steht.

Die Probleme der staatlichen Identitätserklärung aufzuzeigen, die Abhängigkeit ihrer Lösungen von der politischen Ordnungsidee zu beweisen und die Identitätserklärung der Republik Oesterreich als eine Frucht der Pariser Weltstaatsordnung zu erklären, war Sinn und Zweck dieser Arbeit.

LEBENSLAUF

Ich wurde am 7. II. 1914 in Baden bei Wien geboren, besuchte in Wien die Volksschule und das Gymnasium im 5. Bez., an dem ich im Sommer 1932 die Reifeprüfung ablegte. Im Herbst 1932 begann ich das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien, an der ich nach 4 Semestern die rechtshistorische Staatsprüfung ablegte. Ich setzte mein Studium durch 2 Semester in Marburg a. d. Lahn fort und schloß es nach weiteren 2 Semestern in Königsberg durch das Referendarexamen im Dezember 1936 ab.